

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1984

MONTAG, 3. SEPTEMBER 1984

Nr. 36

Seite		Seite		Seite	
	Der Hessische Minister des Innern				
	Richtlinien für die Gewährung von Praktikantenvergütungen	1734			
	Anrechnung von Dienstzeiten bei Arbeitern nach § 7 Abs. 2 Buchst. a und c MTL II	1734			
	Richtlinien für die Führung Kriminalpolizeilicher personenbezogener Sammlungen	1734			
	Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Trebur im Landkreis Groß-Gerau	1734			
	Genehmigung eines Wappens der Stadt Hadamar, Landkreis Limburg-Weilburg	1734			
	Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Friedewald im Landkreis Hersfeld-Rotenburg	1734			
	Einhaltung baurechtlicher Vorschriften zugunsten besonderer Personengruppen	1735			
	Der Hessische Minister für Wissenschaft und Kunst				
	Richtlinien des Landes Hessen für die Förderung des Baues privater Studentenzimmer	1735			
	Der Hessische Minister für Arbeit, Umwelt und Soziales				
	Immissionsschutz; hier: Durchführung der Dreizehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	1739			
	Krankenhausbedarfsplanung; hier: Aufnahme einer Hebammenschule an den Städtischen Kliniken Kassel in den Krankenhausplan des Landes Hessen	1739			
	Der Hessische Minister für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz				
	Tierzucht; hier: Änderung der Körtermine 1984	1740			
	Finanzierung von Flurbereinigungs- und Zusammenlegungsverfahren; hier: Finanzierung von Maßnahmen der Dorferneuerung im Rahmen der Flurbereinigung	1740			
	Flurbereinigung Niederaula, Landkreis Hersfeld-Rotenburg	1740			
	Flurbereinigung Felsberg-Hilgershausen, Schwalm-Eder-Kreis	1741			
	Flurbereinigung Körle, Schwalm-Eder-Kreis	1742			
	Flurbereinigung Malsfeld-Ostheim, Schwalm-Eder-Kreis	1742			
	Flurbereinigung Morschen, Schwalm-Eder-Kreis	1743			
	Personalnachrichten				
	Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	1744			
	Im Bereich des Hessischen Kultusministers	1744			
	Im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz	1745			
	Die Regierungspräsidenten				
	DARMSTADT				
	Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen „Wasserkwerk Hof Schönau“ der Stadtwerke Mainz AG, Sitz in Mainz, vom 10. 8. 1984	1745			
	Staatliche Anerkennung als Untersuchungsstelle für Abwasseruntersuchungen	1751			
	GIESSEN				
	Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 21. 8. 1984	1751			
	KASSEL				
	Verordnung über die Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen vom 14. 8. 1984	1752			
	Vorhaben der Firma August Bock & Sohn, 6419 Eiterfeld	1752			
	Vorhaben der Zement- und Kalkwerke Otterbein GmbH & Co. KG, 6402 Großlüder-Müs, Landkreis Fulda	1752			
	Hessisches Landesvermessungsamt				
	Amliche Karten	1752			
	Der Hessische Verwaltungsschulverband				
	Ausbildungs- und Fortbildungslehrgänge an der Seminarabteilung Marburg des Verwaltungsseminars Kassel	1753			
	Buchbesprechungen	1753			
	Öffentlicher Anzeiger	1755			
	Andere Behörden und Körperschaften				
	Satzung des Abwasserverbandes „Christianshütte“	1766			
	Öffentliche Ausschreibungen	1771			
	Stellenausschreibungen	1772			
	Verschiedenes				
	Gießener Institut für Angewandte Psychologie; hier: Fortbildungsveranstaltungen	1772			

863

DER HESSISCHE MINISTER DES INNERN

Richtlinien für die Gewährung von Praktikantenvergütungen (Praktikanten-Richtlinien)

Bezug: Meine Rundschreiben vom 21. Dezember 1981 (StAnz. 1982 S. 35) und 26. Juli 1982 (StAnz. S. 1428)

I.

Durch einen Beschluß der Mitgliederversammlung der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 3. Juli 1984 sind die Praktikanten-Richtlinien dahingehend geändert worden, daß den Praktikanten für den Beruf des Altenpflegers eine Zulage in sinngemäßer Anwendung der jeweiligen Protokollerklärungen Nr. 1 zu den Abschn. A und B der Vergütungsordnung für Angestellte im Pflegedienst nicht mehr gewährt werden kann.

II.

In Abschn. II Unterabschn. A Nr. 2 Buchst. a der Praktikanten-Richtlinien wird der letzte Absatz mit Wirkung vom 1. August 1984 ersatzlos gestrichen.

Wiesbaden, 13. August 1984

Der Hessische Minister des Innern

I B 42 — P 2100 A — 524

— Gült.-Verz. 3200 —

StAnz. 36/1984 S. 1734

864

Anrechnung von Dienstzeiten bei Arbeitern nach § 7 Abs. 2 Buchst. a und c MTL II

Bezug: Meine Bekanntmachung vom 23. März 1982 (StAnz. S. 699)

Mit der im Bezug genannten Bekanntmachung habe ich zu § 20 Abs. 2 Buchst. a und c BAT drei Verzeichnisse veröffentlicht, in der die

Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwenden (Anlage I) oder nicht anwenden (Anlage II) sowie

die Mitglieder der Mitgliedverbände der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, die nicht Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts sind (Anlage III),

nach dem Stande vom 1. Januar 1982 neu zusammengestellt worden sind.

Zur Vermeidung von Irrtümern weise ich in Übereinstimmung mit dem Bundesminister des Innern auf folgendes hin:

Die vorbezeichneten Anlagen I und II sind nur im Hinblick auf § 20 Abs. 2 Buchst. c BAT geprüft. Sie können deshalb für Entscheidungen nach § 7 Abs. 2 Buchst. c MTL II nicht zugrunde gelegt werden. In Zweifelsfällen muß durch Rückfrage festgestellt werden, ob die betreffende Einrichtung auf die dort beschäftigten Arbeiter den MTL II oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

Nach § 20 Abs. 2 Buchst. a BAT und § 7 Abs. 2 Buchst. a MTL II sind u. a. solche Zeiten als Dienstzeit anzurechnen, die bei „sonstigen Mitgliedern“ der Arbeitgeberverbände, die der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehören, zurückgelegt sind. „Sonstige Mitglieder“ in diesem Sinne können sowohl Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts als auch juristische Personen des privaten Rechts sein (z. B. AG, GmbH, e. V.).

Die Anlage III kann bei Entscheidungen nach § 7 Abs. 2 Buchst. a MTL II zugrunde gelegt werden. Ich mache jedoch darauf aufmerksam, daß dieses Verzeichnis nicht diejenigen „sonstigen Mitglieder“ erfaßt, die juristische Personen des öffentlichen Rechts sind. In Zweifelsfällen muß deshalb bei der betreffenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts rückgefragt werden, ob sie Mitglied eines Arbeitgeberverbandes ist, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört.

Mein Rundschreiben vom 23. September 1974 (StAnz. S. 1829) wird hierdurch aufgehoben.

Wiesbaden, 15. August 1984

Der Hessische Minister des Innern

I B 43 — P 2012 A — 1

— Gült.-Verz. 3203 —

StAnz. 36/1984 S. 1734

865

Richtlinien für die Führung Kriminalpolizeilicher personenbezogener Sammlungen (KpS-Richtlinien)

Bezug: Erlaß vom 19. März 1981 (StAnz. S. 881)

Nr. 1.5 der o. g. Richtlinien hat folgende Fassung erhalten:

„1.5 Die KpS-führenden Dienststellen sind das Landeskriminalamt, die Polizeipräsidien, die Polizeidirektionen, die Kriminalkommissariate und das Wasserschutzpolizeiamt.“

Wiesbaden, 21. August 1984

Der Hessische Minister des Innern

III B 5 — 22 f 10

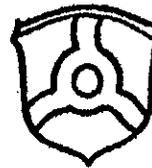
— Gült.-Verz. 31 003 —

StAnz. 36/1984 S. 1734

866

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Trebur im Landkreis Groß-Gerau

Die Gemeinde Trebur im Landkreis Groß-Gerau, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66) berechtigt, das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen zu führen, das bis zum Zusammenschluß der Gemeinden Astheim, Geinsheim, Hessenaue und Trebur am 1. Januar 1977 von der Gemeinde Trebur geführt wurde:



„In Rot ein goldener Ring mit drei zapfenähnlichen Ansätzen.“

Wiesbaden, 15. August 1984

Der Hessische Minister des Innern

IV A 23 — 3 k 06 — 52/84

StAnz. 36/1984 S. 1734

867

Genehmigung eines Wappens der Stadt Hadamar, Landkreis Limburg-Weilburg

Die Stadt Hadamar im Landkreis Limburg-Weilburg, Regierungsbezirk Gießen, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66) berechtigt, das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen zu führen, das bis zum Zusammenschluß der Stadt Hadamar und der Gemeinden Niederweyer, Niederzeuzheim, Oberweyer, Oberzeuzheim und Steinbach am 31. Dezember 1971 von der Stadt Hadamar geführt wurde:



„In Blau schräggekreuzt zwei gestürzte silberne Dolche mit goldenen Griffen, bewinkelt durch vier silberne Kreuze.“

Wiesbaden, 15. August 1984

Der Hessische Minister des Innern

IV A 23 — 3 k 06 — 52/84

StAnz. 36/1984 S. 1734

868

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Friedewald im Landkreis Hersfeld-Rotenburg

Der Gemeinde Friedewald im Landkreis Hersfeld-Rotenburg, Regierungsbezirk Kassel, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessi-

schen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen genehmigt worden:



Das Wappen der Gemeinde Friedewald zeigt im von Rot und Silber durch eine in der Mitte erhöhte Zinnenmauer geteilten Schild oben vier silberne Eichenblätter mit je einer Eichel, unten einen schwarzen vierschalenigen Brunnen.“

Wiesbaden, 15. August 1984

Der Hessische Minister des Innern
IV A 23 — 3 k 06 — 52/84
StAnz. 36/1984 S. 1734

869

Einhaltung baurechtlicher Vorschriften zugunsten besonderer Personengruppen

Bezug: Mein Erlaß vom 7. Mai 1981 (StAnz. S. 1117)

Von verschiedenen Seiten habe ich erfahren, daß sich in jüngster Zeit Fälle häufen, in denen bauaufsichtliche Bestimmungen zugunsten Behinderter nicht im erforderlichen Umfang beachtet worden sind.

Mängel, namentlich bei baulichen Anlagen und Räumen besonderer Art und Nutzung, hätten vielfach vermieden werden

können, wenn bei intensiverer Überwachung der Bauausführung die Bauaufsichtsbehörden sich der Belange behinderter Menschen besonders angenommen hätten.

Der Schutz von Behinderter, kinderreichen Familien, alten und sozial benachteiligten Menschen ist eine wichtige sozialpolitische Aufgabe aller staatlichen und kommunalen Behörden. Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, kann ich es nicht hinnehmen, daß Belange besonders hilfsbedürftiger Personengruppen vernachlässigt werden.

Mit o. a. Erlaß habe ich die Bauaufsichtsbehörden angewiesen, auf strikte Einhaltung der Bestimmungen zugunsten Behinderter zu bestehen. Dabei ist insbesondere auf die Beachtung des § 73 der Hessischen Bauordnung und der hierzu erlassenen Vorschriften hingewiesen.

Die mir bekanntgewordenen Fälle lassen erkennen, daß trotz meiner Hinweise eine Reihe von unteren Bauaufsichtsbehörden ihrer Verpflichtung zum Schutz besonderer Personengruppen nicht im vorgeschriebenen Umfang nachkommen.

Ich weise deshalb die Bauaufsichtsbehörden an, auch im Rahmen der Bauüberwachung nach §§ 104 und 105 HBO auf die strikte Einhaltung der vorhandenen Bestimmungen zugunsten besonderer Personengruppen nach § 73 HBO besonders zu achten.

Wiesbaden, 10. August 1984

Der Hessische Minister des Innern
V A 1 — 61 a 02/23 — 64/84
— Gült.-Verz. 3612 —

StAnz. 36/1984 S. 1735

870

DER HESSISCHE MINISTER FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Richtlinien des Landes Hessen für die Förderung des Baues privater Studentenzimmer

1. Ziel der Förderung
Um die Wohnsituation der Studenten in den Hochschulstädten Hessens zu verbessern, wird der Bau von privaten Einzelzimmern gefördert, damit diese zu angemessenen Mieten Studenten zur Verfügung gestellt werden können.
Bevorzugt werden Hochschulstandorte, die bisher noch keine oder zu wenige Plätze in Studentenwohnheimen anbieten können. Die Förderung erfolgt als Zuschuß, dessen Höhe von der Bindung des Zimmers an die Belegung mit Studenten abhängt.
Der Zuschuß kann zusätzlich zu Mitteln des sozialen Wohnungsbaues gegeben werden.
2. Gegenstand der Förderung
- 2.1 Gefördert werden
 - Bau oder Ausbau eines Einzelzimmers
 - Bau oder Ausbau eines Appartements
 - Bau oder Ausbau einer Wohnung für Studenten bis zu maximal 4 Zimmern.
- 2.2 Die Einzelzimmer müssen eine Mindestgröße von 14 m² haben sowie mit Waschgelegenheit und Möblierung versehen sein; die Appartements müssen einschließlich Kochnische und Dusche/Bad mit WC eine Mindestgröße von 18 m² aufweisen.
- 2.3 Die Förderung erfolgt als Zuschuß. Berechnungsbasis ist ein Zuschuß von 12 000,— DM für den Bau eines Appartements, das 10 Jahre an Studenten vermietet wird und für das keine Mittel des sozialen Wohnungsbaues in Anspruch genommen werden.
- 2.4 Als Orte, in denen Zimmer oder Appartements gefördert werden, kommen in Betracht:
 1. Darmstadt
 2. Frankfurt am Main
 - 2.1 Offenbach am Main
 3. Fulda
 4. Gießen
 - 4.1 Friedberg
 5. Kassel
 - 5.1 Witzenhausen
 6. Marburg
 7. Wiesbaden

- 7.1 Rüsselsheim
- 7.2 Geisenheim
- 7.3 Idstein

In Ausnahmefällen können auch Vorhaben in benachbarten Gemeinden in Frage kommen, wenn sie sehr günstig zu Hochschuleinrichtungen liegen.

2.5 Das Antragsverfahren wird über die örtlich zuständigen Studentenwerke abgewickelt, die dem Hessischen Minister für Wissenschaft und Kunst die Bewilligung vorschlagen.

3. Zuwendungsempfänger

Als Zuwendungsempfänger kommen Bauherren in Frage, die in den unter Ziff. 2.4 genannten Hochschulorten Zimmer oder Appartements zur Vermietung an Studenten in folgendem Zusammenhang neu schaffen:

- a) Neubau eines Ein- oder Mehrfamilienhauses,
- b) Um- oder Ausbau von bisher nicht für Wohnzwecke genutzten Räumen in bestehenden Wohngebäuden.

4. Höhe der Förderung

Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der Dauer der Bindungsfrist und hängt davon ab, ob er zusätzlich zu Mitteln des sozialen Wohnungsbaues gegeben wird oder eine solche öffentliche Förderung des Bauvorhabens nicht berührt.

In der nachstehenden Tabelle sind die Beträge für die verschiedenen Förderungsfälle angegeben.

Die in Klammern angegebenen Zahlen beziehen sich auf Vorhaben, die zusätzlich zu einer Förderung des sozialen Wohnungsbaues bezuschußt werden.

Förderungsfall	Bindungsdauer	(Jahre)
	10	5
1. Einzelzimmer	8 000 (5 333)	4 000 (2 667)
2. Appartements	12 000 (9 000)	6 000 (4 500)
3. Wohnungen		
a) erstes Zimmer	12 000 (9 000)	6 000 (4 500)
b) jedes weitere bis zu drei Zimmer	8 000 (5 333)	4 000 (2 667)

5. Leistungen des Zuwendungsempfängers
- 5.1 Für den Zuschuß ist ein dem üblichen Standard im Wohnungsbau entsprechendes Zimmer von mindestens 14 m² mit Waschgelegenheit oder ein Appartement einschließlich Bad/Dusche mit WC und Kochnische von mindestens 18 m² — beide vollmöbliert, jedoch ohne Bettwäsche — zur Verfügung zu stellen.
- 5.2 Der Mietfestwert (fixe Kosten ohne Verbrauchsumlagen) soll in der Regel 15% und darf 20% des Förderungshöchstsatzes nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung nicht überschreiten.
- 5.3 Verpflichtungen des Bauherrn
- 5.3.1 Der Bauherr verpflichtet sich, für den Zeitraum der Zweckbindung das Zimmer oder Appartement nur an Studenten zu vermieten, die an einer Hochschule der näheren Umgebung immatrikuliert sind.
- 5.3.2 Die jeweilige Vermietung und Veränderungen sind dem zuständigen Studentenwerk anzuzeigen.
- 5.3.3 Auf Verlangen nennt das Studentenwerk dem Bauherrn wohnungssuchende Studenten, damit er den Wohnraum zweckentsprechend vermieten kann.
- 5.3.4 Das Studentenwerk hat das Recht, sich von der Nutzung des Zimmers durch Besichtigung ein Bild zu machen.
- 5.4 Die Zweckbindung ist grundbuchlich zu sichern.
- 5.5 Die zweckentsprechende Verwendung ist am Ende der Bindungsfrist, z. B. durch Vorlage der Mietverträge, nachzuweisen.
- 5.6 Bei einer Verwendung des Zimmers, die nicht der Zweckbindung entspricht, ist der Zuschuß anteilig für die Zeit der Zweckentfremdung zurückzuzahlen und zu verzinsen.
- 5.7 Weist das zuständige Studentenwerk keine wohnungssuchenden Studenten nach, ist eine Zweckentfremdung bei Vermietung an Nichtstudenten nicht gegeben. In diesem Fall ist der Bauherr berechtigt, einmalig einen bis zu 6 Monate befristeten Mietvertrag mit einem nichtstudentischen Mieter abzuschließen.

6. Bewilligungsverfahren
- 6.1 Die Anträge sind über das örtlich zuständige Studentenwerk an den Hessischen Minister für Wissenschaft und Kunst zu richten.
- 6.2 Das Studentenwerk prüft die Anträge und gibt sie mit seiner Stellungnahme an den Hessischen Minister für Wissenschaft und Kunst zur Entscheidung weiter.
- 6.3 Die Mittel werden nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bewilligt.
- 6.4 Ein Baubeginn vor Antragsstellung schließt die Weiterbearbeitung des Antrags in der Regel aus.
- 6.5 Die Mittel werden nach Fertigstellung des Zimmers und Erstbezug ausgezahlt. Das Studentenwerk stellt die zweckentsprechende Verwendung der Mittel fest.
- 6.6 Das Studentenwerk erhält eine Verwaltungskostenpauschale für jeden bewilligten Antrag, die der Hessische Minister für Wissenschaft und Kunst festsetzt.

Die Anschriften der zuständigen Studentenwerke:

Studentenwerk	zuständig gem. Ziff. 2.4
6100 Darmstadt, Alexanderstr. 22	Darmstadt
6000 Frankfurt am Main, Bockenheimer-Landstr. 133	Frankfurt am Main, Offenbach am Main, Wiesbaden, Rüsselsheim, Geisenheim, Idstein
6300 Gießen, Otto Behagel Str. 23—27	Gießen, Friedberg, Fulda
3550 Marburg, Erlenring 5	Marburg
3500 Kassel, Wolfhager Str. 10	Kassel, Witzenhausen

Wiesbaden, 14. August 1984

**Der Hessische Minister
für Wissenschaft und Kunst**
VI B 5 — 920/8119 — 37
— Gült.-Verz. 7006 —

St.Anz. 36/1984 S. 1735

**ANTRAG AUF ZUSCHUSS FÜR DEN BAU ODER
AUSBAU VON STUDENTENZIMMERN**

Bitte 2fach einreichen

Über das zuständige Studentenwerk _____
an den Hessischen Minister für Wissenschaft und Kunst
6200 Wiesbaden

Antragsteller

Name, Vorname
Anschrift, Telefon

Bankverbindung

Konto - Nr.	Bank	Bankleitzahl
-------------	------	--------------

Zu förderndes Objekt (Weitere Einzelheiten auf der Rückseite)

Lage (Anschrift)	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td colspan="2" style="text-align: center; padding: 5px;">Entfernung</td> </tr> <tr> <td style="width: 50%; padding: 5px;">zur Hochschule:</td> <td style="width: 50%; padding: 5px;">zu Bus/Bahn:</td> </tr> </table>	Entfernung		zur Hochschule:	zu Bus/Bahn:
Entfernung					
zur Hochschule:	zu Bus/Bahn:				
<input type="checkbox"/> Nachträglicher Ausbau in vorhandenem Gebäude (Kostenvoranschläge / Rechnungen beifügen)	<input type="checkbox"/> Neubau				
Angaben über Baugenehmigung (Behörde, Aktenzeichen, Datum)					
Bezugsfertigkeit der Studentenräume am:	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; padding: 5px;"><input type="checkbox"/> Wurden / werden auch Mittel aus dem sozialen Wohnungsbau</td> <td style="width: 50%; padding: 5px;"><input type="checkbox"/> beansprucht?</td> </tr> </table>	<input type="checkbox"/> Wurden / werden auch Mittel aus dem sozialen Wohnungsbau	<input type="checkbox"/> beansprucht?		
<input type="checkbox"/> Wurden / werden auch Mittel aus dem sozialen Wohnungsbau	<input type="checkbox"/> beansprucht?				

Dauer der Bindungsfrist

Ich verpflichte mich, / 10 / 5 / Jahre *)
an Studenten zu vermieten und beantrage
dafür den höchstmöglichen Zuschuß.

*) Unzutreffendes bitte streichen

Mir sind die Voraussetzungen für die Gewährung des Zuschusses und die damit verbundenen Auflagen
– Richtlinien des Hessischen Ministers für Wissenschaft und Kunst – bekannt,

Anlage

- Grundrißpläne (gegebenenfalls Kopie aus den genehmigten Plänen)
- Kostenvoranschläge (nur bei nachträglichem Ausbau)
- Rechnungen (nur bei nachträglichem Ausbau)

Ort Datum Unterschrift

Die Förderung wird für folgende Räume beantragt:
 (Bei Bedarf besonderes Blatt beifügen)

A. Zimmer

Anzahl	Einzelz. (EZ)/ Doppelz. (DZ)	Größe m ²	Lage im Gebäude (Geschoß; links - rechts etc.)
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

B. Appartement(s)

Anzahl	Einzelapp. (EA)/ Doppelapp. (DA)	Größe m ²	Lage im Gebäude (Geschoß; links - rechts etc.)
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

C. Wohnung(en)

Anzahl	Für wieviel Personen geeignet?	Größe m ²	Lage im Gebäude (Geschoß; links - rechts etc.)
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

Stellungnahme des Studentenwerkes

1. Die Angaben wurden überprüft.

2. Der Antrag wird befürwortet.

Der Antrag wird aus folgenden Gründen nicht befürwortet:

 Ort Datum Unterschrift

DER HESSISCHE MINISTER FÜR ARBEIT, UMWELT UND SOZIALES

871

Immissionsschutz:

hier: Durchführung der Dreizehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Großfeuerungsanlagen — 13. BImSchV)

In der Verordnung über Großfeuerungsanlagen enthalten die §§ 5, 10, 15 und 19 Anforderungen zur Stickstoffoxidbegrenzung in den Abgasen von Großfeuerungsanlagen. Im Hinblick darauf, daß die Entwicklung entsprechender Technologien noch stark im Fluß ist, ist die Formulierung gewählt worden, daß die Möglichkeiten, die Stickstoffoxidemissionen durch feuerungstechnische oder andere dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen weiter zu vermindern, auszuschöpfen sind. Der Länderausschuß für Immissionsschutz hat sich am 8. Febr. 1984 mit den technischen Möglichkeiten zur Stickstoffoxidreduzierung befaßt mit dem Ziel, eine möglichst einheitliche Durchführung der genannten Bestimmungen der Verordnung über Großfeuerungsanlagen in allen Bundesländern auf der Grundlage einer gemeinsam getragenen Beurteilung des Standes der Technik zu gewährleisten. Das Ergebnis ist eine Empfehlung, welche mit der Maßgabe zweier Verschärfungen von der Umweltministerkonferenz am 5. April 1984 gebilligt worden ist und in Form eines Beschlusses vorliegt.

Hinsichtlich des Vollzugs der §§ 5, 10, 15 und 19 der Verordnung über Großfeuerungsanlagen wird folgendes festgelegt:

1. Emissionsbegrenzung für Stickstoffoxide

a) Hinsichtlich der Reduzierung der Stickstoffoxidemissionen aus Großfeuerungsanlagen ist von der Einhaltung folgender Emissionswerte auszugehen:

Neuanlagen (Anlagen, mit deren Errichtung noch nicht begonnen worden ist)

Brennstoffart	Feuerungswärmeleistung	Stickstoffoxide (als NO ₂)
fest	über 300 MW	200 mg/m ³ Abgas
	50—300 MW	400 mg/m ³ Abgas
flüssig	über 300 MW	150 mg/m ³ Abgas
	50—300 MW	300 mg/m ³ Abgas
gasförmig	über 300 MW	100 mg/m ³ Abgas
	100—300 MW	200 mg/m ³ Abgas

Altanlagen mit einer Restnutzung bis 30 000 Stunden

Brennstoffart	Stickstoffoxide/(als NO ₂)
fest	650 mg/m ³ Abgas (Staubfeuerungen m. flüssigem Ascheabzug: 1300 mg/m ³)
flüssig	450 mg/m ³ Abgas
gasförmig	350 mg/m ³ Abgas

Altanlagen mit einer Restnutzung über 30 000 Stunden

Brennstoffart	Feuerungswärmeleistung	Stickstoffoxide (als NO ₂)
fest	über 300 MW	200 mg/m ³ Abgas
	50—300 MW	650 mg/m ³ Abgas (Staubfeuerungen m. flüssigem Ascheabzug: 1300 mg/m ³)
flüssig	über 300 MW	150 mg/m ³ Abgas
	50—300 MW	450 mg/m ³ Abgas
gasförmig	über 300 MW	100 mg/m ³ Abgas
	100—300 MW	350 mg/m ³ Abgas

b) Die angegebenen Werte sind keine Emissionsgrenzwerte mit Rechtsnormcharakter, sondern stellen eine Interpretationshilfe für die Dynamisierungsklausel in den §§ 5, 10, 15 und 19 der 13. BImSchV dar.

Bei Altanlagen sind im Einzelfall die jeweils gegebenen Randbedingungen wie z. B. örtliche Platzverhältnisse oder Feuerraumbedingungen zu berücksichtigen.

Bei Prüfung der Erfüllung der Betreiberpflichten ist grundsätzlich davon auszugehen, daß sowohl Neu- als auch unbegrenzt weiterzubetreibende Altanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 300 MW über die primären feuerungstechnischen Maßnahmen hinaus sekundäre Maßnahmen zur Stickstoffoxidreduzierung vorsehen müssen.

c) Die Überwachungsbehörden sollen auf die Anlagenbetreiber einwirken, daß diese alle Anstrengungen unternehmen, um auf dieser Basis zu einer schnellstmöglichen Stickstoffoxidemissionsminderung beizutragen. Es wird davon ausgegangen, daß die Kraftwerksbetreiber unabhängig von den erforderlichen Sekundärmaßnahmen bereits kurzfristig Verminderungen der Stickstoffoxidemissionen durch Primärmaßnahmen im Feuerungsbereich herbeiführen. Darüber hinaus wird davon ausgegangen, daß die Umrüstung der Altanlagen zur Schwefeldioxid- und Stickstoffoxidminderung nach Möglichkeit gleichzeitig geschieht.

2. Genehmigungsverfahren

Die unter Nr. 1 a genannten Werte für Neuanlagen sind im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Bei Anlagen, die sich in einem Genehmigungsverfahren befinden und mit deren Errichtung bereits begonnen worden ist, sind die Möglichkeit zur Stickstoffoxidminderung im Einzelfall zu prüfen und ggf. Fristen für die Umrüstung einzuräumen (vergl. auch Regelung für Altanlagen).

In jedem Falle sind die Betreiber von Großfeuerungsanlagen bzw. die Antragsteller frühzeitig, d. h. bereits nach Bekanntwerden eines entsprechenden Vorhabens, zu beraten.

3. Überwachungsverfahren

Bei Altanlagen sowie bereits errichteten Neuanlagen sind die unter Nr. 1 angeführten Werte und Hinweise zu berücksichtigen. Im einzelnen ist zu beachten:

- a) Die Betreiber von Großfeuerungsanlagen sind umgehend über die Anforderungen und Fristen gem. §§ 19 bzw. 36 13. BImSchV zu unterrichten.
- b) Dabei ist dem Betreiber im Rahmen einer Anhörung nach § 28 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.
- c) Fristen, welche nach § 36 Abs. 3 13. BImSchV ausnahmsweise über die nach Abs. 2 genannten zugelassen werden, sind so kurz wie möglich zu halten; in jedem Falle ist die Einhaltung der Anforderungen bis zum 1. April 1993 sicherzustellen.
- d) Auf die besonderen Anforderungen zur Messung und Überwachung der Emissionen wird hingewiesen.

Der vorstehende Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik.

Wiesbaden, 10. August 1984

Der Hessische Minister für Arbeit, Umwelt und Soziales
StS/I C 3 b — 53 e 411.13 — 599/84
— Gült.-Verz. 892 —
StAnz. 36/1984 S. 1739

872

Krankenhausbedarfsplanung;

hier: Aufnahme einer Hebammenschule an den Städtischen Kliniken Kassel in den Krankenhausplan des Landes Hessen

Nach Durchführung des gesetzlich vorgeschriebenen Anhörungsverfahrens gem. § 6 Abs. 4 KHG vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1568) i. V. m. § 6 des Hessischen Krankenhausgesetzes vom 4. April 1973 (GVBl. I S. 145) wird hierdurch festgestellt, daß die an den Städtischen Kliniken Kassel eingerichtete Hebammenschule im geltenden Krankenhausplan des Landes Hessen aufgenommen ist.

Wiesbaden, 15. August 1984

Der Hessische Minister für Arbeit, Umwelt und Soziales
StS/III B 2 — 18 c 04/03-20
StAnz. 36/1984 S. 1739

873

DER HESSISCHE MINISTER FÜR LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND NATURSCHUTZ

Tierzucht;

hier: Änderung der Körtermine 1984

Bezug: Bekanntmachung des Hessischen Landesamtes für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung, Kassel, vom 1. Dezember 1983 (StAnz. S. 2406)

Die o. a. Bekanntmachung wird wie folgt geändert:

Mittwoch, 12. September 1984

Eber

in Limburg a. d. Lahn

(statt Dienstag, 11. September 1984)

Wiesbaden, 13. August 1984

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft, Forsten und
Naturschutz**

IIA3-82a-04-07-4441/84

StAnz. 36/1984 S. 1740

874

Finanzierung von Flurbereinigungs- und Zusammenlegungsverfahren;

hier: Finanzierung von Maßnahmen der Dorferneuerung im Rahmen der Flurbereinigung

Bezug: Richtlinien über die Finanzierung von Flurbereinigungs- und Zusammenlegungsverfahren vom 8. Dezember 1980 — Finanzierungsrichtlinien 1981 — (StAnz. 1981 S. 116)

Im Rahmen des haushaltsmäßigen Mitteleinsatzes zur Durchführung der Flurbereinigung werden mit Wirkung vom 1. Januar 1984 Maßnahmen der Dorferneuerung, soweit sie dem Zweck der Flurbereinigung i. S. von § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ dienen und eine anderweitige Förderung nicht erfolgt, als zuwendungsfähige Ausführungskosten nach den Richtlinien über die Finanzierung von Flurbereinigungs- und Zusammenlegungsverfahren (Finanzierungsrichtlinien) in der jeweils geltenden Fassung finanziert.

Den jährlichen Mittel-Bedarf der Flurbereinigungsbehörden hierzu stellt die obere Flurbereinigungsbehörde unter Berücksichtigung des Haushaltsansatzes fest und legt mir das Ergebnis zusammen mit dem Bewilligungsvorschlag für die übrigen Flurbereinigungsmaßnahmen zum Jahresende vor.

Alle geplanten Maßnahmen werden nur auf der Grundlage des festgestellten Wege- und Gewässerplanes gefördert.

Die Förderungsmittel werden der Teilnehmergeinschaft gewährt.

Die Höhe des Zuschußsatzes für die zu fördernden Maßnahmen ist in jedem betroffenen Flurbereinigungsverfahren durch die obere Flurbereinigungsbehörde so festzusetzen, daß keine Ungleichgewichtigkeit gegenüber den Förderungssätzen der Dorferneuerung außerhalb der Flurbereinigung entsteht. Die Festsetzung bedarf meiner vorherigen Zustimmung. Hierzu sind mir neben dem Festsetzungsvorschlag auch die entsprechenden Planunterlagen und eine Kostenaufstellung vorzulegen.

Bei der Finanzierung von Maßnahmen nach Nr. 2.2.2.14 der Finanzierungsrichtlinien sollen nach Möglichkeit keine öffentlichen Darlehen zum Einsatz kommen. Die anteilige Eigenleistung der Teilnehmergeinschaft sollte anderweitig erbracht werden.

Für die Durchführung der Maßnahmen sind die Gruppen 7 ff der Flurbereinigungsbehörden zuständig.

Wiesbaden, 6. August 1984

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft, Forsten und
Naturschutz**

II B 6 — LK.51.0 — 7057/84

— Gült.-Verz. 810 —

StAnz. 36/1984 S. 1740

875

Flurbereinigung Niederaula, Landkreis Hersfeld-Rotenburg

Am 27. Juli 1984 ist vom Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung — Abteilung Landentwicklung — in Wiesbaden nachstehender Flurberei-

nigungsbeschuß erlassen worden, dessen entscheidender Teil hiermit nachrichtlich veröffentlicht wird. Die Möglichkeit zur Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen den Flurbereinigungsbeschuß wird durch die nachstehende Veröffentlichung nicht eingeräumt.

Wiesbaden, 10. August 1984

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz**

II B 6 — LK.50.0 Hersfeld

(Niederaula-Solms-Niederjossa) —

7038/84

StAnz. 36/1984 S. 1740

Flurbereinigungsbeschuß

1. Auf Grund des § 87 i. V. m. § 1 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) wird für die aus der Anlage 1 ersichtlichen Grundstücke in der Gemeinde Niederaula, und zwar den Gemarkungen Niederaula, Solms, Niederjossa, die Flurbereinigung angeordnet. Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 2315 ha, worin eine Waldfläche von 884 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte*) durch einen grünen bzw. orangen Farbstreifen kenntlich gemacht.
3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:
„Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung von Niederaula“
mit dem Sitz in Niederaula, Landkreis Hersfeld-Rotenburg.
Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung in 6430 Bad Hersfeld, Hubertusweg 19, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechts muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.
5. Nach § 34 bzw. nach § 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landwirtschaft und Landentwicklung erforderlich:
 - a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
 - b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
 - c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
 - d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Abs. a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

*) hier nicht veröffentlicht

Sind Eingriffe entgegen dem Abs. c) vorgenommen worden, so muß das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Abs. d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Gemeinde Niederaula und in den an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden Gemeinden Bad Hersfeld, Haunetal, Kirchheim, Schlitz, Breitenbach a. Herzberg öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und mit der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei der Gemeindeverwaltung Niederaula und in den an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden o. g. Gemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.
7. Träger des Unternehmens ist die Bundesrepublik Deutschland — Bundeseisenbahnvermögen —.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1254), wird hiermit unter Aufhebung der aufschiebenden Wirkung von Widersprüchen die sofortige Vollziehung des vorstehenden Flurbereinigungsbeschlusses angeordnet.

Wiesbaden, 27. Juli 1984

**Hessisches Landesamt
für Ernährung, Landwirtschaft und
Landentwicklung**
— 331 — F 867 — Niederaula —
7237/84

Anlage 1

Gemarkung Niederaula: Flur 1 bis 24

Gemarkung Solms: Flur 1 bis 6

Gemarkung Niederjossa: Flur 7, 8 u. 9

876

Flurbereinigung Felsberg-Hilgershausen, Schwalm-Eder-Kreis

Am 24. Juli 1984 ist vom Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung — Abteilung Landentwicklung — in Wiesbaden nachstehender Flurbereinigungsbeschluß erlassen worden, dessen entscheidender Teil hiermit nachrichtlich veröffentlicht wird. Die Möglichkeit zur Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen den Flurbereinigungsbeschluß wird durch die nachstehende Veröffentlichung nicht eingeräumt.

Wiesbaden, 10. August 1984

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz**
II B 6 — LK.50.0 Bad Hersfeld
(Felsberg-Hilgershausen) 6886/84
StAnz. 36/1984 S. 1741

Flurbereinigungsbeschluß

1. Auf Grund des § 87 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) wird für die in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke der Gemarkung Hilgershausen und in Teilen der Gemarkung Beuern die Flurbereinigung angeordnet. Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 703,5944 ha, worin eine Waldfläche von 232 ha enthalten ist.
Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte*) durch einen grünen bzw. orangen Farbstreifen kenntlich gemacht.
3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:
„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung
von Felsberg-Hilgershausen“
mit dem Sitz in Felsberg.
Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

*) hier nicht veröffentlicht

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung in 6430 Bad Hersfeld, Hubertusweg 19, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechts muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landwirtschaft und Landentwicklung erforderlich:
 - a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
 - b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestell, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
 - c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
 - d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Abs. a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Abs. c) vorgenommen worden, so muß das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Abs. d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Stadt Felsberg und in der an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden Gemeinde Malsfeld öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und mit der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei der Stadtverwaltung Felsberg und in den an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden o. g. Gemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1254), wird hiermit unter Aufhebung der aufschiebenden Wirkung von Widersprüchen die sofortige Vollziehung des vorstehenden Flurbereinigungsbeschlusses angeordnet.

Wiesbaden, 24. Juli 1984

**Hessisches Landesamt
für Ernährung, Landwirtschaft
und Landentwicklung**
F 861 Felsberg-Hilgershausen
5213/84

Anlage 1

Gemeinde Felsberg

A. Gemarkung Hilgershausen

Flur 1 bis Flur 7 mit sämtlichen Flurstücken

B. Gemarkung Beuern

Flur 1: die Flurstücke 1/1, 28/5, 6/3, 6/4, 6/5, 46/6.

877

Flurbereinigung Körle, Schwalm-Eder-Kreis

Am 11. Juli 1984 ist vom Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung — Abteilung Landentwicklung — in Wiesbaden nachstehender Flurbereinigungsbeschuß erlassen worden, dessen entscheidender Teil hiermit nachrichtlich veröffentlicht wird. Die Möglichkeit zur Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen den Flurbereinigungsbeschuß wird durch die nachstehende Veröffentlichung nicht eingeräumt.

Wiesbaden, 10. August 1984

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft, Forsten und
Naturschutz**
II B 6 — LK.50.0 Kassel
(Körle) 5219/84

St.Anz. 36/1984 S. 1742

Flurbereinigungsbeschuß

1. Auf Grund des § 87 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1777), wird für die in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke in Teilen der Gemarkungen Körle und Empfershausen (Gemeinde Körle) und Albshausen (Gemeinde Guxhagen) die Flurbereinigung angeordnet. Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 200,4 ha, worin eine Waldfläche von 48,4 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte*) durch einen grünen bzw. orangen Farbstreifen kenntlich gemacht.
3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:
„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Körle“
mit dem Sitz in Körle, Schwalm-Eder-Kreis.
Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigten, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung in 3500 Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 45—47, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.
Der Inhaber eines o. a. Rechts muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.
5. Nach § 34 bzw. nach § 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landwirtschaft und Landentwicklung erforderlich:
 - a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
 - b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
 - c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
 - d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Abs. a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt

*) hier nicht veröffentlicht

für Landwirtschaft und Landentwicklung kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Abs. c) vorgenommen worden, so muß das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Abs. d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in den Gemeinden Körle und Guxhagen öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschuß mit Begründung und mit der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den Gemeindeverwaltungen in Körle, Sonnenhang 5, und Guxhagen, Bahnhofstraße 10, während der Dienststunden zwei Wochen lang ausgelegt.
7. Gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1254), wird hiermit von dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung an die sofortige Vollziehung des vorstehenden Flurbereinigungsbeschlusses angeordnet.

Wiesbaden, 11. Juli 1984

**Hessisches Landesamt für Ernährung,
Landwirtschaft und Landentwicklung**
F Körle — F 865 — 6624/84

Anlage 1

Grundstücksverzeichnis zum Flurbereinigungsbeschuß von Körle

Zum Flurbereinigungsgebiet gehören die nachstehenden Grundstücke:

Gemeinde: Körle

Gemarkung: Körle

Flur 3 Flurstücke Nr. 8, 9, 10, 11, 12, 13/1, 13/2, 14, 15, 16, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 91/1, 93, 94, 98/1

Flur 5 Flurstücke Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6/1, 13, 14/1, 15, 16/1, 17, 18, 20, 21, 22

Flur 6 Flurstücke Nr. 16/2, 26, 27, 28, 29, 30, 32/2, 32/3, 49/32, 34/1, 37/1, 42/1, 43, 44/1, 46, 47/1, 48/1

Flur 7 Flurstücke Nr. 1, 2, 4/1, 6/2, 6/3, 8/1, 8/2, 9, 10, 12/1, 13, 121/14, 122/15, 16/1, 18, 19, 21/1, 23/1, 23/2, 24, 25, 26, 73/1, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 106/1, 107, 108, 109, 110, 111, 112/1, 115, 118

Flur 8 Flurstücke Nr. 11, 13/1, 15, 16, 18/1, 19, 20, 21, 22, 24/1, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35/1, 96/35, 97/37, 102/47, 47/1, 47/3, 48, 50/8, 50/7, 50/6, 50/4, 50/12, 50/11, 55, 56, 59, 60/3, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67/1, 69, 75, 76, 77, 78, 79

Flur 9 Flurstücke Nr. 1, 2, 3/1, 6/1, 9/1, 10, 11, 12, 13, 45/14, 46/14, 15, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35

Gemarkung: Empfershausen

Flur 8 Flurstücke Nr. 1, 26, 27, 28/1

Gemeinde: Guxhagen

Gemarkung: Albshausen

Flur 11 Flurstücke Nr. 1/1, 1/5, 1/9, 2/1, 28/1.

878

Flurbereinigung Malsfeld-Ostheim, Schwalm-Eder-Kreis

Am 24. Juli 1984 ist vom Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung — Abteilung Landentwicklung — in Wiesbaden nachstehender Flurbereinigungsbeschuß erlassen worden, dessen entscheidender Teil hiermit nachrichtlich veröffentlicht wird. Die Möglichkeit zur Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen den Flurbereinigungsbeschuß wird durch die nachstehende Veröffentlichung nicht eingeräumt.

Wiesbaden, 10. August 1984

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft, Forsten und
Naturschutz**
II B 6 — LK.50.0 Hersfeld
(Malsfeld-Ostheim) 6885/84

St.Anz. 36/1984 S. 1742

Flurbereinigungsbeschluss

1. Auf Grund des § 87 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) wird für die in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke der Gemarkung Ostheim und in Teilen der Gemarkungen Sipperhausen, Elfershausen, Dagobertshausen, Mosheim und Berndshausen die Flurbereinigung angeordnet. Die Anlage Nr. 1 bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 1 083,4132 ha, worin eine Waldfläche von 144 ha enthalten ist.
Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte*) durch einen grünen bzw. orangen Farbstreifen kenntlich gemacht.
3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:
„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Malsfeld-Ostheim“
mit dem Sitz in Malsfeld.
Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung in 6430 Bad Hersfeld, Hubertusweg 19, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.
Der Inhaber eines o. a. Rechts muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.
5. Nach § 34 bzw. nach § 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landwirtschaft und Landentwicklung erforderlich:
 - a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
 - b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
 - c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
 - d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Abs. a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.
Sind Eingriffe entgegen dem Abs. c) vorgenommen worden, so muß das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Ersatzpflanzungen anordnen.
Werden entgegen dem Abs. d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.
6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Gemeinde Malsfeld und Knüllwald und in den an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden Gemeinden Felsberg und Homberg (Efze) öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und mit der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei der Gemeindeverwaltung Malsfeld und Knüllwald und in den an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden o. g. Gemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1254), wird hiermit unter Aufhebung der aufschiebenden Wirkung von Widersprüchen die sofortige Vollziehung des vorstehenden Flurbereinigungsbeschlusses angeordnet.

Wiesbaden, 24. Juli 1984

**Hessisches Landesamt für Ernährung,
Landwirtschaft und Landentwicklung**
F 862 — Malsfeld-Ostheim 5214/84

Anlage 1

Gemeinde Malsfeld**a) Gemarkung Ostheim**

- Flur 1: sämtliche Flurstücke
- Flur 2: sämtliche Flurstücke
- Flur 3: sämtliche Flurstücke
- Flur 4: sämtliche Flurstücke
- Flur 5: sämtliche Flurstücke
- Flur 6: sämtliche Flurstücke
- Flur 7: sämtliche Flurstücke
- Flur 8: sämtliche Flurstücke

b) Gemarkung Sipperhausen

- Flur 1: sämtliche Flurstücke
- Flur 2: sämtliche Flurstücke
- Flur 3: sämtliche Flurstücke
- Flur 4: sämtliche Flurstücke
- Flur 5: sämtliche Flurstücke
- Flur 6: sämtliche Flurstücke
- Flur 7: sämtliche Flurstücke

c) Gemarkung Elfershausen

- von Flur 3 die Flurstücke 27/1, 28/1, 29/1, 30, 31, 32, 73/33, 33/1, 34/1, 34/2, 81/35, 82/35, 38/1, 39, 104/40, 40/1, 84/41, 42, 43, 44, 45, 85/46, 86/47, 87/47, 88/47, 89/0.47, 54/1, 54/2, 97/58, 92/62, 93/63, 64, 65;

d) Gemarkung Dagobertshausen

- von Flur 1 die Flurstücke 1, 2/1, 202/3, 203/3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 193/97, 97/1, 99/2, 99/3, 99/4, 102/1, 103, 106/2, 107, 108, 109, 110, 132/9, 135, 136/1, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 157, 158, 159;

e) Gemarkung Mosheim

- von Flur 6 das Flurstück 55/1

Gemeinde Knüllwald**Gemarkung Berndshausen**

- Flur 4: sämtliche Flurstücke
- Flur 6: sämtliche Flurstücke.

879

Flurbereinigung Morschen, Schwalm-Eder-Kreis

Am 19. Juli 1984 ist vom Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung — Abteilung Landentwicklung — in Wiesbaden nachstehender Flurbereinigungsbeschluss erlassen worden, dessen entscheidender Teil hiermit nachrichtlich veröffentlicht wird. Die Möglichkeit zur Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen den Flurbereinigungsbeschluss wird durch die nachstehende Veröffentlichung nicht eingeräumt.

Wiesbaden, 10. August 1984

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft, Forsten und
Naturschutz**
II B 6 — LK.50.0 Hersfeld
(Morschen) 6576/84

St.Anz. 36/1984 S. 1743

Flurbereinigungsbeschluss

1. Auf Grund des § 87 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) wird für die Grundstücke in der Gemeinde Morschen, und zwar den Gemarkungen Binsförth, Heina, Neumorschen und Wichte — außer dem Grundstück Gemarkung Wichte Flur 10, Nr. 1 —, die Flurbereinigung angeordnet.

*) hier nicht veröffentlicht

2. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 2517 ha, worin eine Waldfläche von 1318 ha enthalten ist.
Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte*) durch einen grünen bzw. orangen Farbstreifen kenntlich gemacht.
3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:
„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Morschen“
mit dem Sitz in Morschen.
Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung in 6430 Bad Hersfeld, Hubertusweg 19, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.
Der Inhaber eines o. a. Rechts muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.
5. Nach § 34 bzw. nach § 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landwirtschaft und Landentwicklung erforderlich:
 - a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
 - b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
 - c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange,

insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;

- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Abs. a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Abs. c) vorgenommen worden, so muß das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Abs. d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Gemeinde Morschen und in den an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden Gemeinden Alheim, Knüllwald, Malsfeld, Melsungen öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und mit der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei der Gemeindeverwaltung Morschen und in den an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden o. g. Gemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

7. Der Träger des Unternehmens ist die Bundesrepublik Deutschland — Bundeseisenbahnvermögen —.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1254), wird hiermit unter Aufhebung der aufschiebenden Wirkung von Widersprüchen die sofortige Vollziehung des vorstehenden Flurbereinigungsbeschlusses angeordnet.

Wiesbaden, 19. Juli 1984

Hessisches Landesamt für Ernährung,
Landwirtschaft und Landentwicklung
F 866 Morschen — 7240/84

880

PERSONALNACHRICHTEN

C. Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

beim Polizeipräsidenten in Frankfurt am Main

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Kriminalobermeister (BaP) Otto Reichartinger (6. 7. 84), Joachim Müller (23. 7. 84), Johann Reiß (30. 7. 84), die Polizeiobermeister (BaP) Werner Kilian (4. 7. 84), Manfred Nyhuis (8. 7. 84), Dieter Naumann (10. 7. 84), Karl-Heinz Reichert (13. 7. 84), Achim Schauerermann (14. 7. 84), Frank Kalbhenn (28. 7. 84), Jürgen Reinhardt (5. 8. 84), die Polizeimeister (BaP) Wolfgang Stauder (8. 7. 84), Reiner Allmendinger (13. 7. 84), Johannes Becker (14. 7. 84), Jürgen Walser (15. 7. 84), Thomas Röhs (24. 7. 84).

Frankfurt am Main, 14. August 1984

Der Polizeipräsident

P III/21 — 8 b 04 03

StAnz. 36/1984 S. 1744

F. Im Bereich des Hessischen Kultusministers

beim Regierungspräsidenten in Gießen

im Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschuldienst

ernannt:

zum **Lehrer (BaL)** Lehrer z. A. (BaP) Karl-Heinz Tritschler, Wetzlar (29. 7. 84);

zur **Fachlehrerin (BaL)** Fachlehrerin z. A. (BaP) Margarete Türk, Limburg (28. 6. 84);

in den Ruhestand getreten:

Hauptlehrer Wilhelm Mattheis, Alsfeld, die Realschullehrer/in Walter Zöller, Gießen-Wieseck, Elisabeth Epke,

*) hier nicht veröffentlicht

Ebsdorfergrund 7, Lehrer Willi Donges, Marburg-Wehrda (sämtlich 31. 7. 84);

in den Ruhestand versetzt:

Rektorin an einer Gesamtschule Irmgard Stahl, Weilmünster (30. 6. 84), Direktor einer Gesamtschule Heinz Scholz, Lich, Sonderschullektor Hans Schmidt, Gießen, Rektor als Ausbildungsleiter Bruno Wohlrab, Limburg, Konrektor/in Jürgen Frein, Limburg 3, Hildegard Schneider, Wißmar, die Realschullehrer/in Karl Walter Wild, Wetzlar, Alois Grund, Herborn, Günther Trottnow, Ehringshausen, Helmut Köhler, Limburg, Walter Decker, Alsfeld, Gerta von der Heyde, Haiger, Sonderschullehrerin Ingeborg Graf, Marburg, die Lehrer/innen Heinz Georg Hambach, Irmgard Anschutz, beide Gießen, Günter Dörr, Schwingbach, Kurt Rathmann, Ablar-Hermannstein, Ruth Dietl, Grebenhain, Anna Martin, Limburg, Waltraud Reichwein, Runkel 1, Helene Koch, Laubach, Sabine Kollinger, Schlitz, Anna Pinks, Mücke, Gisela Meschede, Ebsdorfergrund 7 (sämtlich 31. 7. 84), sämtlich gem. § 51 Abs. 1 HBG; Lehrer Hubert Behl, Weilburg (31. 7. 84) gem. § 51 Abs. 1 HBG i. V. m. § 56 Abs. 2, Hauptlehrer Heinrich Kipper, Staufenberg-Daubringen (31. 7. 84) gem. § 52 Abs. 1 HBG, die Direktoren Frank Reif, Hohenahr-Erda, Günter Schneider, Wetzlar, Rudolf Cunz, Breitscheid, Reinhold Leichthammer, Mittenaar, Rudolf Goldbach, Lauterbach, Pädagogischer Leiter Albert Braun, Bad Camberg, die Konrektoren Heinrich Keudel, Gießen, Gerhard Stille, Wetzlar, Wolfgang Koch, Limburg, Herbert Kuß, Oberbrechen, Herbert Heumann, Löhnberg, Oskar Blech, Lauterbach, die Hauptlehrer Otto Schmidt, Grünberg, Ernst Schomber, Lützellinden, Gerhard Schmalfuß, Lollar-Odenhausen-Salzböden, Franz Kneißl, Ebsdorf-Leidenhofen, Realschullehrer/in Karl Raßmann, Hanna Hesse, beide Gießen, die Sonderschullehrer Kurt Werner Mack, Gießen, Friedrich Zimmer, Lauterbach, Taubstummenlehrer Georg Pahlow, Bad

Camberg, die Lehrer/innen Ernst-Wolfram Schneider, Wettenberg 3, Herbert Roth, Brechen-Niederbrechen, Traute Weber, Großen-Linden, Gertrud Arnold, Camberg-Erbach, Margot Laux, Marburg-Elnhausen, Elli Müller, Dautphetal, Irmgard Meinhardt, Breidenbach, Fachlehrerin für musisch-technische Fächer Hedwig Kroh, Gießen (sämtlich 31. 7. 84), sämtlich gem. § 51 Abs. 3 HGB;

entlassen:

die Lehrerinnen Barbara Löchel, Ingrid Meyer, Irmhild Röhrborn, Fachlehrerin Brigitte Binzel (sämtlich 31. 7. 84);

in Gymnasien

in den Ruhestand getreten:

Oberstudienrat Kurt Werner, Wetzlar (31. 7. 84);

in den Ruhestand versetzt:

Studiendirektor Hans Haering, Gießen (31. 7. 84) gem. § 51 Abs. 1 HGB, die Studiendirektoren Günther Thüringer, Gießen, Willi Friedrich, Weilburg, Helmut Prüfer, Marburg (sämtlich 31. 7. 84), sämtlich gem. § 51 Abs. 3 HGB;

entlassen:

Studienreferendar Frank Schwaiba-Hoth (23. 7. 84), Oberstudienrätin Dörte Weibezahn (31. 7. 84);

in Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen

ernannt:

zum Studienrat (BaP) Studienrat z. A. (BaP) Herbert Lemmer, Gießen (13. 8. 84);

in den Ruhestand versetzt:

Studiendirektor/in Harald Sitte, Wetzlar, Hedwig Hiller, Weilburg, die Fachlehrer für arbeitstechnische Fächer Karl Oehlmann, Kirchhain, Robert Ludwig, Marburg, Norbert Engelke, Alsfeld (sämtlich 31. 7. 84), sämtlich gem. § 51 Abs. 1 HGB; die Studiendirektoren/in Walter Dienstbach, Kirchhain, Kurt List, Marburg, Maria Otto, Fachlehrer Josef Stöhr, beide Wetzlar, Fachlehrer für arbeitstechnische Fächer Willi Schott, Limburg (sämtlich 31. 7. 84), sämtlich gem. § 51 Abs. 3 HGB;

entlassen:

Fachlehrerin z. A. Luise Lutze (31. 7. 84).

Gießen, 13. August 1984

Der Regierungspräsident

21 — 70 16 — 03

StAnz. 36/1984 S. 1744

I. im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

bei der Hessischen Forstlichen Versuchsanstalt Hann. Münden

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Forstrat (BaP) Franz Wolfram Hammes (9. 8. 84).

Hann. Münden, 20. August 1984

Hessische Forstliche Versuchsanstalt

B 47 — 02

StAnz. 36/1984 S. 1745

881 DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen „Wasserwerk Hof Schönau“ der Stadtwerke Mainz AG, Sitz in Mainz, vom 10. August 1984

Auf Antrag und zugunsten der Stadtwerke Mainz AG, Sitz in Mainz, wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) i. d. F. vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373), i. V. m. §§ 25 und 105 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 153) für die Trinkwassergewinnungsanlagen „Wasserwerk Hof Schönau“ der Stadtwerke Mainz AG, Sitz in Mainz, ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und dazu folgendes verordnet:

§ 1

Einteilung des Wasserschutzgebietes

Das Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlagen „Wasserwerk Hof Schönau“ der Stadtwerke Mainz AG, Sitz in Mainz, das sich auf Teile der Gemarkungen Bauschheim, Bischofsheim, Groß-Gerau, Haßloch, Königstädten, Mörfelden, Nauheim, Raunheim, Rüsselsheim, Trebur und Wallendorf, Landkreis Groß-Gerau, erstreckt, wird in folgende Zonen eingeteilt:

- Zonen I (Fassungsbereiche),**
- Zone II (Engere Schutzzone),**
- Zone III A (Weitere Schutzzone A),**
- Zone III B (Weitere Schutzzone B).**

Die Grenzen der einzelnen Schutz-zonen ergeben sich aus § 2 und den dazugehörigen Plänen (Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000, Katasterpläne im Maßstab 1 : 1000 und 1 : 2000), in denen diese Zonen wie folgt dargestellt sind:

- Zonen I (Fassungsbereiche) = rote Umrandungen,
- Zone II (Engere Schutzzone) = blaue Umrandung,
- Zone III A (Weitere Schutzzone A) = gelbe Umrandung,
- Zone III B (Weitere Schutzzone B) = braune Umrandung.

§ 2

Grenzen bzw. Umfang der einzelnen Schutz-zonen

I. Fassungsbereiche (Zonen I)

1. Fassungsbereich für die Brunnen 1 bis 23

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkungen Königstädten und Rüsselsheim:

Gemarkung Königstädten

Flur 7 Flurstück Nr. 76/1 (südöstlicher Teil — im Norden durch eine Gerade, die von der östlichen Seite des Flurstückes [305 m nördlich des südöstlichen Eckpunktes] rechtwinklig in westlicher Richtung verläuft und im Westen durch eine Parallele zu der östlichen Seite des Flurstückes [Abstand 45 m] begrenzt),
Flurstück Nr. 111 (östlicher Teil — im Westen durch eine Parallele zu der östlichen Seite des Flurstückes [Abstand 45 m] begrenzt);

Gemarkung Rüsselsheim

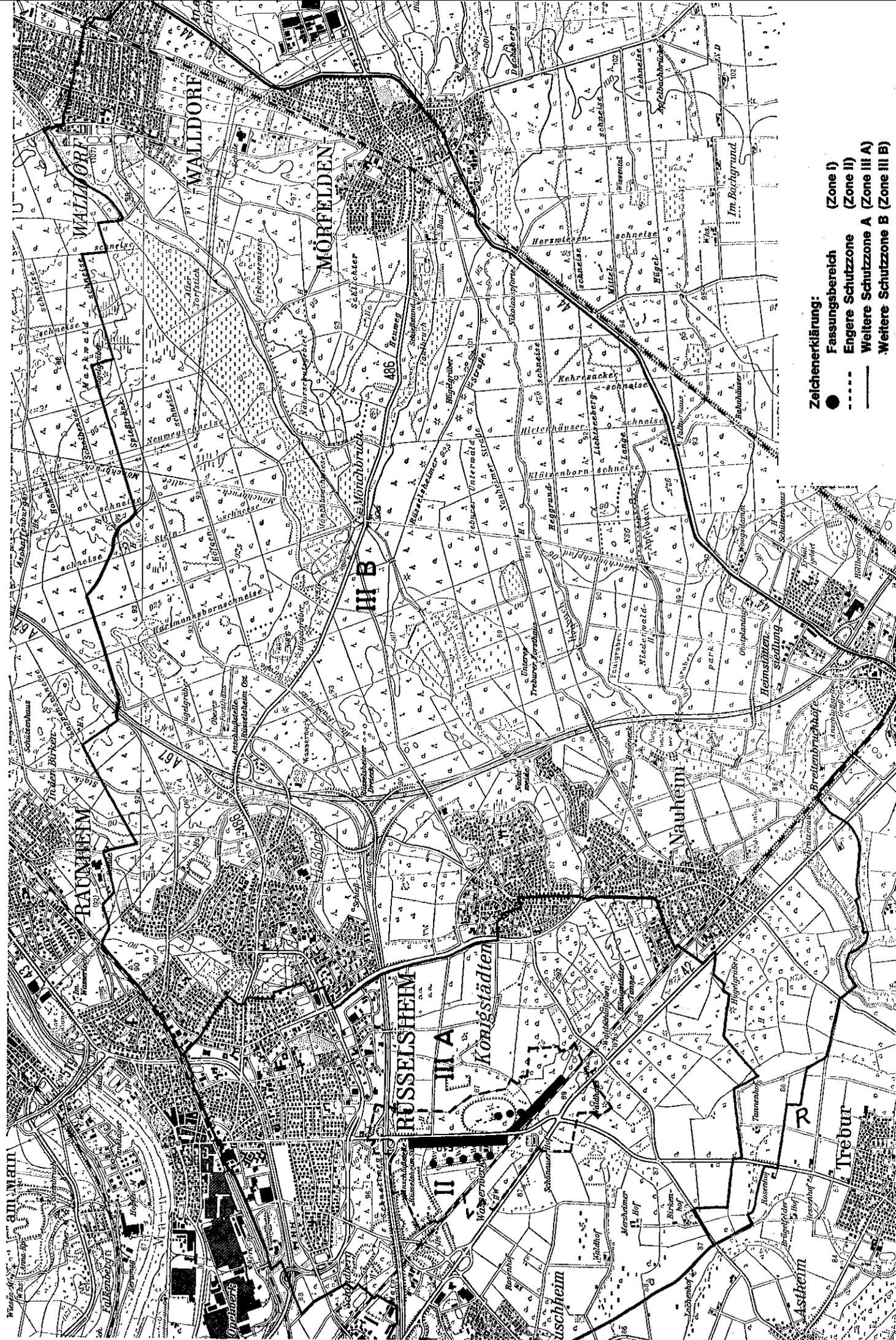
Flur 24 Flurstück Nr. 6,
Flurstücke Nrn. 1, 7, 10, 12 und 14 (jeweils östlicher Teil — im Westen durch eine Parallele zu der westlichen Seite des Flurstückes Nr. 5/7 [Abstand 45 m] begrenzt),
Flurstück Nr. 15 (östlicher Teil — im Westen durch eine Gerade, die von der nördlichen Seite des Flurstückes [45 m westlich des nordöstlichen Eckpunktes] rechtwinklig 18 m in südlicher Richtung verläuft, eine Gerade, die von dem südlichen Endpunkt der westlichen Seite des Fassungsbereiches rechtwinklig 12 m nach Osten verläuft, den Böschungsfuß, eine Gerade, die von dem Ende des Böschungsfußes 22 m nach Westen verläuft, eine Gerade, die von der südlichen Seite des Flurstückes [24 m westlich des nordwestlichen Eckpunktes des Flurstückes Nr. 18] rechtwinklig 75 m in nördlicher Richtung verläuft, begrenzt),
Flurstück Nr. 16 (östlicher Teil — im Westen durch eine Parallele zu der östlichen Seite des Flurstückes [Abstand 24 m] begrenzt),
Flurstück Nr. 18.

2. Fassungsbereich für die Brunnen 26 bis 34

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkungen Königstädten und Rüsselsheim:

Gemarkung Königstädten

Flur 5 Flurstück Nr. 132 (südwestlicher Teil —



Zeichenerklärung:

- Fassungsbereich (Zone I)
- Engere Schutzzone (Zone II)
- Weitere Schutzzone A (Zone III A)
- Weitere Schutzzone B (Zone III B)

im Nordosten durch eine Gerade, die von der westlichen Seite des Flurstückes 470 m parallel zu der nordöstlichen Seite des Flurstückes Nr. 165/1 [Abstand 48 m] verläuft, und im Südosten durch eine Gerade, die von dem Endpunkt der nordöstlichen Seite des Fassungsgebietes rechtwinklig zu der südwestlichen Seite des Flurstückes verläuft, begrenzt);

Gemarkung Rüsselsheim

Flur 24 Flurstücke Nrn. 21, 23/2 und 28 (jeweils südwestlicher Teil —

im Nordosten durch eine Parallele zu den südwestlichen Seiten der Flurstücke [Abstand 60 m bzw. 48 m] begrenzt).

3. Fassungsgebiet für den Brunnen A

Der Fassungsgebiet erstreckt sich auf das Flurstück Flur 24 Nr. 8 (teilweise) der Gemarkung Rüsselsheim.

Die östliche Seite verläuft 30 m östlich der Brunnenachse 30 m nach Norden und 30 m nach Süden.

Die nördliche Seite verläuft 30 m nördlich der Brunnenachse 30 m nach Osten und 30 m nach Westen.

Die westliche Seite verläuft von dem westlichen Endpunkt der nördlichen Seite des Fassungsgebietes nach Süden bis zu der nordöstlichen Seite des Flurstückes Nr. 26/1.

Die südliche Seite verläuft von dem südlichen Endpunkt der östlichen Seite des Fassungsgebietes nach Westen bis zu der nordöstlichen Seite des Flurstückes Nr. 26/1.

4. Fassungsgebiet für den Brunnen B

Der Fassungsgebiet erstreckt sich auf das Flurstück Flur 24 Nr. 8 (teilweise) der Gemarkung Rüsselsheim.

Er ist ein Quadrat mit den Seitenlängen von 60 m.

Die Brunnenachse liegt im Schnittpunkt der Diagonalen. Die Seiten verlaufen in Nord-Süd- bzw. Ost-West-Richtung.

5. Fassungsgebiet für den Brunnen C

Der Fassungsgebiet erstreckt sich auf das Flurstück Flur 24 Nr. 8 (teilweise) der Gemarkung Rüsselsheim.

Er ist ein Quadrat mit den Seitenlängen von 60 m.

Die Brunnenachse liegt im Schnittpunkt der Diagonalen. Die Seiten verlaufen in Nord-Süd- bzw. Ost-West-Richtung.

6. Fassungsgebiet für den Brunnen D

Der Fassungsgebiet erstreckt sich auf das Flurstück Flur 24 Nr. 8 (teilweise) der Gemarkung Rüsselsheim.

Er ist ein Quadrat mit den Seitenlängen von 60 m.

Die Brunnenachse liegt im Schnittpunkt der Diagonalen. Die Seiten verlaufen in Nord-Süd- bzw. Ost-West-Richtung.

7. Fassungsgebiet für den Brunnen E

Der Fassungsgebiet erstreckt sich auf das Flurstück Flur 24 Nr. 8 (teilweise) der Gemarkung Rüsselsheim.

Er ist ein Quadrat mit den Seitenlängen von 60 m.

Die Brunnenachse liegt im Schnittpunkt der Diagonalen. Die Seiten verlaufen in Nord-Süd- bzw. Ost-West-Richtung.

8. Fassungsgebiet für den Brunnen F

Der Fassungsgebiet erstreckt sich auf das Flurstück Flur 24 Nr. 23/2 (teilweise) der Gemarkung Rüsselsheim.

Er ist ein Quadrat mit den Seitenlängen von 60 m.

Die Brunnenachse liegt im Schnittpunkt der Diagonalen. Die Seiten verlaufen in Nord-Süd- bzw. Ost-West-Richtung.

9. Fassungsgebiet für den Brunnen G

Der Fassungsgebiet erstreckt sich auf das Flurstück Flur 24 Nr. 9/1 (teilweise) der Gemarkung Rüsselsheim.

Er ist ein Quadrat mit den Seitenlängen von 60 m.

Die Brunnenachse liegt im Schnittpunkt der Diagonalen. Die Seiten verlaufen in Nord-Süd- bzw. Ost-West-Richtung.

10. Fassungsgebiet für den Brunnen H

Der Fassungsgebiet erstreckt sich auf das Flurstück Flur 24 Nr. 9/1 (teilweise) der Gemarkung Rüsselsheim.

Er ist ein Quadrat mit den Seitenlängen von 60 m.

Die Brunnenachse liegt im Schnittpunkt der Diagonalen. Die Seiten verlaufen in Nord-Süd- bzw. Ost-West-Richtung.

II. Engere Schutzzone (Zone II)

Die Engere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkungen Bauschheim, Bischofsheim, Königstädten und Rüsselsheim:

Gemarkung Bauschheim

Flur 3 Flurstück Nr. 25 (östlicher Teil —

im Südwesten durch die in nordwestlicher Richtung verlängerte nordöstliche Seite des Flurstückes Nr. 27 begrenzt),

Flurstücke Nrn. 26, 31 und 32,

Flurstücke Nrn. 33 und 35/1 (jeweils südöstlicher Teil —

im Nordwesten durch die in nordöstlicher Richtung verlängerte nordwestliche Seite des Flurstückes Nr. 25 begrenzt),

Flurstück Nr. 37/2 (östlicher Teil —

im Westen durch die nordöstliche Seite des Flurstückes Nr. 37/1 begrenzt),

Flurstücke Nrn. 40 bis 44 und 46 bis 67;

Gemarkung Bischofsheim

Flur 15 Flurstücke Nrn. 3/4, 3/5 und 5/2 (jeweils östlicher Teil —

im Nordwesten durch eine Gerade, die von dem nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Flur 3 Nr. 37/2 der Gemarkung Bauschheim in nordöstlicher Richtung über den Polygonpunkt 1348 zu dem östlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 8/5 verläuft, begrenzt);

Gemarkung Königstädten

Flur 5 Flurstück Nr. 106/1 (nordöstlicher Teil —

im Südwesten durch die nordöstliche Seite der „Kuhweidenschneise“ einschließlich deren Verlängerung bis zur nordwestlichen Seite des Flurstückes Nr. 106/1 begrenzt),

Flurstücke Nrn. 129/2, 129/3, 129/4, 129/5, 129/6, 130/1, 130/2 und 131,

Flurstück Nr. 132 (mit Ausnahme des Fassungsgebietes für die Brunnen 26 bis 34),

Flurstücke Nrn. 140 bis 164,

Flurstück Nr. 165/1 (nordwestlicher Teil —

im Südosten durch die in nordöstlicher Richtung verlängerte nordwestliche Seite des Flurstückes Nr. 123 begrenzt),

Flurstücke Nrn. 166/1, 166/2, 166/3, 166/4, 166/5, 166/6 und 177 bis 181,

Flur 6 Flurstücke Nrn. 67 bis 72, 73/1, 73/2, 74 bis 86, 86/1, 87 bis 90, 91/1, 93, 94, 212 bis 216 und 283,

Flurstück Nr. 285 (westlicher Teil —

im Osten durch die in nördlicher Richtung verlängerte östliche Seite des Flurstückes Nr. 94 begrenzt),

Flurstück Nr. 286,

Flurstück Nr. 287 (nordwestlicher Teil —

im Südosten durch die in nordöstlicher Richtung verlängerte nordwestliche Seite des Flurstückes Flur 5 Nr. 139/3 begrenzt),

Flurstück Nr. 288 (westlicher Teil —

im Osten durch eine Gerade, die von dem nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 66 in nordöstlicher Richtung zu dem südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 94 verläuft, begrenzt),

Flur 7 Flurstücke Nrn. 71, 72/2, 72/4, 72/5, 73, 74 und 75/1,

Flurstück Nr. 76/1 (mit Ausnahme des Fassungsgebietes für die Brunnen 1 bis 23),

Flurstücke Nrn. 77/1, 99/1, 99/2, 99/3, 99/4, 99/5, 99/6, 99/7, 99/8, 99/9, 110/1 und 110/2,

Flurstück Nr. 111 (mit Ausnahme des Fassungsgebietes für die Brunnen 1 bis 23),

Flurstücke Nrn. 112/2, 113/1, 113/2, 114, 115/1, 115/2, 115/3, 127/1, 127/2, 128/1, 128/2, 128/3, 128/4, 128/5 und 128/6;

Gemarkung Rüsselsheim

Flur 13 Flurstück Nr. 100/19,

Flurstück Nr. 100/29 (südlicher Teil —

im Norden durch eine Gerade, die von der östlichen Seite des Flurstückes [65 m nördlich des Polygonpunktes 2090] nach Westen zu der westlichen Seite des Flurstückes verläuft, begrenzt),

Flurstück Nr. 105/2 (westlicher Teil —

im Osten durch eine Gerade, die von der südlichen Seite des Flurstückes Nr. 110/5 [Polygonpunkt 2091] rechtwinklig in südlicher Richtung bis zu der südlichen Seite des Flurstückes Nr. 105/2 verläuft, begrenzt),

Flurstücke Nrn. 105/3, 113/22, 114/1 und 114/2,

Flur 14 Flurstück Nr. 2/55,

Flurstücke Nrn. 2/58, 5/2, 5/3 und 5/7 (jeweils südlicher Teil —

im Norden durch eine Gerade, die von der östlichen Seite des Flurstückes Flur 13 Nr. 100/29 [65 m nördlich des Polygonpunktes 2090] nach Westen bis zu dem nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 3/1 verläuft, begrenzt),

Flurstücke Nrn. 5/4, 5/5, 5/6, 5/8, 5/9, 6/1, 7/1, 7/2, 7/4 und 7/5,

Flur 24 Flurstück Nr. 1 (mit Ausnahme des Fassungsgebietes für die Brunnen 1 bis 23),

Flurstücke Nrn. 2/1, 3, 4/2, 5/1, 5/2, 5/3, 5/4, 5/5, 5/6, 5/7, 5/8 und 5/9,

Flurstück Nr. 7 (mit Ausnahme des Fassungsgebietes für die Brunnen 1 bis 23),

Flurstück Nr. 8 (mit Ausnahme des Fassungsgebietes für die Brunnen A, B, C, D und E),

Flurstück Nr. 9/1 (mit Ausnahme der Fassungsgebiete für die Brunnen G und H),

Flurstücke Nrn. 10, 11 und 12 (jeweils mit Ausnahme des Fassungsgebietes für die Brunnen I bis 23),

Flurstück Nr. 13,

Flurstücke Nrn. 14, 15 und 16 (jeweils mit Ausnahme des Fassungsgebietes für die Brunnen 1 bis 23),

Flurstücke Nrn. 17, 19 und 20,

Flurstücke Nrn. 21 und 23/2 (jeweils mit Ausnahme des Fassungsgebietes für die Brunnen 26 bis 34),

Flurstücke Nrn. 24/1, 24/2, 24/3, 25/1, 25/2, 26/1, 27/1, 27/2, 27/3, 27/4, 27/5, 27/6, 27/7 und 27/8,

Flurstück Nr. 28 (mit Ausnahme des Fassungsgebietes für die Brunnen 26 bis 34),

Flurstücke Nrn. 29, 30, 31, 32/1, 32/2, 32/3, 33/1, 34/1, 34/2, 35/1, 35/2, 36/1, 36/2, 36/3, 36/4, 37/1, 37/2, 37/3, 37/4, 37/5, 37/6, 37/7, 37/8, 37/9, 37/10, 37/11, 37/12, 38/1, 38/2, 39/1, 66/1, 66/2, 68, 69/7, 69/8, 69/9, 69/10, 69/11, 70, 71/1, 72 bis 78, 81 und 82.

III. Weitere Schutzzone A (Zone III A)

Die Weitere Schutzzone A erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkungen Bauschheim, Bischofsheim, Haßloch, Königstädten, Nauheim, Rüsselsheim und Trebur:

Gemarkung Bauschheim

Flur 1 östlicher Teil —

im Westen durch die östliche Seite des Flurstückes Nr. 844/43, die in südöstlicher Richtung verlängerte südwestliche Seite des Flurstückes Nr. 44/5, die südöstliche und östliche Seite des Flurstückes Nr. 1018/4 und die südliche Seite des Flurstückes Nr. 1169 begrenzt,

Flur 2 östlicher Teil —

im Westen durch die südwestlichen Seiten der Flurstücke Nrn. 172/2 und 173/9, die östlichen Seiten der Flurstücke Nrn. 173/11, 164/1, 166/3, 164/2 und 163, eine Gerade, die von dem südlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 165 in südöstlicher Richtung bis zu dem nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 218 verläuft,

und die südöstliche und östliche Seite des Flurstückes Nr. 200 begrenzt,

Flur 3 die gesamte Flur — mit Ausnahme der Engeren Schutzzone,

Flur 4 die gesamte Flur,

Flur 5 östlicher Teil —

im Westen durch die nordöstliche und östliche Seite des Flurstückes Nr. 101/2, die südöstliche Seite des Flurstückes Nr. 217, eine Gerade, die von der südöst-

lichen Seite des Flurstückes Nr. 217 (Grenzstein nordöstlich des südwestlichen Eckpunktes) in südöstlicher Richtung zu dem nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 221 verläuft, und die nordöstliche Seite des Flurstückes Nr. 242 begrenzt,

Flur 8 die gesamte Flur;

Gemarkung Bischofsheim

Flur 14 östlicher Teil —

im Westen durch die nordwestlichen Seiten der Flurstücke Nrn. 362/3 und 510, eine Gerade, die von dem westlichen Eckpunkt des Flurstückes 510 in südwestlicher Richtung zu dem südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 423/2 verläuft, die südöstlichen Seiten der Flurstücke Nrn. 423/2 und 423/1, die nördliche Seite des Flurstückes Nr. 422/1, eine Gerade, die von dem südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 411 nach Westen zu der südwestlichen Seite des Flurstückes Nr. 422/1 verläuft, begrenzt,

Flur 15 die gesamte Flur — mit Ausnahme der Engeren Schutzzone;

Gemarkung Haßloch

Flur 3 Flurstück Nr. 43/1,

Flurstück Nr. 43/10 (westlicher Teil —

im Osten durch eine Gerade, die von dem südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 11 Nr. 603/5 der Gemarkung Rüsselsheim in südwestlicher Richtung bis zu dem nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 43/11 verläuft, begrenzt),

Flurstücke Nrn. 43/11, 43/12, 43/14 und 44/1;

Gemarkung Königstädten

Flur 1 südwestlicher Teil —

im Osten durch die westlichen Seiten der Flurstücke Nrn. 776/24, 780/3, 733/8, 776/23, 733/9, 733/2 und 732 und im Norden durch die nördliche Seite des Flurstückes Nr. 734,

die westlichen Seiten der Flurstücke Nrn. 765 und 766, die südliche Seite des Flurstückes Nr. 729, die südwestliche Seite des Flurstückes Nr. 1017/1, die nördliche Seite des Flurstückes Nr. 952, die südlichen und westlichen Seiten der Flurstücke Nrn. 987 und 986, die südlichen Seiten der Flurstücke Nrn. 1001/3 und 1001/2 begrenzt,

Flur 3 die gesamte Flur,

Flur 4 die gesamte Flur,

Flur 5 die gesamte Flur — mit Ausnahme der Engeren Schutzzone und des Fassungsgebietes für die Brunnen 26 bis 34,

Flur 6 die gesamte Flur — mit Ausnahme der Engeren Schutzzone,

Flur 7 die gesamte Flur — mit Ausnahme der Engeren Schutzzone und des Fassungsgebietes für die Brunnen 1 bis 23,

Flur 8 westlicher Teil —

im Osten durch die östliche Seite des Flurstückes Nr. 252/3 und die südliche und westliche Seite des Flurstückes Nr. 291/24 begrenzt,

Flur 9 westlicher Teil —

im Osten durch die westlichen Seiten der Flurstücke Nrn. 278/4, 334/20, 334/6, 336/2, 332/50 und 322/2 begrenzt;

Gemarkung Nauheim

Flur 3 westlicher Teil — im Osten durch die westliche Seite der L 3040 begrenzt,

Flur 14 westlicher Teil —

im Osten durch die westlichen Seiten der Flurstücke Nrn. 531/1, 272 bis 275, 277, 278, 282, 283 und 288 bis 297, die westliche und nördliche Seite des Flurstückes Nr. 298/1, eine Gerade, die von dem nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 298/1 in nordöstlicher Richtung bis zu dem südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Flur 3 Nr. 36/2 (Polygonpunkt 279) verläuft, begrenzt;

Gemarkung Rüsselsheim

Flur 4 südlicher Teil —

im Norden durch die nördliche Seite des Flurstückes Nr. 454 einschließlich deren Verlängerung in südwestlicher Richtung zu der westlichen Seite des Flurstückes Nr. 440, die nördlichen Seiten der Flurstücke Nrn. 455/3, 465 und 434/1 begrenzt,

Flur 9 Flurstücke Nrn. 231/2, 246/5, 251/4 und 252/4,

Flur 10 die gesamte Flur — mit Ausnahme des Flurstückes Nr. 327/3,

Flur 11 die gesamte Flur — mit Ausnahme der Flurstücke Nrn. 124/61, 407/12, 407/13, 407/14, 409/8 und 606/3,

Flur 12 die gesamte Flur,

Flur 13 die gesamte Flur — mit Ausnahme der Engeren Schutzzone,

Flur 14 die gesamte Flur — mit Ausnahme der Engeren Schutzzone,

Flur 15 die gesamte Flur,

Flur 16 die gesamte Flur,

Flur 17 südöstlicher Teil —

im Nordwesten durch eine Gerade, die von der östlichen Seite des Flurstückes Nr. 119/3 (Grenzstein südwestlich des Polygonpunktes 2063) in westlicher Richtung zu dem nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 27/2 verläuft,

die südöstliche Seite des Flurstückes Nr. 120/3,

eine Gerade, die von dem südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 120/3 in südwestlicher Richtung zu dem östlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 120/1 verläuft,

die südöstliche Seite des Flurstückes Nr. 120/1,

eine Gerade, die von dem südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 120/1 rechtwinklig in südwestlicher Richtung zu der südwestlichen Seite des Flurstückes Nr. 121/1 verläuft, begrenzt,

Flur 24 die gesamte Flur — mit Ausnahme der Engeren Schutzzone und der Fassungsgebiete für die Brunnen 1 bis 23, die Brunnen 26 bis 34 und die Brunnen A bis H;

Gemarkung Trebur

Flur 26 die gesamte Flur,

Flur 27 die gesamte Flur,

Flur 28 nordöstlicher Teil —

im Südwesten durch die nordöstliche Seite des Flurstückes Nr. 37 begrenzt,

Flur 29 nordöstlicher Teil —

im Westen durch die östliche Seite des Flurstückes Nr. 41 einschließlich deren Verlängerung in nordwestlicher Richtung bis zu der nordwestlichen Seite des Flurstückes Nr. 1/1,

eine Gerade, die von dem südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 24 in südlicher Richtung zu dem nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 44 verläuft, die östliche Seite des Flurstückes Nr. 45 und

im Süden durch die nördliche und östliche Seite des Flurstückes Nr. 54,

eine Gerade, die von dem südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 54 in östlicher Richtung zu der östlichen Seite des Flurstückes Nr. 53/2 (Polygonpunkt 1126) verläuft, begrenzt.

Weitere Schutzzone B (Zone III B)

Die Weitere Schutzzone B erstreckt sich auf folgende Teile der Gemarkungen Groß-Gerau, Haßloch, Königstädten, Mörfelden, Nauheim, Raunheim, Rüsselsheim, Trebur und Walldorf:

Gemarkung Groß-Gerau

nordwestlicher Teil —

im Südwesten durch die nordöstliche Seite der Eisenbahn und im Südosten durch die nordwestliche Seite der B 44 begrenzt;

Gemarkung Haßloch

die gesamte Gemarkung —

mit Ausnahme der Weiteren Schutzzone A;

Gemarkung Königstädten

die gesamte Gemarkung —

mit Ausnahme der Weiteren Schutzzone A, der Engeren Schutzzone und der Fassungsgebiete für die Brunnen 1 bis 23 und die Brunnen 26 bis 34;

Gemarkung Mörfelden

westlicher Teil —

im Osten durch die nordwestliche bzw. westliche Seite der B 44 begrenzt;

Gemarkung Nauheim

die gesamte Gemarkung —

mit Ausnahme der Weiteren Schutzzone A;

Gemarkung Raunheim

südlicher Teil —

im Nordwesten durch die südöstliche Seite der „Lappen-Schneise“ und

im Nordosten durch die südwestliche Seite der „Schneise Nr. 4“ begrenzt;

Gemarkung Rüsselsheim

südlicher Teil —

im Norden durch die südwestliche Seite der „Schneise Nr. 4“, die südliche Seite der „Hohewart-Schneise“, die südwestliche Seite des „Raunheimer Bruchweges“, die südliche Seite der „Birkensee-Schneise“, die westliche Seite der „Faularm-schneise“, die südliche Seite der „Spießstränk-Schneise“, und im Nordwesten durch die südöstliche Seite der Eisenbahn begrenzt —

mit Ausnahme der Weiteren Schutzzone A, der Engeren Schutzzone und der Fassungsgebiete für die Brunnen 1 bis 23, die Brunnen 26 bis 34 und die Brunnen A bis H;

Gemarkung Trebur

nördlicher Teil —

im Süden durch die nordöstliche Seite des Flurstückes Flur 29 Nr. 82 („Bauschheimer Weg“), die nordwestliche Seite des Flurstückes Flur 29 Nr. 79, eine Gerade, die von dem nördlichen Eckpunkt des Flurstückes Flur 29 Nr. 79 in südwestlicher Richtung bis zu dem südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Flur 29 Nr. 56 verläuft, die nördliche Seite des Flurstückes Flur 29 Nr. 58 einschließlich deren Verlängerung in östlicher Richtung bis zu der östlichen Seite des Flurstückes Flur 29 Nr. 53/2, die östliche Seite des Flurstückes Flur 29 Nr. 53/2, die nördliche Seite des Flurstückes Flur 25 Nr. 41, die nördliche Seite des Flurstückes Flur 25 Nr. 73, eine Gerade, die von der nördlichen Seite des Flurstückes Flur 25 Nr. 73 nach Süden zu dem nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Flur 25 Nr. 14 verläuft, die östliche Seite des Flurstückes Flur 25 Nr. 14 und die nördliche Seite des Flurstückes Flur 25 Nr. 8 einschließlich deren Verlängerung in östlicher Richtung zu der östlichen Seite des Flurstückes Flur 25 Nr. 1 (Grenzstein) begrenzt — mit Ausnahme der Weiteren Schutzzone A;

Gemarkung Walldorf

südlicher Teil —

im Norden durch die südliche Seite der „Dürrbruch-Schneise“, die Westseite des 350 m östlich der „Grohhaus-Schneise“ verlaufenden Waldweges, die südöstliche Seite des „Grundbaches“, die westliche Seite der „Okrifteiler Straße“, die südlichen Seiten des „Birkenweges“ und der „Schmittburgstraße“, die südwestlichen Seiten der „Hermann-Löns-Straße“ und des „Alexander-Besser-Weges“ und die nordwestliche Seite der B 44 begrenzt.

§ 3

Verbote

Alle Verbote, die für die Weitere Schutzzone B (Zone III B) bestehen, gelten auch für die Weitere Schutzzone A (Zone III A), für die Engere Schutzzone (Zone II) und für die Fassungsgebiete (Zonen I). Die Verbote der Weiteren Schutzzone A gelten auch für die Engere Schutzzone und die Fassungsgebiete. Die Verbote der Engeren Schutzzone gelten auch für die Fassungsgebiete.

1. Weitere Schutzzone A und B (Zonen III A und III B)

Die Weiteren Schutzzone A sollen den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen oder radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.

1.1 Zone III B

Verboten sind:

- die Abwasserversenkung, des Versenkens von radioaktiven Stoffen,
- das Ablagern von Stoffen mit auslaugbaren Bestandteilen Chemikalien, z. B. Rückstandshalden von Kalibergwerken, Halden der chemischen Industrie,

- c) das Ablagern von Öl, Teer, Phenolen, Rückständen von Erdölbohrungen, Giften, Schädlingsbekämpfungsmitteln in offenen und nicht sorgfältig gedichteten Gruben,
- d) das Errichten von abwassergefährlichen Betrieben, wenn das Wasser nicht vollständig aus dem Gebiet hinausgeleitet oder ausreichend aufbereitet wird.

1.2 Zone III A

Verboten sind:

- a) die Abwasserverregnung und Abwasserlandbehandlung,
- b) das Errichten von geschlossenen Wohnsiedlungen und gewerblichen Anlagen ohne Kanalisation,
- c) das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten, wenn die Anlagen nicht § 15 Abs. 2 der Verordnung über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe und die Zulassung von Fachbetrieben (Anlagenverordnung—VAWS) vom 31. März 1982 (GVBl. I S. 74) entsprechen,
- d) das Ablagern und Abfüllen von Öl oder Treibstoffen ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen (z. B. Benzinscheider, Ölwannen und dgl.) gegen Versickern in den Untergrund,
- e) das Errichten von Flugplätzen, militärischen Anlagen und Übungsplätzen,
- f) das Errichten von Anlagen zur Gewinnung von radioaktivem Material und zur Gewinnung von Kernenergie,
- g) das Errichten von Kläranlagen,
- h) das Anlegen von Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen,
- i) das Anlegen von Sickergruben,
- j) das Neuanlegen von Friedhöfen,
- k) das Anlegen von künstlichen Wasserflächen und Gewässern (Rückhaltebecken, Teiche, Gerinnen u. ä.),
- l) das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr,
- m) das Versenken von Kühlwasser in größerer Menge,
- n) das Herstellen von Bohrungen und Erdaufschlüssen mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, daß eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist,
- o) das Anlegen von Sand-, Kies- oder Tongruben im Umkreis von 400 m von den Brunnenanlagen.

2. Engere Schutzzone (Zone II)

Die Engere Schutzzone soll den Schutz vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zu den Fassungsanlagen besonders gefährdend sind.

Verboten sind:

- a) das Errichten von Wohnungen, Stallungen, Gärfutter-silos und Gewerbebetrieben,
- b) 1. das unterirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 15 der VAWS,
2. das oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten i. S. des § 15 VAWS (bei standortgebundenen Anlagen mit oberirdischen Behältern und oberirdischen Rohrleitungen können Ausnahmen zugelassen werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern),
- c) das Anlegen und der Betrieb von Kies-, Sand-, Torf-, Tongruben und Steinbrüchen,
- d) das Durchführen von Bohrungen,
- e) das Ablagern von Schutt- und Abfallstoffen,
- f) das Anlegen von größeren Dunghaufen,
- g) das Düngen mit Ammoniakwasser aus Gaswerken und dgl.,
- h) das landwirtschaftliche und gärtnerische Bewässern mit nicht einwandfreiem Wasser,
- i) das Anlegen von Gärfuttermieten,
- j) der Bergbau, wenn er zur Zerreißen guter Deckschichten oder zu Einmüldungen und offenen Wasseransammlungen führt,
- k) das Zelten, Lagern, Benutzen von Wohnwagen, Wagenwaschen sowie das Anlegen und Benutzen von Parkplätzen,
- l) das Vergraben von Tierleichen,
- m) der Ausbau und das Neuanlegen von für Motorfahrzeuge zugelassenen Straßen und Wegen, wenn das auf

ihnen anfallende Wasser nicht mittels dichter Seitengräben bzw. Gerinnen oder Kanälen aus der Engeren Schutzzone abgeführt wird,

- n) das Verwenden von phenolhaltigen Bindemitteln bei Straßenarbeiten,
- o) das Versickern von Abwasser,
- p) das Lagern von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs.

3. Fassungsgebiete (Zonen I)

Die Fassungsgebiete sollen den Schutz der unmittelbaren Umgebung der Fassungsanlagen vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Diese Flächen sollen in das Eigentum der Begünstigten übergeführt werden und im Eigentum der Begünstigten verbleiben, solange die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung dienen.

Zulässig sind die zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen. Sie sind mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers auszustatten. Alle zum Betrieb erforderlichen Vorrichtungen sind so durchzuführen, daß das Grundwasser nicht beeinträchtigt wird.

Verboten sind:

- a) das Verletzen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten,
- b) das Errichten von Bauwerken und sonstigen Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und der Wasserversorgung dienen,
- c) die landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung,
- d) das Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden,
- e) das Durchtreiben und Weidenlassen von Tieren,
- f) die chemische Bekämpfung von Schädlingen,
- g) das Betreten durch Unbefugte.

§ 4

Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der Stadtwerke Mainz AG und der zuständigen staatlichen Behörden

- a) die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
- b) Beobachtungsstellen einrichten,
- c) Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
- d) Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen,
- e) schädliche Ablagerungen beseitigen,
- f) Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus den Fassungsgebieten und der Engeren Schutzzone versehen,
- g) an den in den Fassungsgebieten und in der Engeren Schutzzone vorhandenen Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Ölunfällen oder zur Minderung der Folgen solcher Unfälle treffen,
- h) Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an eine Kanalisation anschließen,
- i) das Gelände vor Überschwemmung schützen.

Soweit diese Maßnahmen die normale Nutzung der betroffenen Grundstücke dauernd oder vorübergehend beeinträchtigen, sind sie den Betroffenen mindestens drei Wochen vorher anzuzeigen.

§ 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 6

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich des vorgenannten Wasserschutzgebietes sind die Schutzbestimmungen dieser Verordnung zu beachten.

Der Regierungspräsident in Darmstadt als obere Wasserbehörde hat die Durchführung dieser Verordnung, unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten, zu überwachen.

Er kann auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 3 und 4 dieser Verordnung zulassen, soweit nicht kraft gesetzlicher Bestimmungen eine andere Behörde hierfür zuständig ist.

§ 7

Zu widerhandlungen gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— DM geahndet werden.

§ 8

Diese Verordnung mit Anlagen kann eingesehen werden bei:

1. dem Regierungspräsident in Darmstadt, obere Wasserbehörde, Rheinstr. 62, 6100 Darmstadt,
2. dem Landrat des Landkreises Groß-Gerau, untere Wasserbehörde, 6080 Groß-Gerau,
3. dem Landrat des Landkreises Groß-Gerau, Katasteramt, 6080 Groß-Gerau,
4. dem Kreis Ausschuss des Landkreises Groß-Gerau, Bauaufsichtsbehörde, 6080 Groß-Gerau,
5. dem Kreis Ausschuss des Landkreises Groß-Gerau, Kreisgesundheitsamt, 6080 Groß-Gerau,
6. dem Wasserwirtschaftsamt Darmstadt, Neckarstr. 4, 6100 Darmstadt,
7. dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung, Leberberg 9, 6200 Wiesbaden,
8. der Hessischen Landesanstalt für Umwelt, Aarstraße 1, 6200 Wiesbaden.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 10. August 1984

Der Regierungspräsident
gez. Dr. Wierscher

StAnz. 36/1984 S. 1745

882

Staatliche Anerkennung als Untersuchungsstelle für Abwasseruntersuchungen

1. Gegenstand der Anerkennung

Das Labor der „Amtlichen Prüfstelle für Wasser und Abwasserwesen der Technischen Hochschule Darmstadt“, am Institut für Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Raumplanung, Petersenstraße 13, 6100 Darmstadt, wird gemäß § 45 c HWG i. V. m. §§ 5 und 6 der Eigenkontrollverordnung (EKVO) widerruflich als Untersuchungsstelle für Abwasseruntersuchungen im Lande Hessen anerkannt.

Die Anerkennung bezieht sich auf die in dem Merkblatt B-1/1*) der Hessischen Landesanstalt für Umwelt aufgeführten Parameter mit Ausnahme der in Nr. 4 dieses Bescheides genannten Parameter.

2. Befristung

Die Anerkennung ist befristet bis zum 30. Juni 1989.

3. Durchführung der Abwasseruntersuchung

Für die Durchführung von Probenahme, Direktmessung und Abwassermessung sowie die Untersuchungsverfahren gelten die Anlage 2 zur Verwaltungsvorschrift zur EKVO (StAnz. 1982 S. 2371) sowie die zu diesem Bescheid gehörenden Merkblätter Nr. B-1/1 und Nr. 1-5320/1*) der Hessischen Landesanstalt für Umwelt.

4. Einschränkung

Diese Zulassung, die Numerierung ist dem Verzeichnis der jeweils geltenden Meßverfahren des Merkblattes B-1/1*) entnommen, gilt nicht für die Untersuchung folgender Parameter:

- 4.4: Extrahierbare organische Halogenverbindungen (EOX)
- 4.7: Kohlenwasserstoffe, summerische Bestimmung
- 4.9: Fischgiftigkeit als Verdünnungsfaktor Gr
- 7.5: Trichlorethylen
- 7.6: Perchlorethylen
- 7.7: Methylenchlorid
- 7.8: Chloroform
- 7.9: Tetrachlorkohlenstoff

*) hier nicht veröffentlicht

- 7.10: Endosulfan (α und β)
- 7.11: Hexachlorcyclohexan (α—ε)

5. Anzeigepflichten

Der Anerkennungsbehörde sind unverzüglich schriftlich

- der Übergang der Untersuchungsstelle auf einen anderen Inhaber
- der vorgesehene Wechsel des Laborleiters oder seines Stellvertreters
- der Wegfall wesentlicher Laborausstattungen anzuzeigen.

Sofern Fischtteste im Rahmen der Überwachung der Fischgiftigkeit durchgeführt werden, ist dies nach dem Tierschutzgesetz dem jeweils zuständigen Regierungspräsidenten anzuzeigen.

Darmstadt, 13. Juli 1984

Der Regierungspräsident
V 11/39a 79 f 02 — 6/81

StAnz. 36/1984 S. 1751

883 GIESSEN

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 21. August 1984

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 5. Juli 1976 (BGBl. I S. 1773) i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in den in § 2 genannten Bereichen der Stadt Marburg aus Anlaß des „Elisabethmarktes“ am 14. Oktober 1984 freigegeben. Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Die Verordnung gilt für die Bahnhofstraße ab Lahnbrücke, Elisabethstraße und für den Bereich, der von Pilgrimstein, Universitätsstraße bis Kreuzung Haspeigäßchen, Heugäßchen, Lutherstraße, Hainweg, Renthof, Leckergäßchen und Ketzertbach begrenzt wird, wobei die zur Abgrenzung benannten Straßen in den Geltungsbereich der Verordnung fallen.

§ 3

Die Verordnung tritt am 14. Oktober 1984 in Kraft.
6300 Gießen, 21. August 1984

Der Regierungspräsident
gez. Müller

StAnz. 36/1984 S. 1751

884

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 21. August 1984

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 5. Juli 1976 (BGBl. I S. 1773), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in Weilburg, die sich in dem Altstadtkern befinden, der durch Lahnseife einschließlich der Steinernen Brücke, der Bahnhofstraße bis zum Bahnhof und südlich durch den Beginn des Ahäuser Weges begrenzt wird, aus Anlaß des Weilburger Oktoberfestes am 28. Oktober 1984 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 28. Oktober 1984 in Kraft.
Gießen, 21. August 1984

Der Regierungspräsident
gez. Müller

StAnz. 36/1984 S. 1751

885 KASSEL**Verordnung über die Verkaufszelten anlässlich von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen vom 14. August 1984**

Auf Grund des § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875) i. d. F. vom 23. Juli 1969 (BGBl. I S. 945), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 5. Juli 1976 (BGBl. I S. 1773), und i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Gesetz über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß dürfen die Verkaufsstellen des Einzelhandels für den Bereich der Kernstadt der Stadt Hünfeld aus Anlaß eines festgesetzten Jahrmarktes am Sonntag, 9. September 1984, in der Zeit von 13.00—18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 9. September 1984 in Kraft

Kassel, 14. August 1984

Der Regierungspräsident

gez. Fröbel

StAnz. 36/1984 S. 1752

886**Vorhaben der Firma August Bock & Sohn, 6419 Eiterfeld**

Die Firma August Bock & Sohn, 6419 Eiterfeld/Ortsteil Ufhausen, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Brechanlage für Kalkgestein (Anlage nach § 2 Nr. 3 der 4. BImSchV) auf dem Grundstück in 6419 Eiterfeld, Gemarkung Ufhausen, Flur 23, Flurstück 49, gestellt.

Die Anlage soll nach Genehmigungserteilung in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Kassel. Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen innerhalb der Auslegungsfrist vom 10. September 1984 bis 12. November 1984 bei der Gemeindeverwaltung, Bauamt, Zimmer 13, Am Amtsgericht, 6419 Eiterfeld, während der Dienststunden montags bis freitags 7.30—12.00, montags bis mittwochs 13.30—16.30, donnerstags 14.00—18.00 Uhr, oder bei dem Regierungspräsidenten in Kassel, Steinweg 6, Zimmer 648, Dienststunden von 8.30—12.00 und 13.30—15.30 Uhr, schriftlich (in lesbarer Form) oder zur Niederschrift vorzubringen. Der Antrag, die Pläne und sonstigen Unterlagen liegen dort während der Dienststunden offen.

Mit Ablauf der o. g. Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Als Termin, an dem die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert werden, wird Donnerstag, der 15. November 1984, 14.00 Uhr, bestimmt.

Versammlungsraum ist das Sitzungszimmer in der Gemeinde Am Amtsgericht, 6419 Eiterfeld.

Besondere Einladungen hierzu ergehen nicht. Die Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Einwender erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Kassel, 15. August 1984

Der Regierungspräsident

32 — 53 e 621

StAnz. 36/1984 S. 1752

887**Vorhaben der Zement- und Kalkwerke Otterbein GmbH & Co. KG, 6402 Großlöder-Müs, Landkreis Fulda**

In dem Verfahren zum Antrag der Zement- und Kalkwerke Otterbein GmbH & Co., KG in 6402 Großlöder-Müs, Landkreis Fulda, auf Erteilung der Genehmigung gemäß § 15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Änderung der Produktionsführung im bestehenden Zementwerk durch Hinzufügen von Roteisenstein und Gips zum Ausgangsstoff auf den Grundstücken Gemarkung Müs, Flur 8, Flurstücke 81/1 u. a., ist ein Bescheid ergangen, dessen verfügender Teil und dessen Rechtsmittelbelehrung lauten:

Auf Grund von § 6 BImSchG wird auf Antrag der Zement- und Kalkwerke Otterbein GmbH & Co. KG vom 8. März 1984 die Genehmigung erteilt, entsprechend den vorgelegten und in dem Bescheid im einzelnen genannten Plänen, Zeichnungen und Beschreibungen sowie nach Maßgabe der dort festgesetzten Nebenbestimmungen die bestehende Anlage zum Herstellen von Zement durch Einsetzen von Roteisenstein und Gipsstein zu verändern und in geändertem Zustand zu betreiben.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift beim Regierungspräsidenten in Kassel, 3500 Kassel, Steinweg 6, Widerspruch eingelegt werden. Es ist zweckmäßig, den Widerspruch zu begründen und einen bestimmten Antrag zu stellen. Der gesamte Bescheid einschließlich seiner Begründung liegt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung bei der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Großlöder (Bauabteilung) Am Fronhof 8, 6402 Großlöder, sowie bei dem Regierungspräsidenten in Kassel, Steinweg 6, Zimmer 648, zu jedermanns Einsicht offen und kann während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Mit dem Ende dieser Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt. Der Bescheid und seine Begründung können nach dieser Bekanntmachung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Regierungspräsidenten in Kassel, Steinweg 6, angefordert werden.

Kassel, 20. August 1984

Der Regierungspräsident

32 — 53 e 621 (736)

StAnz. 36/1984 S. 1752

888**HESSISCHES LANDESMESSTAMM****Amtliche Karten**

Im 1. Halbjahr 1984 sind vom Hessischen Landesvermessungsamt folgende Neuerscheinungen und Neuausgaben amtlicher Karten sowie sonstige Veröffentlichungen herausgegeben worden:

A. Karten

Kartentitel (Abkürzung)	Blattbezeichnung	Ausgabeart*)	Ausgabejahr	Blattformat Breite x Höhe cm	Gebühr DM
a) Neuerscheinungen					
Top. Karte 1 : 25 000 (TK 25)	4419 Kleinenberg	V	1983	60x57	6,—
	4420 Peckelsheim	V	1983	60x57	6,—
	4421 Borgentreich	V	1983	60x57	6,—
	4519 Marsberg	V	1983	60x57	6,—
	4617 Brilon	V	1983	60x57	6,—

Kartentitel (Abkürzung)	Blattbezeichnung	Ausgabeart*)	Ausgabejahr	Blattformat Breite x Höhe cm	Gebühr DM
	4717 Niedersfeld	V	1983	60x57	6,—
	4817 Winterberg	V	1983	60x57	6,—
	4823 Melsungen	V	1983	60x57	6,—
	4827 Treffurt	V	1983	60x57	6,—
	4927 Creuzburg	V	1983	60x57	6,—
	5024 Rotenburg an der Fulda	V	1983	60x57	6,—
	5025 Hönebach	V	1983	60x57	6,—
	5123 Niederaula	V	1983	60x57	6,—
	5126 Vacha	V	1983	60x57	6,—
Top. Karte 1 : 100 000 (TK 100)	C 5514 Wetzlar	N Sch	1983	60x57	6,— 6,50

Kartentitel (Abkürzung)	Blattbezeichnung	Ausgabeart*)	Ausgabejahr	Blattformat Breite× Höhe cm	Gebühr DM
b) Neuausgaben					
Top. Karte 1 : 25 000 (TK 25)	4823 Melsungen	N	1983	60×57	6,—
	4827 Treffurt	N Nw	1983	60×57	6,—
	4927 Creuzburg	N Nw	1983	60×57	6,—
	5024 Rotenburg an der Fulda	N Nw	1983	60×57	6,—
	5025 Hönebach	N Nw	1983	60×57	6,—
	5123 Niederaula	N Nw	1983	60×57	6,—
	5126 Vacha	N Nw	1983	60×57	6,—
Top. Karte 1 : 25 000 mit Wanderwegen (TK 25 W)	Rheingau	W	1984	84×76	9,63
Top. Karte 1 : 50 000 (TK 50)	L 4720 Wolfhagen	N Sch OH W+RW	1983	60×57	6,— 6,50 6,— 6,96
	L 5124 Bad Hersfeld	N Sch W+RW	1983	60×57	6,— 6,50 6,96
	L 5318 Amöneburg	W+RW	1984	60×57	6,96
	L 5518 Gießen	W+RW	1984	60×57	6,96
	L 5918 Frankfurt am Main Ost	W+RW	1983	60×57	6,96
Top. Karte 1 : 50 000 (TK 50 NP)	Naturpark Spessart				
	Blatt Nordost		1983	84×76	9,63
	Blatt Nordwest		1983	84×76	9,63
Hessen 1 : 200 000 (H 200 V)			1984	96×136	3,50

***) Erläuterungen der Ausgabearten**

- V Ausgabe mit Verwaltungsgrenzen
- N Normalausgabe
- Nw Normalausgabe mit Waldfläche
- Sch Schummerungsausgabe
- OH Orohydrografische Ausgabe
- W+RW Ausgabe mit Wanderwegen und Radwanderwegen

B. Sonstige Veröffentlichungen

- a) Neuerscheinungen: Gebühr: DM
- Verfahren bei Grundstücksabmarkungen — Grundstücksabmarkungsanweisung — (GAA) 4,28
 - Katasterkartenwerk in Hessen:
 - Übersicht über den Stand der Rahmenflurkartenherstellung (Stand: 31. 12. 1983) kostenlos
 - Übersicht der Netzgrundlagen der Katastervermessungen (Stand: 1983) kostenlos

b) Neuausgaben:

- Aufbau und Erhaltung des Vermessungspunktfeldes — VP-Anweisung — (VPA) 4,28
- Die vom Hessischen Landesvermessungsamt bearbeiteten und herausgegebenen amtlichen Karten und Druckschriften können unmittelbar beim Hessischen Landesvermessungsamt oder durch den Buchhandel bezogen werden. Die Katasterämter bei den Landräten und Oberbürgermeistern halten die amtlichen Karten ihres Amtsbezirks vorrätig. Das Kartenverzeichnis mit Blattübersichten, Kartenmustern, Gebührenangaben und Lieferbedingungen ist kostenlos beim Hessischen Landesvermessungsamt erhältlich.

Wiesbaden, 20. August 1984

Hessisches Landesvermessungsamt
K 5422 B — LA 312

StAnz. 36/1984 S. 1752

889

HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND

Ausbildungs- und Fortbildungslehrgänge an der Seminarabteilung Marburg des Verwaltungsseminars Kassel

Das Verwaltungsseminar Kassel des Hessischen Verwaltungsschulverbandes beabsichtigt, an der Seminarabteilung Marburg folgende Lehrgänge einzurichten:

1. einen Ausbildungslehrgang I

(zur Vorbereitung auf die Abschlußprüfung des mittleren Dienstes in der allgemeinen Verwaltung) mit 960 Unterrichtsstunden. Der Lehrgang wird sich auf einen Zeitraum von ca. 2 Jahren erstrecken und schließt mit der Laufbahnprüfung ab.

— Beginn: Oktober 1984 —

2. einen Fortbildungslehrgang

für Angestellte der allgemeinen inneren Verwaltung des Landes und der Kommunalverwaltung mit 480 Unterrichtsstunden. Der Lehrgang wird sich auf einen Zeitraum von ca. 1½ Jahren erstrecken. Es findet die Prüfungsord-

nung für Fortbildungsprüfungen vom 18. Mai 1983 (StAnz. S. 1178) Anwendung.

Soweit die Voraussetzungen des § 40 BBiG erfüllt sind, kann auch die Abschlußprüfung in dem Ausbildungsberuf „Verwaltungsfachangestellte(r)“ abgelegt werden.

— Beginn: Herbst 1984 —

Die Teilnehmergebühr beträgt z. Z. für Mitglieder des Verbandes 6,90 DM, für Nichtmitglieder 8,60 DM je Stunde.

Anmeldungen bitten wir, für den Ausbildungslehrgang I spätestens bis zum 10. September 1984, für den Fortbildungslehrgang spätestens bis zum 1. Oktober 1984 an das Verwaltungsseminar Kassel, Kölnische Str. 42, 3500 Kassel, zu richten.

Kassel, 12. Juli 1984

Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungsseminar

StAnz. 36/1984 S. 1753

BUCHBESPRECHUNGEN

Krankenhaus-Rechtsprechung. Ergänzbares Sammlungs der Entscheidungen aus dem gesamten Krankenhauswesen. Von B. Behrends und Dr. W. Gerdeman n. Grundwerk einschl. 2. Liefg., 378 S., 68,— DM, zzgl. Spezialordner 11,80 DM. Erich Schmidt Verlag, 1000 Berlin, 4800 Bielefeld, 8000 München.

Dieses Loseblattwerk schließt eine bedeutsame Lücke seit Bestehen der bundeseinheitlichen Krankenhausgesetzgebung aus dem Jahre 1972. Das neue, schon mehrfach novellierte Krankenhausgesetz und die völlige Neuordnung des Pflegesatzrechtes durch die Bundespflegegesetzverordnung von 1973 blieb nicht ohne Folgen auf die Rechtsprechung. Planungsbefugnisse der obersten Landesbehörden, der Rechtsanspruch auf Förderung für die Krankenhäuser und nicht zuletzt die rasch ansteigenden Ausgaben der gesetzlichen und privaten Krankenversicherer für Krankenhauspflege waren in den letzten Jahren verstärkt Anlaß, die Gerichte zu bemühen. Hinzu kamen Klagen von Chefarzten, die durch das neue Recht ihre vertraglichen Rechte geschmälert sahen. Weiterhin spielt auch die gerichtliche Klärung der Haftungsfrage bei ärztlichen Kunstfehlern eine zunehmende Rolle. Kurzum, es wird für die Betroffenen bei Krankenkasse, Krankenhausträgern, bei Verbänden und bei den Landesbehörden schwierig, sich einen Überblick über die einschlägige Rechtsprechung zu verschaffen. Häufig bleibt es dem Zufall überlassen, was in die im eigenen Haus geführte Kartell hineinkommt oder nicht.

Da ist es ein Verdienst und sinnvolles Unterfangen des Verlages, diese Sammlung herauszubringen. Sie ist übersichtlich gegliedert. Die ersten beiden Zahlen der Kennziffer verraten das Jahr der Entscheidung. Übersichtliche, tiefgegliederte Verzeichnisse (chronologisches Inhaltsverzeichnis, Inhaltsverzeichnis nach Gesetzen, Verordnungen und Paragraphen und ausführliche Stichwortsverzeichnisse) verschaffen rasche Orientierung bei der Benutzung.

Bleibt eigentlich nur die Frage nach der Vollständigkeit. In den ersten beiden Auslieferungen überwiegen die Urteile zum Krankenhaus- und Pflegesatzrecht. Ein vergleichbarer Blick des Rezensenten in die im eigenen Haus geführte Urteilkartei bestätigt Lücken auf beiden Seiten. Auch in dem besprochenen Werk werden wichtige Urteile vermißt, z. B. der Beschluß des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 25. März 1980 zur Rechtstellung kirchlicher Krankenhäuser.

Dennoch ist den Herausgebern in Anbetracht des umfangreichen Nachholbedarfs daraus kein Vorwurf zu machen. Die weiteren Lieferungen werden sich auch noch auf zurückliegende Zeiträume erstrecken müssen. Andererseits wird eine selbst geführte Kartell durch das vorliegende Werk wohl nicht ganz entbehren.

Insgesamt bleibt es bei einem positiven Urteil: ein unentbehrliches Werk für die Betroffenen, das benutzerfreundlich gegliedert und vom Preis her angemessen ist.

Ltd. Ministerialrat Dr. Thomas Z i c k g r a f

Die Bindung des Richters an den Parteivortrag und Grenzen freier Verhandlungswürdigung. Von Wolfgang Brehm. 1982, XVI, 284 S., Ln., 112,— DM. Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), 7400 Tübingen.

Das Buch ist als Habilitationsschrift auf Empfehlung der Juristischen Fakultät der Eberhard-Karls-Universität Tübingen mit Unterstützung der Deutschen Forschungsgesellschaft als Band 55 in den Tübinger Rechtswissenschaftlichen Abhandlungen erschienen. Der Richter, an den sich in erster Linie die Untersuchung wendet, wird sie mit Interesse aufnehmen, jedoch nach mühsamem Studium ebenso enttäuscht wieder aus der Hand legen. Es bedarf mehrerer Ansätze, die nicht leicht lesbaren Ausführungen in ihren Auswirkungen voll zu erfassen. Ziel des Verfassers ist es, auf Grund konkreter Auswirkungen aufzuzeigen, wie die Verhandlungswürdigung von der Bindung des Gerichts an den Parteivortrag begrenzt wird. Man sollte meinen, daß die gesetzlichen Grundlagen insoweit einigermaßen klar sind und die Rechtsprechung — also der angesprochene Richter — im allgemeinen (von regelwidrigen Ausnahmen muß hier wohl abgesehen werden) sich der hier gezogenen Grenzen wohl bewußt ist. Nach dem Studium der 270 S. umfassenden Schrift wird man allerdings eines Besseren belehrt.

Es geht dem Verfasser insbesondere um das Verhältnis zwischen Parteifreiheit und Richtermacht. Erstere sieht er in der Entwicklung zum Richterprozeß eingeschränkt mit einer zum Teil einhergehenden Vernachlässigung der Verfahrensgerechtigkeit. Dem in einer Tatsacheninstanz amtierenden Richter muß das fremd klingen. Solche Thesen werden ihm allenfalls dadurch verständlicher, daß der Verfasser den Bezugspunkt seiner Erörterungen der gerichtlichen Praxis entnimmt, wie er sie als Anwalt kennenlernte. Am Schluß der Untersuchung wird man versucht sein, das gewonnene Ergebnis dahin zu verstehen, Richtermacht müsse durch Anwaltsmacht ersetzt werden. Sollte das wirklich das Anliegen des Verfassers gewesen sein? Die Methoden dürften dieses Ziel jedenfalls kaum rechtfertigen.

So wird z. B. die Wahrheit als Prozeßzweck in Frage gestellt (S. 24). Wie auch immer der Prozeßzweck definiert werden sollte, die Wahrheit wird doch immer das erstrebenswerte Ziel bleiben müssen. Die zur Rechtfertigung herangezogenen Beispiele — Geständnis, Anerkennung, Verzicht — sind auch keineswegs geeignet, diese grundlegende Prämisse des Zivilprozesses aufzugeben oder aufzulockern. Auch heute noch hat die Wahrheitsfindung eine überragende Bedeutung für den Zivilprozeß und ihre gesetzlich ausgeprochenen Grundlagen (§§ 138, 286 ZPO), daß die Parteiherrschaft erlaubt, auch während eines Prozesses private Rechtsverhältnisse zu gestalten, hat hiermit kaum etwas zu tun. Man sollte in diesem Zusammenhang auch besser nicht von „formeller Wahrheit“ sprechen, handelt es sich doch eher um durch Parteierklärung bewirkte „neue Wahrheit“, die den Richter bindet. Das dürfte inzwischen kein Problem mehr sein. Daß der Richter an den Parteivortrag gebunden ist, wird wohl von niemandem mehr ernstlich angezweifelt. Hierum geht es dem Verfasser in erster Linie auch nicht. Im Zusammenhang wird nämlich im Ergebnis daraus hergeleitet, dem Vortrag des Anwalts Vorrang vor der Parteierklärung einzuräumen, eine These, die der Verfasser bis zum Ende beharrlich verfolgt. Im Grunde hat das allerdings weder mit formeller noch mit materieller Wahrheit etwas zu tun. Hier werden vielmehr soziale Strukturen im Zivilprozeß erreicht, die es nicht zulassen können, dem vom Prozeßerfolg diktierten Vortrag des Anwalts einer Partei der Gegenpartei zum Nachteil gereichen zu lassen. Der Richter hat es eben — anders als der aus der Sicht des Anwalts argumentierende Verfasser — mit zwei Parteien zu tun! Wie oft erlebt der Praktiker bei Anhörung der Parteien eine „wahre“ Darstellung des Sachverhalts. Soll dies der Richter gleichwohl, da dem Anwaltsvortrag entgegenstehend und den Prozeßerfolg gefährdend, nicht zur Kenntnis nehmen dürfen? Der Verfasser, der die Parteilichkeit am liebsten gar nicht sähe, will dies wohl sagen. Es verwundert nicht, daß in einer allzu kurzen und wohl auch lückenhaften Untersuchung die Wahrheitspflicht eine nur dürftige Rolle einnimmt.

Der Verhandlungswürdigung und Parteilichkeit wird schließlich ein eigenes Kapitel gewidmet. In der Problemstellung scheint hier eine Verzeichnung der Prozeßwirklichkeit evident. Es gibt den scherzhaft gemeinten anwaltlichen Slogan: „Wer seine Partei liebt, läßt sie zu Hause!“ Der Verfasser scheint dies wissenschaftlich untermauern zu wollen. Es bringt den Praktiker in Verlegenheit, von Chancengleichheit im Anwaltsprozeß auszugehen, wenn man möglichst die Hände von der Parteilichkeit läßt. Es ist wohl eher ein Wunschtraum, noch heute davon zu sprechen, der Anwaltsprozeß gewähre ein gewisses Maß an Chancengleichheit, da jede Partei einen rechtskundigen Berater zur Seite habe. Soll im übrigen im Parteiprozeß etwas anderes gelten, wenn nur eine Partei anwaltlich vertreten ist?

Es sind nur einige Punkte herausgegriffen, die das Erstaunen des Praktikers hervorrufen müssen. Insgesamt scheint das Buch für die gerichtliche Praxis keine Anregung zu geben. Es bleibt die Hoffnung, daß die in ihm enthaltenen Denkanstöße keinen Anlaß für entsprechende Änderungen der Gesetzgebung und Rechtsprechung geben.

Vors. Richter am OLG Alfred Fell

Die verkabelte Gemeinde. Heft 13 der Reihe „Kommunalforschung für die Praxis“. Von Klaus Schmidt. 1984, 58. S., 14,— DM. Richard Boorberg Verlag, 7000 Stuttgart 80.

Die Modernisierung des Fernmeldewesens steht vor zwei teilweise ineinander übergehenden, teilweise aber auch sich gegenseitig überlagernden Entwicklungslinien. Zunächst steht die Digitalisierung und Mikroelektronisierung des schmalbandigen Telefonnetzes an. Damit kann bis auf Bewegbildübertragung und Hochgeschwindigkeitsdatenübertragung etwa 80–95 Prozent der Nachfrage im privaten und gewerblichen Bereich abgedeckt werden. Dies gilt für Telefonverkehr und Datentransport ebenso wie für Text-, Kopier-, Informations-, Abruf- und Fernwirkdienste bis hin zur Übertragung von stehenden Bildern. Als nächster Schritt folgt der Übergang zur digitalisierten optischen Nachrichtenübertragung durch ein breitbandiges integriertes Glasfaservermittlungssystem.

Sowohl das Telefonnetz, dessen Kapazität durch die anlaufende Digitalisierung gesteigert wird, als auch das breitbandige integrierte Glasfasernetz der Zukunft behalten die unserem Fernsprechnetzeigentliche Sternstruktur. Dies bedeutet, daß die dienstintegrierten Netze in Kupfer oder Glasfaser die Kommunikation einzelner Teilnehmer untereinander wie das heutige Telefonnetz ermöglichen. Anders ist die Struktur der breitbandigen Kupferkoaxialnetze, die

die Bundespost zur Verteilung zusätzlicher Rundfunkprogramme verlegt. Diese Netze sind in Baumstruktur gestaltet und erlauben deshalb nicht den Dialog beliebiger Teilnehmer untereinander, sondern allenfalls die Vorhaltung eines Rückkanals zur Zentrale. Kupferbreitbandnetze werden von der Deutschen Bundespost seit 1974 errichtet, um Empfangsstörungen durch Berge oder Hochhäuser zu überwinden.

Seit dem Regierungswechsel Ende 1982 fordert die Bundesregierung den Ausbau der Breitbandverkabelung in Kupfer. Mit jährlichen Investitionen von 1 Milliarde DM soll dieser Ausbau vorangetrieben werden, wobei die Deutsche Bundespost darauf setzt, durch Kooperation mit Privatwirtschaft und Kommunen weiteres Kapital zu mobilisieren. Schmidt beschreibt sowohl die Position der Deutschen Bundespost wie die Kooperationsmodelle. Dabei werden die Forderungen der kommunalen Spitzenverbände ebenso dargelegt wie die zwischen diesen und dem Postminister getroffene Rahmenvereinbarung über die Verlegung von Breitbandverteilernetzen. Auch die Kritik an der Kupferverkabelungspolitik des Postministers, die insbesondere in der Arnold-Studie Ausdruck gefunden hat, vermerkt der Verfasser. Diese Bedenken sind indessen nach Erscheinen der Schrift durch ein Gutachten des Bundesrechnungshofs zur Verkabelungspolitik verstärkt worden. In diesem Gutachten wird darauf verwiesen, daß die flächendeckende Verkabelung der Republik „unrentabel und nicht marktwirtschaftlich“ sei und das Kostendeckungsprinzip verletzt werde, da jeder Kabelanschluß hoch subventioniert sei.

Die Frage, ob kommunale Dienste sich besser über breitbandige Kupferverteilernetze oder über ein digitalisiertes Telefonnetz realisieren lassen, läßt Schmidt unerörtert. Angesichts der geringen Anschlußdichte, die die Kupferverteilernetze heute erreichen — der Verkabelungsgrad liegt unter 3 Prozent —, hätte die Frage Aufmerksamkeit verdient, inwieweit kommunale Dienste über ein digitalisiertes und mikroelektronisiertes Telefonnetz abgewickelt werden können. Die Realisierung von Bildschirmtext und die Durchführbarkeit von Fernwirk- und Fernmeßdiensten (Temex) über das schmalbandige Fernsprechnet legen es nahe, über die Einsatzfähigkeit dieses Netzes für kommunale Zwecke nachzudenken, zumal da hier die den Kupferbreitbandnetzen fehlende Anschlußdichte vorhanden ist.

Wie bereits erwähnt, konzentriert Schmidt seine Ausführungen auf die vom Bundespostminister vorangetriebene Kupferbreitbandverkabelung. In diesem Zusammenhang erörtert der Verfasser, inwieweit Kommunen als Netzträger in Frage kommen. Seine Feststellung, daß sich eine kommunale Netzträgerschaft rechtlich nicht erzwingen lasse, ist nur zu richtig, geht doch das Fernmeldeanlagen-gesetz vom Netzmonopol der Deutschen Bundespost aus und läßt es doch die Verleihung der Netzträgerschaft nur als Ausnahme zu. Gerade dies ist ein Aspekt, weswegen die Kooperationsverträge des Bundespostministers in der Literatur auf erhebliche rechtliche Bedenken gestoßen sind. Für die Kommunen nicht minder bedeutsam ist die Frage finanzieller Ausgleichsansprüche wegen der Benutzung des kommunalen Straßenraums für die Verlegung der Netze. Die Interpretation des Straßengrabenwegesgesetzes beschäftigt in diesem Zusammenhang die Gerichte; das letzte Wort ist noch nicht gesprochen. Darauf nimmt auch das vom Verfasser in den Anhang aufgenommene Muster einer Vereinbarung über das Verlegen von Breitbandkabeln in öffentlichen Straßen Rücksicht. Dort verpflichtet sich die Deutsche Bundespost, nachträglich einen Gestattungsvertrag über die Nutzung des Straßenraums abzuschließen, sollte sie in dem anhängigen Musterprozeß unterliegen.

Auch die Frage der möglichen Programmveranstaltereigenschaft der Kommunen wird vom Verfasser erörtert. Angesichts der Staatsfreiheit des Rundfunks steht indessen das Ergebnis der Überlegung fest: Ebenso wie es keinen Rundfunk des Landes geben darf, ist ein Rundfunk, dessen Veranstalter Gemeinden und Kreise wären, verfassungsrechtlich ausgeschlossen. Deshalb bleibt nur die von Schmidt zu Recht angesprochene Frage, welche Beiträge Kommunen zum Programm gemeindefremder Rundfunkveranstalter liefern können. Inwieweit sind die vom Bundesverfassungsgericht zur Öffentlichkeitsarbeit entwickelten Grundsätze heranzuziehen. Auch die Gebührenregelungen der Deutschen Bundespost für Breitbandanschlüsse und die mit einem Kabelanschluß verbundenen Mietrechtsprobleme werden behandelt. Die mieterrechtliche Problematik konzentriert sich darauf, inwieweit ein Anschluß an das Breitbandkabel der Deutschen Bundespost als Wohnwertverbesserung zu qualifizieren ist. Im Gegensatz zu diesen Problemen, die sicher, wie Schmidt zusammenfassend feststellt, nicht ohne Bedeutung für Investitionsentscheidungen sind, bleibt die Frage, inwieweit die Beteiligung von Kommunen an den Kooperationsmodellen gemeindefinanzrechtlich zu rechtfertigen ist, unbelichtet; das Problem klingt lediglich im Rahmen der Diskussion über die Zulassung von Kommunen als Programmveranstalter kurz an.

Ltd. Ministerialrat Dr. Rolf Grob

Handbuch der Zivilverteidigung. Zivilschutz — Katastrophenschutz — Zivilverteidigung. Von Rudolf Handwerk, MinRat, im Hess. Innenministerium. Loseblattsammlung, DIN A5, 2. Aufl., 38. und 39. Erg.-Liefg., Gesamtwerk, 4 Ordner, 159,— DM. Deutscher Fachschriften-Verlag, 6200 Wiesbaden.

Mit der 38. und 39. Ergänzungslieferung, die eine Einheit bilden, wird das Werk auf den Stand vom 1. Januar 1984 gebracht. Dabei mußte das Gebiet Katastrophenschutz wegen seines Umfangs auf zwei Bände aufgeteilt werden. Mit den beiden Ergänzungslieferungen wurden in den Band Zivilschutz das Handbuch für die Warnstellen des Warndienstes, der Anhang Korrosionsprüfung in Einbauteilen für Schutzräume und das Verfahren bei der Förderung, Planung und Ausführung von Mehrzweckbauten mit drei Vereinbarungsmustern für Privatbauherren und Gebietskörperschaften aufgenommen. Außerdem wurde die Neufassung der atomrechtlichen Verfahrensordnung berücksichtigt. Im Band Katastrophenschutz fanden Aufnahme: die Formblätter für die Freistellung vom Wehrdienst nach § 8 Abs. 2 KatSG, eine Regelung über die Wohnsitzeverlegung von Helfern des erweiterten Katastrophenschutzes, eine Ausstattungsnachweisung für Selbstschutzberater und die Empfehlung für die Einrichtung und Ausstattung der Selbstschutzberatungs- und Leitstellen. In den Band Zivilverteidigung wurden eingefügt: das Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer Waffen und von Toxinwaffen sowie das Gesetz hierzu und die Bekanntmachung über das Inkrafttreten dieses Abkommens, das Übereinkommen über das Verbot der militärischen oder einer sonstigen feindseligen Nutzung umweltverändernder Techniken mit dem entsprechenden Gesetz und das Übereinkommen über ein internationales Energieprogramm. Auch die Neufassung des Wehrpflichtgesetzes und des Zivildienstgesetzes wurden hier aufgenommen. — 8

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1984

MONTAG, 3. SEPTEMBER 1984

Nr. 36

Gerichtsangelegenheiten

4330

VIII M 1: Gemäß Art. 1 § 1 des Rechtsberatungsgesetzes vom 13. Dezember 1935 — RGBl. I S. 1478 — in Verbindung mit § 1 der 1. Ausführungsverordnung vom 13. Dezember 1935 — RGBl. S. 1481 — ist der Firma Merkur Inkassoinstitut GmbH & Co. Kommanditgesellschaft, Heinrichstraße 32 A, Darmstadt, am 12. Mai 1978 bzw. 19. April 1983 die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten unter Beschränkung auf die außergerichtliche Einziehung fremder oder zur Einziehungszwecken abgetretener Forderungen sowie zum Erwerb fremder Forderungen zur Einziehung auf eigene Rechnung erteilt worden.

Hiermit wird Herrn Manfred Schiemer, Momartsberg 2, 6128 Bad König als weiterer Ausübungsberechtigter zugelassen. Das Auftreten in mündlicher Verhandlung vor Gericht ist nicht gestattet. Der Geschäftssitz ist Darmstadt.

Die Zulassung des Ausübungsberechtigten, Herrn Roberto Hauf, erlischt mit dessen Ausscheiden aus der Firma zum 30. September 1984.

6100 Darmstadt, 21. 8. 1984

Der Präsident des Amtsgerichts

4331

VIII N 1: Frau Ingeborg Nangot, Georg-Büchner-Straße 47, 6103 Griesheim, wurde die Erlaubnis zum Betrieb eines Inkassobüros für die außergerichtliche Einziehung von Forderungen erteilt. Der Geschäftssitz ist 6103 Griesheim.

6100 Darmstadt, 22. 8. 1984

Der Präsident des Amtsgerichts

4332

371/2 E Wojacek: Erlaubnis zum Betrieb eines Inkassobüros.

Herrn Paul Wojacek, wohnhaft Kantstraße 1, 3501 Fuldabrück 2, habe ich auf Grund des Art. 1 § 1 des Rechtsberatungsgesetzes die Erlaubnis zur außergerichtlichen Einziehung von Forderungen erteilt.

Geschäftssitz ist 3507 Baunatal.

3500 Kassel, 14. 8. 1984

Der Präsident des Amtsgerichts

4333

371/2 E Killian: Erlaubnis zum Betrieb eines Inkassobüros.

Herrn Manfred Killian, wohnhaft Akaazienweg 2, 3507 Baunatal, habe ich auf Grund des Art. 1 § 1 des Rechtsberatungsgesetzes die Erlaubnis zur außergerichtlichen Einziehung von Forderungen erteilt.

Geschäftssitz ist 3507 Baunatal.

3500 Kassel, 14. 8. 1984

Der Präsident des Amtsgerichts

Güterrechtsregister

4334

GR 639 — Neueintragung — 22. 8. 1984: Eheleute Metallarbeiter Reinhard Salomon und Ilse geb. Thielmann, Wilmsdorfer Straße 6, Haiger-Dillbrecht. Durch Vertrag vom 3. August 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

6340 Dillenburg, 22. 8. 1984 Amtsgericht

4335

GR 226 — Neueintragung — 17. 8. 1984: Die Eheleute Manfred Fritz Adolf Maerz, Baukaufmann und Hausfrau Friedel Emmi Martha Emma Koopmann geb. Fuchs, beide wohnhaft in 3580 Fritzlar 5, Böse Hecke Nr. 10, haben durch notariellen Vertrag vom 3. Dezember 1973 Gütertrennung vereinbart.

3580 Fritzlar, 22. 8. 1984 Amtsgericht

4336

GR 2682 — Neueintragung — 16. 8. 1984: Eheleute Melzer, Jürgen-Peter, Techniker und Maria Camelia Jaramillo de Melzer geb. Jaramillo, 6306 Langgöns, Am Mühlberg 8. Durch Vertrag vom 7. Mai 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

6300 Gießen, 21. 8. 1984 Amtsgericht

GR 2683 — Neueintragung — 16. 8. 1984: Eheleute Schmitz, Wolfgang, Verkaufsfahrer, Schmitz, Ursula Elisabeth, Krankenschwester, beide wohnhaft in 6300 Gießen, Goethestraße 35. Durch Vertrag vom 9. Juli 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

6300 Gießen, 21. 8. 1984 Amtsgericht

4337

41 GR 2158 — Neueintragung — 20. 8. 1984: Hochdruckarbeiter Reimund Siegfried Steffen und Ursula geb. Trame, Hanau. Die Frau hat das Recht des Mannes, Geschäfte des Lebensbedarfs der Familie mit Wirkung für sie zu besorgen, ausgeschlossen.

6450 Hanau, 20. 8. 1984 Amtsgericht, Abt. 41

4338

GR 388 — Neueintragung — 3. 8. 1984: Eheleute Gerhard Damm, geb. am 31. März 1954, und Jutta Damm geb. Schumacher, geb. am 1. April 1958, beide wohnhaft in Hofgeismar, Robert Bosch-Straße 2. Durch Vertrag vom 26. Juni 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

3520 Hofgeismar, 27. 8. 1984 Amtsgericht

4339

GR 309 — Neueintragung — 15. 8. 1984: Kaufmann Henning Nickaes und Sekretärin Barbara Nickaes geborene Heerdt in 3508 Melsungen, Rotenburger Straße 26. Durch Vertrag vom 10. März 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

3508 Melsungen, 15. 8. 1984 Amtsgericht

4340

7 GR 678 — Neueintragung — 21. 8. 1984: Volker Schütz, geb. am 14. Dezember 1957

und Stefanie Schütz geb. Falkenbach, geb. am 28. August 1959, beide Bahnhofstraße Nr. 40, in 6277 Bad Camberg. Durch notariellen Vertrag vom 8. Juni 1984 ist Gütertrennung gem. § 1414 BGB vereinbart.

6250 Limburg a. d. Lahn, 14. 8. 1984

Amtsgericht

4341

GR 1028 — Neueintragung — 15. 8. 1984: Eheleute Paul Bender, Busunternehmer, und Elke Gertrud Bender geb. Pfaff, 6332 Ehringshausen OT Kölschhausen. Durch notariellen Vertrag der Notarin Marianne Schild-Langner in Weilburg vom 9. Mai 1984, Urkundenrolle Nr. 336/84, ist Gütertrennung vereinbart.

6330 Wetzlar, 22. 8. 1984 Amtsgericht

4342

3 GR 530 — Neueintragung — 22. 8. 1984: Hübers, Karl-Heinz und Hübers geb. Himstedt verw. Hartgen, Ingrid, Breslauer Straße 21—30, Hessisch-Lichtenau. Durch Vertrag vom 6. Juli 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

3430 Witzenhausen, 22. 8. 1984 Amtsgericht

4343

3 GR 531 — Neueintragung — 22. 8. 1984: Eberhard, Bertram und Eberhard geb. Rappe, Susanne, Gelsterburgstr. 6, Großalmerode-Weißbach. Durch Vertrag vom 14. Mai 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

3430 Witzenhausen, 22. 8. 1984 Amtsgericht

Handelsregister

4344

HRA 1087 — Veränderung — 27. 8. 1984: Druckerei A. Meier Buch- und Offsetdruck, Rüdeshelm am Rhein. Else Meier ist aus der Gesellschaft ausgeschieden, die Gesellschaft ist aufgelöst. Anton Meier ist nunmehr Alleininhaber. Die Firma ist geändert.

6220 Rüdeshelm am Rhein, 27. 8. 1984

Amtsgericht

Vereinsregister

4345

VR 213 — Neueintragung — 22. 8. 1984: „HEXENSCHULE RHEINGAU“, Verein für Gesundheitsvorsorge, Bildung und Beratung für Frauen e. V., Kiedrich.

6228 Eltville am Rhein, 22. 8. 1984

Amtsgericht

4346

6 VR 452 — Neueintragung — 17. 8. 1984: Karate-Sport-Verein (KSV) Taifun Eschwege 1984, Eschwege.

3440 Eschwege, 21. 8. 1984 Amtsgericht

4347

6 VR 453 — Neueintragung — 20. 8. 1984: Fußball- und Freizeit-Verein Palm Strikers Eschwege 1984, Eschwege.

3440 Eschwege, 22. 8. 1984 Amtsgericht

4348

VR 610 — **Neueintragung** — 20. 8. 1984: Leichtathletik-Sport-Club Bad Nauheim, Bad Nauheim.

6360 Friedberg (Hessen), 20. 8. 1984

Amtsgericht

4349

5 VR 835 — **Neueintragung** — 17. 8. 1984: Gesangverein 1882 Hofbleber in Hofbleber.

6400 Fulda, 17. 8. 1984 **Amtsgericht, Abt. 5**

4350

5 VR 836 — **Neueintragung** — 21. 8. 1984: „Bürgerinitiative Rettet den Wald, Fulda Rhön“ in Dipperz.

6400 Fulda, 21. 8. 1984 **Amtsgericht, Abt. 5**

4351

VR 1448 — **Neueintragung** — 16. 8. 1984: Mädchentreff und frauenberatung, Gießen.

6300 Gießen, 21. 8. 1984 **Amtsgericht**

VR 1455 — **Neueintragung** — 16. 8. 1984: Gießener akademische Bildungsgesellschaft, Gießen.

6300 Gießen, 21. 8. 1984 **Amtsgericht**

4352

41 VR 1013 — **Neueintragung** — 15. 8. 1984: Heimat- und Geschichtsverein Eichen e. V., Sitz: Nidderau 4.

6450 Hanau, 15. 8. 1984 **Amtsgericht, Abt. 41**

4353

41 VR 1014 — **Neueintragung** — 20. 8. 1984: Verein für Jugendpflege St. Georg e. V., Sitz: Bruchköbel.

6450 Hanau, 20. 8. 1984 **Amtsgericht, Abt. 41**

4354

VR 367 — **Neueintragung** — 17. 8. 1984: Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Waldems-Wüstems, Waldems-Wüstems.

6270 Idstein, 10. 8. 1984 **Amtsgericht**

4355

Neueintragungen beim Amtsgericht Marburg

VR 1243 — 16. 8. 1984: Freiwillige Feuerwehr Mellnau, Sitz: Wetter ST Mellnau.

VR 1244 — 17. 8. 1984: Interdisziplinäre Entwicklungshilfe, Sitz: Marburg.

VR 1245 — 17. 8. 1984: Vereinigung der Blutspender Marburg, Sitz: Marburg.

VR 1246 — 17. 8. 1984: Gesellschaft für Wissenschaftstheorie und -geschichte, Sitz: Marburg.

3550 Marburg, 21. 8. 1984 **Amtsgericht**

4356

VR 1081 — **Löschung** — 22. 8. 1984: Richtsberger Carneval Verein (RCV), Sitz: Marburg. Der Verein ist durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 15. Dezember 1982 aufgelöst. Der Verein ist erloschen.

3550 Marburg, 22. 8. 1984 **Amtsgericht**

Liquidationen**4357**

Der Rajneesh-Stadt Gesundheitspark eingetragener Verein ist durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 12. August 1984 aufgelöst. Die Gläubiger werden aufgefordert, sich bei den Liquidatoren Brigitte Karsch und Harald Müller, beide

wohnhaft Schloß Wolfsbrunnen, 3446 Meinhard 3, zu melden und ihre Forderungen geltend zu machen.

3446 Meinhard, 19. 8. 1984

Die Liquidatoren
Brigitte Karsch
Harald Müller

4358

Der Rajneesh-Stadt Sport- und Spielverein e. V. ist durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 19. August 1984 aufgelöst. Die Gläubiger werden aufgefordert, sich bei den Liquidatoren Harald Müller und Michael Nagacevski, beide wohnhaft Schloß Wolfsbrunnen, 3446 Meinhard 3 zu melden und ihre Forderungen geltend zu machen.

3446 Meinhard, 20. 8. 1984

Die Liquidatoren
Harald Müller
Michael Nagacevski

Vergleiche — Konkurse**4359**

6 N 31/84: In dem Konkursantragsverfahren betreffend die **Firma Pußta-Fleischspezialitäten GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Franz Thomeits, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe, Usinger Weg 7, werden die mit Beschluß vom 24. Juli 1984 angeordnete Sequestration und das verhängte allgemeine Verfügungsverbot **aufgehoben**, nachdem der Gläubiger den Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens zurückgenommen hat.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 14. 8. 1984

Amtsgericht

4360

4 N 23/82: Im Konkursverfahren über das Vermögen des **Bauunternehmers Wolfgang Schelb in Lorsch** ist Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf

Montag, den 22. Oktober 1984, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203.

6140 Bensheim, 3. 8. 1984 **Amtsgericht**

4361

2 N 18/77: In dem Nachlasskonkursverfahren über das Vermögen des am 27. Juli 1977 verstorbenen **Kaufmannes und Inhabers der Firma Josef A. Krolp, Bekleidungswerkstätte Stadtlauringen**, Az 2 N 18/77 AG Büdingen, findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung statt.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichtes Büdingen, Konkursgericht, niedergelegt.

Die Summe der bevorrechtigten Forderungen der Klasse I beträgt 41 200,85 DM.

Es steht ein Massebestand von 10 041,52 Deutsche Mark, zuzüglich Zinsen, abzüglich noch zu berücksichtigender Masseverbindlichkeiten, darunter 1 000,— DM an den früheren Sequester, zur Verfügung.

6470 Büdingen/6430 Bad Hersfeld, 20. 8. 1984

Der Konkursverwalter
Dr. Hermann Spitze

4362

61 N 103/82: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Herrn Dieter Schweiger, Inhaber des Krone Seniorenheimes Dieter Schweiger, 6104 Seeheim-Jugendheim 2**, wird Termin zur Anhörung gemäß § 194 II KO und gerichtliche Bestätigung des Zwangsvergleichs auf den

6. November 1984, 10.00 Uhr, Saal 8, Erdgeschoß, Gerichtsgebäude Julius-Reiber-Straße 15, anberaumt.

6100 Darmstadt, 15. 8. 1984

Amtsgericht, Abt. 61

4363

61 N 65/73: In dem Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der **Südostdeutschen Bau- und Siedlungsgesellschaft mbH, Adelongstraße 16, 6100 Darmstadt**, Geschäftsführer Josef Peiniger wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf:

Montag, 1. Oktober 1984, 15.30 Uhr, Raum 8, Erdgeschoß, Gerichtsgebäude Julius-Reiber-Straße 15.

6100 Darmstadt, 22. 8. 1984

Amtsgericht, Abt. 61

4364

5 N 13/84: In der Konkursantragssache betreffend das Vermögen der **Firma Seelhof Kfz.-Schnellservice GmbH, 6340 Dillenburg-Niederscheld**, vertreten durch den Geschäftsführer Hans-Werner Seelhof, Zur Weitershell 11, 6340 Dillenburg-Manderbach, Schuldnerin.

Der Schuldnerin wird heute allgemein verboten, Gegenstände ihres Vermögens zu veräußern oder sonst darüber zu verfügen (allgemeines Veräußerungsverbot). Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

6340 Dillenburg, 20. 8. 1984 **Amtsgericht**

4365

3 N 16/74: In dem Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der **Firma Hessia-Werk, Hessische Bekleidungs- und Textilindustrie GmbH, 3440 Eschwege**, soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 22 124,— Deutsche Mark, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab: Das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters, die Vergütung der Mitglieder des Gläubiger-Ausschusses, sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 117 423,15 DM bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf der Geschäftsstelle bei dem Amtsgericht Eschwege.

3440 Eschwege, 20. 8. 1984

Der Konkursverwalter
Rolf Herrmann
Steuerbevollmächtigter

4366

81 N 465/84: Über den Nachlaß der **Frau Ingrid Marga Eschenauer geb. Müller, zuletzt wohnhaft in 6000 Frankfurt am Main, Adelonstraße 16**, verstorben am 7. April 1984, wird heute, am 20. August 1984, 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Helmut Masche, Zeil 65/69, 6000 Frankfurt am Main, Tel. 28 58 24.

Konkursforderungen sind bis zum 4. September 1984, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO und Prüfungstermin am 21. September 1984, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Gebäude B, I. Stockwerk, Zimmer Nr. 124.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 4. September 1984 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 20. 8. 1984

Amtsgericht, Abt. 81

4367

81 N 23/75: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Erhard Lohfink**, Affentorplatz 10, 6000 Frankfurt am Main, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis auf den

9. Oktober 1984, 9.45 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Gebäude B, Zimmer 124, I. Stock, anberaumt.

Für den Konkursverwalter sind festgesetzt: Vergütung 39 360,— DM zuzügl. Ausgleichsbetrag nach § 4 Abs. 5 VergVO; Auslagen 1 045,40 DM zuzügl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

6000 Frankfurt am Main, 20. 8. 1984

Amtsgericht, Abt. 81

4368

81 N 23/75: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Erhard Lohfink**, Affentorplatz 10 in 6000 Frankfurt am Main, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Schlußtermin ist auf den 9. Oktober 1984, 9.45 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Gebäude B, Zimmer 124, I. Stock, anberaumt.

Verfügbar sind 38 845,47 DM, wovon noch Masseverbindlichkeiten abgehen. Zu berücksichtigten sind nach § 61 KO vor Vorabschüttung Abs. 1 5 066,77 DM, Abs. 2 77 276,21 DM, Abs. 3 2 792,36 DM, Abs. 6 151 948,01 DM; darunter für den Ausfall 35 526,— DM. Der Ausfall ist nicht angezeigt. Der verfügbare Betrag ist bereits durch Vorabauschüttungen gemindert und zwar bei § 61 Abs. 1 KO 5 066,70 DM, Abs. 2 39 554,11 DM.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts, Konkursabteilung, Frankfurt am Main, zu Aktenzeichen 81 N 23/75, niedergelegt.

6000 Frankfurt am Main, 21. 8. 1984

Der Konkursverwalter

Dipl.-Kfm. Heribert Garbarsky
Wirtschaftsprüfer — Steuerberater

4369

81 N 552/84: Über das Vermögen der Firma **Kälte-Technik Schubert & Mülling GmbH**, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer **Wolfgang Schubert**, Orber Straße 9, 6000 Frankfurt am Main 61, wird heute, am 23. August 1984, 13.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Gerhard Th. Walter, Cronstettenstraße 22, 6000 Frankfurt am Main 1, Tel. 55 09 65.

Konkursforderungen sind bis zum 21. September 1984, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, am 25. September 1984, 9.00 Uhr,

Prüfungstermin am 23. Oktober 1984, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Gebäude B, I. Stockwerk, Zimmer 124.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 21. September 1984 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 23. 8. 1984

Amtsgericht, Abt. 81

4370

N 31/84: Über das Vermögen der Firma **J. B. Hofmann & Co. Bauunternehmen KG**, Bad Nauheim, ist am 16. August 1984, 18.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Bernd Reuss, Saarstr. 29, 6360 Friedberg (Hessen).

Konkursforderungen sind bis zum 1. November 1984 dem Gericht in 2 Stücken anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben Vollmacht mit einzureichen oder diese im Termin vorzulegen.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls die in den §§ 132, 134 und 137 KO bezeichneten Gegenstände ist der

28. September 1984, 11.00 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen der

30. November 1984, 9.00 Uhr, Amtsgericht Friedberg (Hessen), Homburger Str. Nr. 18, Erdgeschoß, Zimmer 32.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderung, für die er aus der Masse gesonderte Befriedigung verlangt, bis zum 25. September 1984 anzeigen.

6360 Friedberg (Hessen), 20. 8. 1984

Amtsgericht

4371

42 N 72/83: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Fliesen-Port GmbH**, Geschäftsführer: Gerhard Port, Hauptstraße 13, 6302 Lich 4, ist mangels Masse (§ 204 KO) eingestellt.

Die Vergütung des Verwalters ist auf 6 700,— DM festgesetzt.

6300 Gießen, 16. 8. 1984

Amtsgericht

4372

2 N 19/84: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **City-Schuhmarkt KG**, vertreten durch den Komplementär **Klaus-Dieter Thaa**, derzeit noch eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Leonberg unter HRA 3913, mit gewerblicher Hauptniederlassung in 6348 Herborn, Walter-Rathenau-Straße 12, mit Zweigstellen in Weilburg und Idstein, ist durch Beschluß vom 15. August 1984 gemäß § 204 KO mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Konkursmasse eingestellt.

Termin zur Abnahme der Schlußrechnung ist auf Mittwoch, den 7. November 1984, 14.00 Uhr, Zimmer 3, des Geschäftsgebäudes in Herborn, Westerwaldstr. 16, bestimmt.

Festgesetzt sind:

a) Vergütung des Verwalters mit 4 800,— Deutsche Mark, zuzügl. eventueller Überschüsse aus der Abrechnung der Gerichtskosten,

b) Auslagen des Verwalters mit 480,— Deutsche Mark.

6348 Herborn, 20. 8. 1984

Amtsgericht

4373

2 N 5/82: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Klement & Co. GmbH**, LKW-Reparaturwerkstatt, Weiherweg, 6093 Flörsheim-Weilbach, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6203 Hochheim am Main, 22. 8. 1984

Amtsgericht

4374

2 N 5/83: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Mehler & Watzke, Fuhr- und Bauunternehmen GmbH**, Wiesenstraße 9, 6093 Flörsheim-Weilbach, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6203 Hochheim am Main, 22. 8. 1984

Amtsgericht

4375

N 25/82: Das Konkursverfahren über das Vermögen des **Schreinermeisters und Unternehmers Bernfried Otto Martin Reisgies**, Zur alten Mühle 27, 3526 Trendelburg, ist gemäß § 204 KO eingestellt.

3520 Hofgeismar, 10. 8. 1984

Amtsgericht

4376

65 N 16/83: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **ipb Eigenheim Bau GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer **Lothar Umbach**, Humboldtstraße 12, 3500 Kassel, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Freitag, 26. Oktober 1984, 9.30 Uhr, Raum 083, Sockelgeschoß, im Gerichtsgebäude Frankfurter Straße 9, 3500 Kassel.

3500 Kassel, 10. 8. 1984

Amtsgericht, Abt. 65

4377

65 N 221/82: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Schüsler, Behn und Brungs GmbH**, Kassel, Weserstraße 9, vertreten durch die beiden Geschäftsführer **Holger Behn** und **Peter Brungs**, HRB 3913 AG Kassel, ist der Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis bestimmt auf

Dienstag, 9. Oktober 1984, 9.45 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 083 (Sockelgeschoß).

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 17 630,— DM, seine Auslagen sind auf 225,— DM festgesetzt.

3500 Kassel, 15. 8. 84

Amtsgericht, Abt. 65

4378

65 N 108/80: In dem Nachlaß-Konkursverfahren über das Vermögen des am 24. Juni 1980 in Kassel verstorbenen Architekten **Herbert Schenk**, geboren 21. Juni 1916, zuletzt wohnhaft gewesen in **Vellmar, Rosenweg 5**, ist der Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung und Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis bestimmt auf

Dienstag, 9. Oktober 1984, 9.35 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, Raum 083, Sockelgeschoß, Frankfurter Straße 9, 3500 Kassel.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 2 029,20 DM, seine Auslagen sind auf 200,— DM festgesetzt.

3500 Kassel, 16. 8. 1984

Amtsgericht Abt. 65

4379

65 N 111/80: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **K.-D. Röhle & Co. GmbH**, 3500 Kassel, Königstor 50, vertreten durch den Geschäftsführer **Speditionskaufmann Klaus-Dieter Röhle**, 3500 Kassel, Philippinenhöfer Weg 24, ist der Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und Prüfung nachträglicher angemeldeter Forderungen bestimmt auf

Dienstag, 9. Oktober 1984, 9.50 Uhr, Raum 083, Sockelgeschoß, im Gerichtsgebäude Frankfurter Straße 9, 3500 Kassel.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 3 081,94 DM, seine Auslagen sind auf 200,— DM festgesetzt.

3500 Kassel, 16. 8. 1984

Amtsgericht, Abt. 65

4380

65 N 49/84: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Karl Weinhold GmbH & Co. KG**, vertreten durch die **Weinhold-Bau-Beteiligungsgesellschaft mbH**, Dennhäuser Straße 5, 3500 Kassel, ist Termin zur Prüfung der nach-

träglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Freitag, den 9. November 1984, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, Raum 083, Sockelgeschoß, Frankfurter Str. 9, 3500 Kassel.

3500 Kassel, 16. 8. 1984 **Amtsgericht, Abt. 65**

4381

5 N 18/79: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Roland Hohmann Kommandit-Gesellschaft, Großhandel mit chem. Erzeugnissen, Industrie- u. Behördenbedarf**, 3570 Stadfallendorf 1, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Der Konkursverwalter hält 2 100,— DM für weitere Gerichtskosten bereit.

3575 Kirchhain 1, 18. 7. 1984 **Amtsgericht**

4382

9 N 84/83: In der Konkursache über das Vermögen der Firma **ARGE Struck van de Poll Bauträgergesellschaft mbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Dietrich Struck, Gimbacher Weg 48, 6233 Kelkheim/Taunus, wird das allgemeine Veräußerungsverbot aufgehoben, nachdem der Antrag auf Eröffnung des Konkurses mangels Masse zurückgewiesen worden ist.

6240 Königstein im Taunus, 13. 8. 1984

Amtsgericht, Abt. 9

4383

VN 1/84, VN 2/84: Über das Vermögen 1. des **Heinrich Neff, Rathausstr. 45, 6806 Viernheim (VN 1/84)** und

2. der Firma **Neff Grundstücksverwaltung, Objekt Viernheim, Eissporthalle KG**, vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter **Heinrich Neff, Rathausstr. Nr. 45, 6806 Viernheim (VN 2/84)**, beide vertreten durch Rechtsanwalt **Klaus Winzer, P 7, 2—3, 6800 Mannheim 1**, wird heute, am 17. August 1984, 16.00 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet.

Der Rechtsanwalt **Dr. Ernst Bauer, 6800 Mannheim P 6, 26**, wird zum Vergleichsverwalter ernannt.

Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag wird auf den 21. September 1984, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Saal 10, anberaumt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden.

Eröffnungsantrag nebst Anlagen und das Ermittlungsergebnis liegen auf Zimmer 7 zur Einsicht der Beteiligten aus.

6840 Lampertheim, 17. 8. 1984 **Amtsgericht**

4384

7 N 87/83: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 16. Juli 1983 in Langen verstorbenen, zuletzt in **6070 Langen, Nordendstraße 67 wohnhaft** gewesenen **Walter Rolf Seyfert**, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6070 Langen, 21. 8. 1984 **Amtsgericht**

4385

N 10/84: Konkursöffnungsverfahren über das Vermögen der **Christel Rupprecht, Am Sonnenberg 24, 6126 Brombachtal 2**.

Am 21. August 1984 ist ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen worden.

6120 Michelstadt, 21. 8. 84 **Amtsgericht**

N 27/84: Konkursöffnungsverfahren über das Vermögen der Firma **Schulz-Bau GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer **Rolf Trumpfheller, Stadtring 35, 6120 Michelstadt**.

Am 23. August 1984 ist ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

6120 Michelstadt, 23. 8. 1984 **Amtsgericht**

4386

N 7/81a: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Bauunternehmers Egon Rimbach, Inhaber der Firma Egon Rimbach Hoch- u. Tiefbau**, soll die Schlußverteilung erfolgen.

Der verfügbare Massebestand beträgt 133 003,19 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab: Das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters, die Vergütung der Mitglieder des Gläubiger-Ausschusses, sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 1 736 371,93 DM bevorrechtigte und 320 124,32 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf dem Amtsgericht (Konkursgericht) in 6442 Rotenburg a. d. Fulda, Akz. N 7/81a, auf.

3509 Morschen, 22. 8. 84

Der Konkursverwalter
Friedrich Hucke

4387

1 N 14/84: Über das Vermögen der Firma **Kunststoff-Fensterbau Nidda, Emil Lang GmbH & Co. KG, Am Heiligen Kreuz 10, 6478 Nidda 1**, vertreten durch die Komplementärin, Firma **Emil Lang GmbH**, daselbst, diese wiederum vertreten durch die Geschäftsführer **Marianne Lang** und **Horst Steinmetz**, daselbst, ist am 21. August 1984, 18.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Rechtsanwalt **Manfred Hermes, Reinhardstraße 9, 6350 Bad Nauheim**.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 22. Oktober 1984.

Vor dem Amtsgericht Raum 1, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Schloßgasse 23, 6478 Nidda 1, werden folgende Termine abgehalten:

1. Oktober 1984, 14.00 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände;

5. November 1984, 14.00 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an die Schuldnerin verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 12. September 1984 anzeigen. Post- und Telegrammsperre wird angeordnet.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: **Bad Nauheimer Volksbank, 6350 Bad Nauheim**.

6478 Nidda 1, 21. 8. 1984

Amtsgericht

4388

24 N 21/84: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des **Hans-Wilhelm Waldschmidt, Groß-Gerau**, soll eine 1. Abschlagsverteilung stattfinden. Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgericht Groß-Gerau (24 N 21/84) niedergelegt worden.

Die Summe der Forderungen beträgt 28 868,74 DM. Es ist ein Massebestand von 15 000,— DM verfügbar.

6086 Riedstadt, 14. 8. 1984

Der Konkursverwalter
Artinger
Rechtsanwalt

4389

N 6/80: Das Verfahren über das Vermögen der Firma **Heinrich Thiel, Inh. Kurt Thiel, Bauunternehmung in Schrecksbach, Schulweg 14**, wird aufgehoben.

Überschuß nach Abzug der Gerichtskosten = Rest für bevorrechtigte Gläubiger, quotenmäßig.

Die noch eingehenden Beträge bis maximal 1 000,— DM werden dem Konkursverwalter als Nachtragshonorar und Ersatz für die noch entstehenden Auslagen zugebilligt.

3578 Schwalmstadt, 9. 5. 1984 **Amtsgericht**

4390

N 6/80: Beschluß in dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Heinrich Thiel, Inh. Kurt Thiel, Bauunternehmung in Schrecksbach, Schulweg 14**.

Den Mitgliedern des Gläubigerausschusses wird eine Vergütung wie folgt festgesetzt: 1 300,— DM/100,— DM/100,— Deutsche Mark.

3578 Schwalmstadt, 9. 5. 1984 **Amtsgericht**

4391

4 N 31/83: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **TK Kunststofftechnik Schnelder & Co. oHG, Sitz 6394 Grävenwiesbach 1, Am Tunnel 9**, eingetragen in HRA 1265, wird besonderer Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf

Dienstag, den 9. Oktober 1984, 14.00 Uhr, Zimmer 12, I. Stock, im Gerichtsgebäude Wellburgerstraße 2.

6390 Usingen, 7. 8. 1984 **Amtsgericht**

4392

4 N 9/82: In der Konkursache Firma **Riehm Vertriebsgesellschaft mbH, Wiesbaden 28, 6393 Wehrheim (HRB 1101)**, vertreten durch den Notgeschäftsführer Rechtsanwalt **Helmuth Sippell**, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und der Schlußtermin auf

Freitag, den 28. September 1984, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wellburgerstr. 2, Zimmer 12, I. Stock, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 16 050,— DM und die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 917,80 Deutsche Mark festgesetzt, hinzu kommt die MwSt. für die Auslagen in Höhe von 128,49 DM.

6390 Usingen, 16. 8. 1984

Amtsgericht

4393

4 N 9/82: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Riehm Vertriebsgesellschaft mbH**, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Verfügbar sind 53 790,97 DM. Hiervon gehen ab das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters sowie die noch festzusetzenden Gerichtskosten. Zu berücksichtigen sind 22 370,93 DM bevorrechtigte For-

derungen sowie 128 487,24 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsichtnahme beim Amtsgericht Usingen aus. 6390 Usingen, 23. 8. 1984

Die Konkursverwalterin
Ursula Tabbert
Rechtsanwältin

4394

62 N 126/83: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **KDM Kaufhaus der Mitte Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Mainz-Kastel, Anna-Birle-Str. 9** (seither: 2240 Heide, Friedrichstraße 8-12), wird die Gläubigerversammlung auf

Mittwoch, den 19. September 1984, 14.30 Uhr, auf Saal 243 des Amtsgerichts einberufen.

Tagesordnung:

- 1) Bericht des Konkursverwalters,
- 2) Prüfung nachgemeldeter Forderungen,
- 3) Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters,
- 4) Vergütung des Konkursverwalters,
- 5) Einstellung mangels Masse.

6200 Wiesbaden, 21. 8. 1984 **Amtsgericht**

4395

62 N 70/81: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma GTG-Gesellschaft für Trockner und Gerätebau mit beschränkter Haftung, früher Schosbergstraße 9, 6200 Wiesbaden**, soll die Schlußverteilung erfolgen. Verfügbar sind 65 694,31 DM.

Nicht zu berücksichtigen sind die nicht bevorrechtigten Konkursforderungen in Höhe von 1 640 574,63 DM.

Zu berücksichtigen sind die bevorrechtigten Forderungen der Rangklasse I in Höhe von 57 626,56 DM.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts, Konkursgericht, in Wiesbaden zum Aktenzeichen 62 N 70/81 zur Einsicht niedergelegt.

6200 Wiesbaden, 22. 8. 1984

Der Konkursverwalter
Peter Klein
Rechtsanwalt

4396

62 N 132/83: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Die Kaufstätte Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Mainz-Kastel, Anna-Birle-Str. 9** (seither **Baden-Baden, Langestraße 25**), wird die Gläubigerversammlung auf

Mittwoch, den 19. September 1984, 15.30 Uhr, auf Saal 243 des Amtsgerichts einberufen.

Tagesordnung:

- 1) Bericht des Konkursverwalters,
- 2) Prüfung nachgemeldeter Forderungen,
- 3) Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters,
- 4) Vergütung des Konkursverwalters,
- 5) Einstellung mangels Masse.

6200 Wiesbaden, 22. 8. 1984 **Amtsgericht**

4397

62 N 135/83: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Kaufstätte ESKA Messkirch GmbH, Mainz-Kastel, Anna-Birle-Straße 9** (seither: 7790 Messkirch, **Mengener Straße 23**), gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Magnus Jantzen und Kornelius Kron, Wiesbaden und Reginald Scheidt, Baden-Baden, wird die Gläubigerversammlung auf

Mittwoch, den 19. September 1984, 15.00 Uhr, auf Saal 243 des Amtsgerichts einberufen.

Tagesordnung:

- 1) Bericht des Konkursverwalters,
- 2) Prüfung nachgemeldeter Forderungen,
- 3) Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters,
- 4) Vergütung des Konkursverwalters,
- 5) Einstellung mangels Masse.

6200 Wiesbaden, 22. 8. 1984 **Amtsgericht**

Zwangsvolleistungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sobald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

4398

42 K 36/82: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Ostheim, Band 67, Blatt 2327, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ostheim, Flur 26, Flurstück 100/1, Hof- und Gebäudefläche, Neugasse 41, Größe 10,91 Ar, lfd. Nr. 2/zu 1, Grunddienstbarkeit an dem Grundstück Flur 26, Flurstück 103/1, in Blatt 1903, Abt. II, Nr. 9,

am Freitag, dem 30. November 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Hanau, Nußallee 17, Zimmer 161 B, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 16. 3. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gudrun Krebs geb. Hartenfeller.
Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 521 300,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 9. 8. 1984 **Amtsgericht, Abt. 42**

4399

42 K 30/84: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Hanau, Band 241, Blatt 9661, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 15, Gemarkung Hanau, Flur 32, Flurstück 179/2, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Gärtnerstr. 50, Größe 1,87 Ar,

lfd. Nr. 16, Gemarkung Hanau, Flur 32, Flurstück 185/5, Gebäude- und Freifläche, Gärtnerstr. 48, Größe 3,71 Ar, am Dienstag, dem 27. November 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Hanau, Nußallee 17, Zimmer 161 B, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 20. 2. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Herms Einkaufszentrum Hanau GmbH in Hennef-Allner.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

- a) für BV lfd. Nr. 15 auf 275 000,— DM,
- b) für BV lfd. Nr. 16 auf 1 200 000,— DM,

insgesamt auf 1 475 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 9. 8. 1984 **Amtsgericht, Abt. 42**

4400

42 K 173/83: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Großkrotzenburg, Band 82, Blatt 3272, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Großkrotzenburg, Flur 8, Flurstück 295/107, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstr. 36, Größe 3,10 Ar, am Dienstag, dem 20. November 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee 17, Zimmer 161 B, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 6. 10. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ursula Albert geb. Müller, 6451 Großkrotzenburg.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 450 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 13. 8. 1984 **Amtsgericht, Abt. 42**

4401

42 K 150/83: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungs- und Teileigentumsgrundbuch von Kesselstadt, Band 142, Blatt 4849, im BV. unter lfd. Nr. 1 eingetragene 28,40/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Kesselstadt, Flur 15, Flurstück 249/8, Hof- und Gebäudefläche, Burgallee 49, Größe 18,34 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. Obergeschoß links, sowie Keller und PKW-Abstellplatz, im Aufteilungsplan mit Nr. 13 bezeichnet, versteigert werden.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (Blatt 4837 bis 4868) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Die Veräußerung bedarf der Zustimmung des Verwalters, jedoch nicht die Veräußerung an Ehegatten und Verwandte in gerader Linie, im Wege der Zwangsvolleistung oder durch den Konkursverwalter.

Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums wird auf die Bewilligung vom 7. November 1979 Bezug genommen.

Versteigerungstermin am Donnerstag, dem 29. November 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Hanau, Nußallee 17, Zimmer 161 B.

Eingetragene Eigentümerin am 21. 9. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Manfred Rübesam KG.
Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 114 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 14. 8. 1984 **Amtsgericht, Abt. 42**

4402

42 K 25/84: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Büdesheim, Band 23, Blatt 1226, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Büdesheim, Flur Nr. 1, Flurstück 736, Wohnhaus mit Kfz-Werkstatt und Tankstelle, Stöbt auf die Kalkwiese, Größe 14,41 Ar,

am Dienstag, dem 4. Dezember 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau,

Nußallee Nr. 17, Zimmer Nr. 161 B, ver-
steigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 15. 2. 1984
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Linda Appel geb. Reitz, Schöneck 2.

Der Wert des Grundstücks ist gem. § 74 a
Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 576 500,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“
wird hingewiesen.

6450 Hanau, 15. 8. 1984 **Amtsgericht, Abt. 42**

4403

42 K 139/84: Im Wege der Zwangsvoll-
streckung soll das im Grundbuch von Bü-
deshelm, Band 50, Blatt 2023, eingetragene
Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Büdeshelm, Flur
Nr. 1, Flurstück 737, Brachland bzw. Kfz.-
Abstellplätze, stößt auf die Kalkwiese,
Größe 9,80 Ar,

am Dienstag, dem 4. Dezember 1984, 9.00
Uhr, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau,
Nußallee Nr. 17, Zimmer Nr. 161 B, ver-
steigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 15. 2. 1984
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Linda Appel geb. Reitz, Schöneck 2.

Der Wert des Grundstücks ist gem. § 74a
Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 45 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“
wird hingewiesen.

6450 Hanau, 15. 8. 1984 **Amtsgericht, Abt. 42**

4404

42 K 49/84: Im Wege der Zwangsvoll-
streckung soll der im Wohnungs- und Teil-
eigentumsgrundbuch von Kesselstadt, Band
Nr. 142, Blatt 4856, im BV unter lfd. Nr. 1
eingetragene 40,43/1 000 Miteigentumsanteil
an dem Grundstück,

Gemarkung Kesselstadt, Flur 15, Flur-
stück 249/8, Hof- und Gebäudefläche, Burg-
allee 49, Größe 18,34 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an
der Wohnung im 4. Obergeschoß rechts so-
wie Keller und Pkw-Abstellplatz, im Auf-
teilungsplan sämtlich mit Nr. 20 bezeichnet,
versteigert werden.

Das Miteigentum ist durch die Einräu-
mung der zu den anderen Miteigentums-
anteilen (Blatt 4837 bis 4868) gehörenden
Sondereigentumsrechte beschränkt.

Die Veräußerung bedarf der Zustim-
mung des Verwalters, jedoch nicht bei Ver-
äußerung an Ehegatten und Verwandte in
gerader Linie, im Wege der Zwangsvoll-
streckung oder durch den Konkursverwalter.

Wegen Gegenstand und Inhalt des Son-
dereigentums wird auf die Bewilligung
vom 7. November 1979 Bezug genommen.

Versteigerungstermin am Donnerstag,
dem 29. November 1984, 10.00 Uhr, im Ge-
richtsgebäude B, Hanau, Nußallee Nr. 17,
Zimmer Nr. 161 B,

Eingetragene Eigentümerin am 26. 3.
1984: (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Manfred Rübesam KG.

Der Wert des Wohnungseigentums ist
nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
172 900,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“
wird hingewiesen.

6450 Hanau, 17. 8. 1984 **Amtsgericht, Abt. 42**

4405

42 K 50/84: Im Wege der Zwangsvoll-
streckung soll der im Wohnungs- und Teil-
eigentumsgrundbuch von Kesselstadt,
Band 142, 4855, im BV unter lfd. Nr. 1
eingetragene 24,69/1 000 Miteigentumsanteil
an dem Grundstück,

Gemarkung Kesselstadt, Flur 15, Flur-
stück 249/8, Hof- und Gebäudefläche, Burg-
allee 49, Größe 18,34 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an
der Wohnung im 4. Obergeschoß Mitte
sowie Keller und Pkw-Abstellplatz, im
Aufteilungsplan sämtlich mit Nr. 19 be-
zeichnet, versteigert werden.

Das Miteigentum ist durch die Einräu-
mung der zu den anderen Miteigentums-
anteilen (Blatt 4837 bis 4868) gehörenden
Sondereigentumsrechte beschränkt.

Die Veräußerung bedarf der Zustim-
mung des Verwalters, jedoch nicht bei Ver-
äußerung an Ehegatten und Verwandte in
gerader Linie, im Wege der Zwangsvoll-
streckung oder durch den Konkursverwalter.

Wegen Gegenstand und Inhalt des Son-
dereigentums wird auf Bewilligung vom 7.
November 1979 Bezug genommen.

Versteigerungstermin am Donnerstag,
dem 29. November 1984, 10.00 Uhr, im Ge-
richtsgebäude B, Hanau, Nußallee Nr. 17,
Zimmer Nr. 161 B.

Eingetragene Eigentümerin am 26. 3.
1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Manfred Rübesam KG.

Der Wert des Wohnungseigentums ist
nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
108 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“
wird hingewiesen.

6450 Hanau, 17. 8. 1984 **Amtsgericht, Abt. 42**

4406

2 K 24/84: Die im Grundbuch von Of-
fenbach, Band 65, Blatt 2106, eingetragene
Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Offenbach,
Flur 38, Flurstück 38, Ackerland, Auf der
Götzenheck, 3. Gewinn, Größe 3,51 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Offenbach,
Flur 39, Flurstück 19, Grünland, Götzen-
acker, 6. Gewinn, Größe 9,36 Ar,

sollen am Freitag, dem 11. Januar 1985,
9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Herbhorn,
Westerwaldstraße 16, Zimmer 20, durch
Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 8. 5. 1984
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Renate Brudsche geb. Wendler, Hans-
Purmann-Straße 32, 6708 Neuhofen.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a
Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 351,— DM,

lfd. Nr. 2 auf 936,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“
wird hingewiesen.

6348 Herbhorn, 14. 8. 1984 **Amtsgericht**

4407

2 K 100/83: Die im Grundbuch von Burg,
Band 38, Blatt 1251, eingetragene Grund-
stücke, Gemarkung Burg,

lfd. Nr. 1, Flur 21, Flurstück 121, Hof-
und Gebäudefläche, Hauptstraße 43, Grö-
ße 2,66 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 21, Flurstück 124/1, Hof-
und Gebäudefläche, Hauptstraße, Größe
1,33 Ar,

sollen am Freitag, dem 15. Februar 1985,
9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Herbhorn,
Westerwaldstraße Nr. 16, Zimmer Nr. 20,
— durch Zwangsvollstreckung — verstei-
gert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 11. 1983
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Inge Emilie Weyel und deren Bruder
Hans Dieter Weyel, beide wohnhaft in
6348 Herbhorn-Burg, Hauptstraße 43, — je
zur Hälfte —.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a
Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 116 185,— DM,

lfd. Nr. 2 auf 23 510,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“
wird hingewiesen.

6348 Herbhorn, 17. 8. 1984 **Amtsgericht**

4408

2 K 75/83: Folgendes Grundeigentum,
eingetragen im Grundbuch von Giesel-
werder, Band 53, Blatt 1187,

Gemarkung Gieselwerder, Flur 3, Flur-
stück 429, Hof- und Gebäudefläche, Berg-
straße 13, Größe 7,25 Ar,

soll am Freitag, dem 2. November 1984,
11.00 Uhr, Saal 26, im Gerichtsgebäude
Friedrich-Pfaff-Straße 8, 3520 Hofgeismar,
durch Zwangsvollstreckung versteigert
werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 11. 1983
(Tag der Eintragung des Versteigerungs-
vermerks):

Karl-Hermann und Ingrid Beck geb.
Zufall, Oberweser, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß
§ 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 290 000,—
Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“
wird hingewiesen.

3520 Hofgeismar, 20. 7. 1984 **Amtsgericht**

4409

1 K 8/84: Folgender Grundbesitz, einge-
tragen im Grundbuch von Strinz-Trinitatis,
Band 17, Blatt 491,

Flur 35, Flurstück 2/2, Gebäude- und
Freifläche, Wohnen, Scheidertalstraße 36,
Größe 3,92 Ar,

soll am Dienstag, dem 6. November 1984,
9.00 Uhr, Raum 15, I. Stock, im Gerichtsge-
bäude Gerichtsstraße 1, 6270 Idstein, durch
Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 26. 1. 1984
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Lydia Anton geb. Rau, 6274 Hünstetten-
Strinz Trinitatis.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß
§ 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 204 000,—
Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“
wird hingewiesen.

6270 Idstein, 17. 8. 1984 **Amtsgericht**

4410

64 K 21/83: Die im Grundbuch von Bet-
tenhausen, Band 62, Blatt 1852, eingetra-
gene Miteigentumsanteile des Grundstücks,
Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Bettenhausen,
Flur 16, Flurstück 44/7, Hof- und Gebäu-
defläche, Unter dem Steinbruch 14 A, Grö-
ße 6,71 Ar,

soll am Dienstag, dem 13. November
1984, 10.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude
Frankfurter Straße 9, Raum 083, Unter-
geschoß, 3500 Kassel, durch Zwangsvoll-
streckung versteigert werden.

Eingetragener Miteigentümer am 30. 3.
1983 (Tag der Eintragung des Verstei-
gerungsvermerks):

Kurt Ramisch, Unter dem Steinbruch
Nr. 14 A, 3500 Kassel, — zur Hälfte —.

Verkehrswert gemäß § 74a Abs. 5 ZVG
ist 259 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“
wird hingewiesen.

3500 Kassel, 10. 5. 1984 **Amtsgericht**

4411

64 K 271/83: Das im Grundbuch von
Kassel, Band 477, Blatt 12 392, eingetra-
gene Wohnungseigentumsrecht, Bestands-
verzeichnis,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von
1 020,45/10 000 an dem Grundstück Gemar-
kung Kassel, Flur M 2, Flurstück 502/51,
Lieg. B. 1141, Gebäude- und Freifläche,
Sodensterstraße 8, Größe 4,26 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 3,2 und K 3,2 des Aufteilungsplans (III. Etage rechts, bestehend aus 3 Zimmer, 1 Küche, 1 Flur, 1 Toilette, 1 Dusche und Keller im Kellereschoß);

für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter Nr. 12 385 bis 12 395); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter; Ausnahme: Veräußerung an Ehegatten, an Verwandte gerader Linie, an Verwandte zweiten Grades der Seitenlinie, durch Zwangsvollstreckung; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 5. Juli 1983;

soll am Mittwoch, dem 7. November 1984, 12.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Raum 083, Sockelgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 9. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Urf, Heinz, geb. 14. 11. 1928, Fulda-brück.

Verkehrswert gemäß § 74a Abs. 5 ZVG ist 101.805,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 15. 5. 1984 Amtsgericht, Abt. 64

4412

64 K 296/83: Das im Grundbuch von Hohenkirchen, Band 38, Blatt 1219, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Hohenkirchen, Flur 1, Flurstück 553, Lieg. B. 1280, Hof- und Gebäudefläche, Werraweg 13, Größe 7,70 Ar,

soll am Dienstag, dem 6. November 1984, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurter Straße 9, Raum 083, Sockelgeschoß, 3500 Kassel, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 10. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Kurt Pillkowsky, geb. 4. 2. 1951,
b) Regina Pillkowsky geb. Jürgens, geb. 9. 9. 1951, beide Vellmar, — je zur Hälfte —.

Verkehrswert gemäß § 74a Abs. 5 ZVG ist 329 850,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 12. 6. 1984 Amtsgericht

4413

64 K 414/83: Das im Grundbuch von Obervellmar, Band 36, Blatt 1025, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 6 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Obervellmar, Flur 13, Flurstück 9/18, Hof- und Gebäudefläche, Rote Breite Straße 34 A, Größe 4,49 Ar,

und das Miteigentumsviertel an dem im Grundbuch von Obervellmar, Band 79, Blatt 2232, eingetragenen Grundstück,

lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Obervellmar, Flur 13, Flurstück 9/16, Lieg. B. 2130, Weg, Rote Breite Straße, Größe 4,32 Ar,

sollen am Dienstag, dem 8. Januar 1985, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Raum 083, Sockelgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 15. 12. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Theresia Vössing geb. Hartmann, Immenhausen.

Verkehrswert gemäß § 74a Abs. 5 ZVG ist insgesamt 221 991,88 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 22. 6. 1984 Amtsgericht

4414

64 K 1/84: Die im Grundbuch von Ihringshausen, Band 84, Blatt 2439, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Ihringshausen, Flur 14, Flurstück 5695, Hof- und Gebäudefläche, Stockbreite 26, Größe 2,82 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Ihringshausen, Flur 14, Flurstück 5685, Hof- und Gebäudefläche, Stockbreite, Größe 0,16 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Ihringshausen, Flur 14, Flurstück 5698, Parkplatz, Stockbreite, Größe 0,13 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 14. November 1984, 10.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Frankfurter Straße 9, Raum 083, Untergeschoß, 3500 Kassel, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 1. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Jürgen Stein,
Ilse Stein geb. Pawellek, beide wohnhaft Stockbreite 26, 3501 Fuldatal 1, — je zur Hälfte —.

Verkehrswert gemäß § 74a Abs. 5 ZVG ist 256 286,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 22. 6. 1984 Amtsgericht

4415

64 K 24/84: Die im Grundbuch von Crumbach, Band 59, Blatt 1679, eingetragenen halben Miteigentumsanteile an dem Grundstück, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Crumbach, Flur 2, Flurstück 229/2, Hof- und Gebäudefläche, Bachstraße 3, Größe 2,52 Ar,

sollen am Dienstag, dem 20. November 1984, 12.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Frankfurter Straße 9, Raum 083, Untergeschoß, 3500 Kassel, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 3. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Böck, Alfred, geb. 11. 11. 1938,
b) Böck, Liane geb. Tritremmel, geb. 3. 1. 1943, beide in Kassel, — je zur Hälfte —.

Verkehrswert gem. § 74a Abs. 5 ZVG ist zusammen 171 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 28. 6. 1984 Amtsgericht

4416

64 K 357/83: Der im Grundbuch von Hohenkirchen eingetragene halbe Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hohenkirchen, Flur 2, Flurstück 138/15, Lieg. B. 991, Hof- und Gebäudefläche, auf dem Grundfelde Nr. 8, Größe 7,73 Ar,

soll am Freitag, dem 9. November 1984, 10.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Frankfurter Straße 9, Raum 083, Sockelgeschoß, 3500 Kassel, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Miteigentümerin zur Hälfte am 16. 2. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Ehefrau Erika Küllmer geb. Steinhoff in Espenau.

Verkehrswert gemäß § 74a Abs. 5 ZVG ist 106 210,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 16. 7. 1984 Amtsgericht

4417

64 K 42/84: Das im Grundbuch von Altenbauna, Band 47, Blatt 1355, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil 497/10 000 an dem Grundstück Gemarkung Altenbauna, Flur 3, Flurstück 26/59, LB. 929, Hof- und Gebäudefläche, Kirchbaunaer Straße Nrn. 11, 13 und Im Wiesental 1, Größe 29,15 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und den nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit der Nr. 5, K 5 und A 5 (im zweiten Obergeschoß links gelegene Wohnung, bestehend aus 4 Zimmern und einem Balkon nebst einem Kellerabteil und einem Abstellraum im Dachgeschoß); der Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen (Blätter 1351 bis 1373) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 27. Mai 1980;

soll am Freitag, dem 16. November 1984, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurter Straße 9, Raum 083, Sockelgeschoß, 3500 Kassel, — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 3. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Dr. Ertugrul Maral, geboren 27. 9. 1927,
b) Nimet Gulsen Maral geborene Tunga, geboren 1. 7. 1938, beide in Schenklingfeld, — je zur Hälfte —.

Als Veräußerungsbeschränkung ist im Grundbuch eingetragen: Zustimmung durch Verwalter, ausgenommen Veräußerung an Ehegatten, Verwandte in gerader Linie und Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie oder bei Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter.

Verkehrswert gemäß § 74a Abs. 5 ZVG ist 117 100,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 18. 7. 1984 Amtsgericht

4418

64 K 43/84: Das im Grundbuch von Altenbauna, Band 47, Blatt 1351, eingetragene Wohnungseigentumsrecht, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil 497/10 000 an dem Grundstück Gemarkung Altenbauna, Flur 3, Flurstück 26/59, LB. 929, Hof- und Gebäudefläche, Kirchbaunaer Straße 11, 13 und Im Wiesental 1, Größe 29,15 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und den nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1, K 1, und Nr. A 1 (im Erdgeschoß links gelegene Wohnung, bestehend aus 4 Zimmern und einem Balkon nebst einem Kellerabteil und einem Abstellraum im Dachgeschoß); der Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen (Blätter Nr. 1351 bis 1373) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 27. Mai 1980;

soll am Freitag, dem 16. November 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Raum 083, Sockel-

geschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 3. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

- a) Dr. Ertugrul Maral, geboren 27. 9. 1927,
b) Nimet Guelsen Maral geb. Tunga, geboren 1. 7. 1938, beide in Schenkklengsfeld, — je zur Hälfte —.

Als Veräußerungsbeschränkung ist im Grundbuch eingetragen: Zustimmung durch Verwalter, ausgenommen Veräußerung an Ehegatten, Verwandte in gerader Linie und Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie oder bei Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter.

Verkehrswert gemäß § 74a Abs. 5 ZVG ist 117 100,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 18. 7. 1984 Amtsgericht

4419

64 K 98/83: Die im Grundbuch von Ochshausen, Band 60, Blatt 1771, eingetragenen halben Miteigentumsanteile an dem Grundstück, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Ochshausen, Flur 4, Flurstück 30/23, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, An der Söhrebahn 58, Größe 8,78 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 16. Januar 1985, 8.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Frankfurter Straße 9, Raum 083, Sockelgeschoß, 3500 Kassel, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 1. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

- a) Ehrentheit, Heinz, geb. 7. 11. 1927,
b) Ehrentheit, Elisabeth geb. Hellwig, geb. 2. 5. 1929, beide Lohfelden, — je zur Hälfte —.

Verkehrswert gemäß § 74a Abs. 5 ZVG ist 280 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 1. 8. 1984 Amtsgericht

4420

64 K 141/84: Das im Grundbuch von Kassel, Band 414, Blatt 10 509, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Kassel, Flur M 3, Flurstück 721/160, Hof- und Gebäudefläche, Josephstr. 14, Größe 5,26 Ar,

soll am Freitag, dem 30. November 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurter Straße 9, Raum 083, Sockelgeschoß, 3500 Kassel, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 4. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Hans Kaschel, Karolinenstraße 8, 3500 Kassel.

Verkehrswert gemäß § 74a Abs. 5 ZVG ist 1 135 630,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 8. 8. 1984 Amtsgericht

4421

64 K 354/83: Das im Grundbuch von Harleshausen, Band 110, Blatt 3426, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Harleshausen, Flur 12, Flurstück 22/4, Hof- und Gebäudefläche, Im Lückenrod 4 A, Größe 14,61 Ar,

soll am Mittwoch, dem 31. Oktober 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Raum 083, Sockelgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 12. 1983 bzw. 15. 8. 1984 (Tage der Eintragungen der Versteigerungsvermerke):

- a) Dr. Norbert Groll,
b) Erika Groll geb. Müller, beide Kassel, — je zur Hälfte —.

Verkehrswert gemäß § 74a Abs. 5 ZVG ist 715 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 15. 8. 1984 Amtsgericht

4422

9 K 36/82: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Schloßborn, Band 32, Blatt 1128,

lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 93/3, Hof- und Gebäudefläche, Kröfteler Straße 14, Größe 7,30 Ar,

soll am Dienstag, dem 6. November 1984, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden, — 2. Termin —.

Eingetragene Eigentümer am 28. 5. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

- a) Paul Hein,
b) Rosa Hein geb. Dressel, Kröfteler Straße 14, 6246 Glashütten, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 538 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6240 Königstein im Taunus, 13. 8. 1984 Amtsgericht, Abt. 9

4423

1 K 20/84: Die im Grundbuch von Sachsenberg, Band 38, Blatt 1116, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 4, Flur 2, Flurstück 72, Grünland, Umland, Auf dem Höhenscheid, Größe 29,72 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 2, Flurstück 73, Grünland, Auf dem Höhenscheid, Größe 22,54 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 11, Flurstück 15, Wald, Umland, Ackerland, Gartenland, Am Hintersten Mühlberg, Größe 8,02 Ar,

lfd. Nr. 9, Flur 11, Flurstück 16, Wald, Umland, Ackerland, Gartenland, Am hintersten Mühlberg, Größe 9,98 Ar,

lfd. Nr. 11, Flur 12, Flurstück 66, Ackerland, Am hohen Rain, Größe 44,69 Ar,

lfd. Nr. 13, Flur 1, Flurstück 240/2, Hof- und Gebäudefläche, Landesstr. 17, Größe 5,11 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 25. Oktober 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Nebengebäude Nordwall 3, Raum 12, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 2. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Friedrich Heinrich Ludwig Klinkmann, geb. 27. 10. 1956, Lichtenfels-Sachsenberg.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 4 auf	4 160,80 DM,
lfd. Nr. 6 auf	3 155,60 DM,
lfd. Nr. 8 auf	882,20 DM,
lfd. Nr. 9 auf	1 397,20 DM,
lfd. Nr. 11 auf	8 287,65 DM,
lfd. Nr. 13 auf	268 327,— DM,
insgesamt auf	286 190,45 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 15. 8. 1984 Amtsgericht

4424

1 K 40—43/84: a) Der im Grundbuch von Korbach, Band 272, Blatt 8001, eingetragene 15 372/100 000 Miteigentumsanteil,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichneten Wohnung,

b) der im Grundbuch von Korbach, Band 272, Blatt 8004, eingetragene 18 703/100 000 Miteigentumsanteil,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 4 bezeichneten Wohnung,

c) der im Grundbuch von Korbach, Band 272, Blatt 8002, eingetragene 37 418/100 000 Miteigentumsanteil,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichneten Wohnung,

d) der im Grundbuch von Korbach, Band 272, Blatt 8003, eingetragene 28 507/100 000 Miteigentumsanteil,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 3 bezeichneten Wohnung,

zu a) bis d) jeweils an dem Grundstück Gemarkung Korbach, Flur 13, Flurstück Nr. 298, Hof- und Gebäudefläche, Soester Straße 9;

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen, eingetragen in Blätter 8001—8004 gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter; Ausnahme: Veräußerung an Ehegatten, an Verwandte gerader Linie, an Verwandte zweiten Grades der Seitenlinie, durch Konkursverwalter, durch Zwangsvollstreckung;

soll am Montag, dem 12. November 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Nebengebäude Nordwall 3, Raum 12, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 4. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kurt Karl Buhl, Architekt, geb. 3. 5. 1947, Asele-Süd, Vöhl 3.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Ziff. a) auf	46 500,— DM,
Ziff. b) auf	64 500,— DM,
Ziff. c) auf	148 000,— DM,
Ziff. d) auf	114 600,— DM,
insgesamt auf	373 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 15. 8. 1984 Amtsgericht

4425

5 K 47/81: Am Mittwoch, dem 5. Dezember 1984, 10.00 Uhr, soll vor dem Amtsgericht Kirchhain, Saal 116, das im Grundbuch von Roßdorf, Band 41, Blatt 1421, auf den Namen des Fliesenlegers Ewald Luzius, 3572 Amöneburg-Roßdorf, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 14, Flurstück 69/25, Bau- platz, Am Einweg, Größe 7,84 Ar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Nähere Bestimmungen können bei Gericht und bei der Stadtverwaltung 3572 Amöneburg (Aushang) eingesehen werden.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a ZVG festgesetzt worden auf 360 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3575 Kirchhain, 13. 8. 1984 Amtsgericht

4426

5 K 43/82: Am Mittwoch, dem 12. Dezember 1984, 10.00 Uhr, soll vor dem Amtsgericht Kirchhain, Saal 116, das im Grundbuch von Stadfallendorf, Band 108, Blatt Nr. 3607, auf den Namen des Herrn Franz Traub und der Frau Rosa Traub geb. Lobner, 3570 Stadfallendorf, je zur idealen Hälfte eingetragene Grundstück, lfd. Nr. 2, Flur 44, Flurstück 518/19, Hof- und Gebäudefläche, Neckarstraße 6, Größe 8,99 Ar,

Flur 44, Flurstück 518/22, Hof- und Gebäudefläche, Neckarstraße 4, Größe 0,18 Ar, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Nähere Bestimmungen können bei Gericht und bei der Stadtverwaltung 3570 Stadfallendorf (Aushang) eingesehen werden.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a ZVG festgesetzt auf 205 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3575 Kirchhain, 15. 8. 1984 **Amtsgericht**

4427

1 K 47/84: Das im Grundbuch von Dorffitter, Band 11, Blatt 371, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 229, Hof- und Gebäudefläche, Am Alten Sportplatz Nr. 7, Größe 6,65 Ar,

soll am Freitag, dem 7. Dezember 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Nebengebäude Nordwall 3, Raum 12, Erdgeschoss, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 5. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Helmut Hülsekopf, geb. 22. 11. 1948,
- b) Marion Hülsekopf, geb. Ebbels, geb. 6. 12. 1950, Birkenkamp 38, Diemelstadt, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 365 480,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 15. 8. 1984 **Amtsgericht**

4428

1 K 31/84: Das im Grundbuch von Höringhausen, Band 26, Blatt 894, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 111/5, Bau- platz, Königsberger Str. 8, Größe 7,06 Ar,

soll am Freitag, dem 14. Dezember 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Nebengebäude Nordwall 3, Raum 12, Erdgeschoss, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 3. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Klaus Dieter Kubitzka, Arbeiter, geb. 23. 7. 1954,
- b) Käthe Ulrike Kubitzka geb. Kreis, geb. 1. 2. 1958, Berliner Straße 22, Korbach, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 40 526,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 16. 8. 1984 **Amtsgericht**

4429

7 K 41/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Götzenhain, Band 66, Blatt 2898,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Götzenhain, Hof- und Gebäudefläche, Albert-Schweitzer-Straße 3, Größe 12,37 Ar,

soll am Donnerstag, dem 25. Oktober 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Str. 27, Raum 20, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 5. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Jürgen Müller, Schweidnitzer Straße 6, 1000 Berlin 31.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 888 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 20. 8. 1984 **Amtsgericht**

4430

7 K 60/83: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Ennerich, Band 22, Blatt 725,

lfd. Nr. 1, Flur 4, Flurstück 228/12, Hof- u. Gebäudefläche, Am Schlossergraben 22, Größe 7,37 Ar,

soll am Mittwoch, dem 24. Oktober 1984, 14.00 Uhr, Raum 14, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude Limburg a. d. Lahn, Schiede 14, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 2./26. 3. 1984 (Tage der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

- a) Kraftfahrer Hans-Gerd Hemmerlein, Ennerich, Lindenholzhausener Straße 7—8,
- b) dessen Ehefrau Marion Regina Hemmerlein geb. Freitag, Ennerich, Lindenholzhausener Straße 7—8, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundeigentums (Einfamilienhaus) ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 248 425,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 13. 7. 1984 **Amtsgericht**

4431

7 K 37/83: Die im Grundbuch von Hachborn, Band 29, Blatt 746, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hachborn, Flur 11, Flurstück 14, Hof- und Gebäudefläche, im Dorf 122, Größe 11,78 Ar, Wert 325 000,— DM,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Leidenhofen, Flur 12, Flurstück 119/5, Ackerland, Grünland, auf dem Ring, Größe 33,90 Ar, Wert 8 500,— DM,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Hachborn, Flur 7, Flurstück 8, Ackerland, vor dem Höhenwald, Größe 39,11 Ar, Wert 10 000,— Deutsche Mark,

sollen am Donnerstag, dem 1. November 1984, 15.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße 48, Zimmer 157, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 4. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Johannes Schneider in Ebsdorfergrund-Hachborn.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG wie oben vermerkt festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 30. 7. 1984 **Amtsgericht**

4432

7 K 15/84: Das im Grundbuch von Wetter, Band 85, Blatt 2999, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wetter, Flur 9, Flurstück 83/11, Hof- und Gebäudefläche, Auf'm Teich, Größe 3,06 Ar,

soll am Donnerstag, dem 15. November 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße 48, Zimmer 157, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 2. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Volker Neebe und Gabriele Neebe geb. Gerade in Wetter, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 143 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 30. 7. 1984 **Amtsgericht**

4433

7 K 9/84: Das im Grundbuch von Rausch-Holzhausen, Band 30, Blatt 938, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rausch-Holzhausen, Flur 4, Flurstück 96, Hof- und Gebäudefläche, die Hintergasse, Haus-Nr. 77, Größe 0,74 Ar,

soll am Donnerstag, dem 15. November 1984, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße 48, Zimmer 157, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 1. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Schäfer, Hans-Adolf, Ebsdorfergrund-Wittelsberg.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 8 700,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 6. 8. 1984 **Amtsgericht**

4434

7 K 162/83: Die im Grundbuch von Marburg, Band 376, Blatt 12 566, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Marburg, Flur 47, Flurstück 15/3, Hof- und Gebäudefläche, Pasternakstraße, Größe 5,87 Ar, lfd. Nr. 2, Gemarkung Marburg, Flur 47, Flurstück 15/4, Hof- und Gebäudefläche, Pasternakstraße, Größe 1,25 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 6. Dezember 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße 48, Zimmer 157, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 1. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Dieter Freitag, Neue Kasseler Straße 22, 3550 Marburg.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 647 000,— DM als wirtschaftliche Einheit.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 8. 8. 1984 **Amtsgericht**

4435

K 23/84: Die im Grundbuch von Würzburg, Band 12, Blatt 477, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Würzburg, Flur 5, Flurstück Nr. 59/2, Ackerland, Bei der Hütte und der Hesselbacher Straße, Größe 32,38 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 5, Nr. 64/2, Grünland, An den Lehmlöcher, Größe 26,66 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 5, Nr. 98/4, Ackerland, Stößt auf die Sandgasse, Größe 12,50 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 5, Nr. 97/7, Ackerland, daselbst, Größe 12,50 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 5, Nr. 209, Hof- und Gebäudefläche, Am Trieb Nr. 37, Größe 28,69 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 5, Nr. 15/13, Ackerland, Beim Lochbrunnen, Größe 25,72 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 5, Nr. 55/2, Grünland, Bei der Hütte und der Hesselbacher Straße, Größe 14,73 Ar,

Ackerland, Bei der Hütte und der Hesselbacher Straße, Größe 10,94 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 7, Nr. 6/9, Ackerland, In den Lützelbacher Hecken, Größe 10,06 Ar,

lfd. Nr. 9, Flur 7, Nr. 6/32, Ackerland, daselbst, Größe 28,12 Ar,

lfd. Nr. 10, Flur 7, Nr. 17/19, Ackerland, daselbst, Größe 12,47 Ar,

lfd. Nr. 11, Flur 5, Nr. 64/1, Grünland, An den Lehmlöcher, Größe 26,65 Ar,

lfd. Nr. 12, Flur 5, Nr. 63, Ackerland, daselbst, Größe 49,75 Ar,

lfd. Nr. 13, Flur 5, Nr. 97/6, Ackerland, Stößt auf die Sandgasse, Größe 12,50 Ar,

lfd. Nr. 14, Flur 23, Nr. 5/13, Ackerland, Mies, Größe 3,00 Ar, Grünland, Mies, Größe 47,00 Ar,

soll am Dienstag, dem 30. Oktober 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Michelstadt/Odew., Erbacher Straße 47, I. Stock, Raum 128, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 4. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Philipp Strauß,
b) Albine Strauß geb. Schwab, — in Gütergemeinschaft —

Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf	3 238,— DM,
lfd. Nr. 2 auf	2 066,— DM,
lfd. Nr. 3 auf	1 250,— DM,
lfd. Nr. 4 auf	1 250,— DM,
lfd. Nr. 5 auf	490 000,— DM,
lfd. Nr. 6 auf	2 572,— DM,
lfd. Nr. 7 auf	2 567,— DM,
lfd. Nr. 8 auf	1 006,— DM,
lfd. Nr. 9 auf	2 612,— DM,
lfd. Nr. 10 auf	1 247,— DM,
lfd. Nr. 11 auf	2 665,— DM,
lfd. Nr. 12 auf	4 975,— DM,
lfd. Nr. 13 auf	1 250,— DM,
lfd. Nr. 14 auf	5 000,— DM,

Summe: 522 298,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 31. 7. 1984 Amtsgericht

4436

K 75/83: Die im Grundbuch von Michelstadt, Band 104, Blatt 3725, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Michelstadt, Flur 3, Flurstück 217/9, Bauplatz, Stadtring, Größe 3,82 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Michelstadt, 1/11 (ein Elftel) Miteigentumsanteil an Flur 3, Nr. 217/2, Weg, Stadtring, Größe 4,54 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 25. Oktober 1984, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Michelstadt, Erbacher Str. 47, Zimmer 128, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 9. 8. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ingrid Rhode geb. Florian, Ansbacher Straße 39, 1000 Berlin 30.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 375 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 10. 8. 1984 Amtsgericht

4437

7 K 16—20/84 verb. m. 7 K 96/84: Durch Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Dietzenbach, Band 198, Blatt 7179, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dietzenbach, Flur 1, Flurstück 520, LB 2130, Hof- und

Gebäudefläche, Rathenastr. 12, Größe 5,82 Ar,

am Mittwoch, dem 7. November 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstr. 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 20. 2./16. 7. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Marie Klössmann, Dietzenbach.
Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 425 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 3. 8. 1984 Amtsgericht

4438

7 K 42/84: Durch Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Bieber, Band Nr. 116, Blatt 4451, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Bieber, Flur 2, Flurstück 292/4, LB 1989, Hof- und Gebäudefläche, Klopstockstraße 18, Größe 3,96 Ar,

am Dienstag, dem 6. November 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 28. 3. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ursula Eva Mark geb. Erkrath, Offenbach am Main.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 370 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 8. 8. 1984 Amtsgericht

4439

7 K 186/83 (verb. m. 7 K 187, 188/83): Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Dietzenbach, soll am Montag, dem 26. November 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden:

1) Band 240, Blatt 8449, Flur 11, Flurstück 380/3, Hof- und Gebäudefläche, Starkenburgring 8, 10, Größe 16,48 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 49 bezeichneten Wohnung (102 500,— DM).

Eigentümer des 4,0460/1 000 Miteigentumsanteils am 14. 11. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Adolf Heinrich Heng, Dietzenbach.
2) Band 312, Blatt 10 620, Flur 11, lfd. Nr. 1, Flurstück 380/7, Hof- und Gebäudefläche, Starkenburgring, Größe 46,64 Ar,

lfd. Nr. 2, Flurstück 380/9, Weg, Offenbacher Straße, Größe 2,16 Ar,

lfd. Nr. 4, Flurstück 380/12, Hof- und Gebäudefläche, Starkenburgring, Größe 14,74 Ar (5 000,— DM).

Miteigentümer zum vorgenannten Zeitpunkt: der Obenannte zu 1/181.

3) Band 314, Blatt 10 670, Flur 11, Flurstück 380/10, Grünfläche, Offenbacher Str., Größe 57,49 Ar (8 000,— DM).

Miteigentümer zum vorgenannten Zeitpunkt: der Obenannte zu 4,0460/1 000.

Festgesetzter Verkehrswert nach § 74a Abs. 5 ZVG: wie oben angegeben.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 10. 8. 1984 Amtsgericht

4440

K 49/83: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Iba, Band 32, Blatt 645, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Iba, Flur 6, Flurstück 288/1, Gebäude- und Freifläche, Am Burggarten 10, Größe 1,89 Ar,

soll am Freitag, dem 2. November 1984, 8.30 Uhr, Sitzungssaal I, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Weidenberggasse 1, 6442 Rotenburg a. d. Fulda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 1. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Herr Alexander Ermisch,
b) Frau Brunhilde Ermisch geb. Franz, beide wohnhaft in 6440 Bebra, Am Burggraben 10, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 95 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6442 Rotenburg a. d. Fulda, 14. 8. 1984 Amtsgericht

4441

4 K 20/84: Der im Wohnungs-Grundbuch von Rüsselsheim, Bezirk Haßloch, Band 48, Blatt 1639, eingetragene Miteigentumsanteil von 30,89/10 000 an dem Grundstück,

Gemarkung Haßloch, Flur 3, Flurstück Nr. 49/7, Hof- und Gebäudefläche, Robert-Bunsen-Straße 2—14, Größe 109,98 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 7.2.3 bezeichneten Wohnung,

soll am Dienstag, dem 4. Dezember 1984, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Ludwig-Dörfler-Allee 9, 6000 Rüsselsheim, Zimmer Nr. 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 2. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Dieter Knoefel, Götzenhain.
Der Verkehrswert wurde auf 65 410,— Deutsche Mark festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6090 Rüsselsheim, 13. 8. 1984 Amtsgericht

4442

4 K 12/84: Das im Grundbuch von Rüsselsheim, Bezirk Rüsselsheim, Band 180, Blatt 7601, eingetragene Wohnungseigentum, Miteigentumsanteil von 15,72/1 000 an dem Grundstück,

Gemarkung Rüsselsheim, Flur 13, Flurstück 283/2, Hof- und Gebäudefläche, Im Hasengrund 38—42, Größe 51,58 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 18 bezeichneten Wohnung,

soll am Donnerstag, dem 6. Dezember 1984, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Rüsselsheim, Ludwig-Dörfler-Allee 9, Zimmer Nr. 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 30. 1. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Elfriede Schmidbauer, Rüsselsheim.
Der Verkehrswert wurde auf 151 860,— Deutsche Mark festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6090 Rüsselsheim, 15. 8. 1984 Amtsgericht

4443

4 K 13/84: Der im Wohnungs-Grundbuch von Rüsselsheim, Bezirk Rüsselsheim, Band 179, Blatt 7591, eingetragene Miteigentumsanteil von 11,63/1000 an dem Grundstück,

Gemarkung Rüsselsheim, Flur 13, Flurstück 283/2, Hof- und Gebäudefläche, im Hasengrund 38-42, Größe 51,58 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 8 bezeichneten Wohnung,

soll am Donnerstag, dem 6. Dezember 1984, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude L.-Dörfner-Allee 9, Saal 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 27. 1. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Elfriede Schmidbauer, Rüsselsheim.

Der Verkehrswert wurde auf 112 280,— Deutsche Mark festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6090 Rüsselsheim, 15. 8. 1984 **Amtsgericht**

4444

K 1/81, K 7/83: Das im Grundbuch von Oberzell, Band 17, Blatt 464, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Oberzell, Flur 7, Flurstück 8/9, Hof- und Gebäudefläche, Gröllbach Hs. Nr. 4, Größe 9,32 Ar, soll am Donnerstag, dem 1. November 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 5. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Landwirt Wilhelm Kuhn,

b) dessen Ehefrau Sophie Kuhn geb. Jessernig, Sinntal-Oberzell, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 74 776,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6490 Schlüchtern, 15. 8. 1984 **Amtsgericht**

4445

K 28/83, K 42/83: Das im Grundbuch von Weichersbach, Band 14, Blatt 340, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Weichersbach, Flur 26, Flurstück 35/10, Hof- und Gebäudefläche, Bussardstr. 20, Größe 6,11 Ar,

Flur 26, Flurstück 35/11, Hof- und Gebäudefläche, Bussardstr. 20, Größe 0,14 Ar, soll am Donnerstag, dem 8. November 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 8. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Maurer Nikolaus Grosch,

b) Frau Anna Grosch geb. Eigenbrod, in Weichersbach, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 234 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6490 Schlüchtern, 15. 8. 1984 **Amtsgericht**

4446

K 1/84 u. 5/84: Das im Grundbuch von Schlüchtern, Band 135, Blatt 4005, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schlüchtern, Flur 12, Flurstück 519/167, Hof- und Gebäudefläche, Grimmstr. 8, Größe 8,26 Ar,

soll am Donnerstag, dem 15. November 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 1. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Ursula Margarete Danke geb. Rin-nenthal,

b) Manfred Helmut Zokoll, Schlüchtern, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 200 432,08 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6490 Schlüchtern, 15. 8. 1984 **Amtsgericht**

4447

K 16/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Hainstadt, Band 42, Blatt 2040,

lfd. Nr. 22, Gemarkung Hainstadt, Flur 6, Flurstück 60/1, Ackerland, Höllisch Loh, Größe 55,87 Ar,

soll am Donnerstag, dem 25. Oktober 1984, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Seligenstadt, Giselastr. 1, Erdgeschoß, Saal 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 4. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Dipl.-Ing. Oswald Wenzel in Hainburg.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 55 670,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 20. 8. 1984 **Amtsgericht**

4448

K 57, 83, 84/83: Die in den nachstehenden Grundbuchblättern von Nieder-Roden eingetragenen Miteigentumsanteile an Grundstücken der Gemarkung Nieder-Roden, — die Nr. des Sondereigentums ergibt sich aus dem Aufteilungsplan — und zwar

1. K 57/83: Band 207, Blatt 7155, 102/10 000 an Flur 9, Flurstück 918/14, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Straße 90, Größe 33,05 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 94;

2. K 83/83: Band 221, Blatt 7597, 27./10/10 000 an Flur 9, Flurstück 918/15, Bauplatz, Frankfurter Straße, Größe 44,83 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage Nr. 121;

3. K 84/83: Band 201, Blatt 6977, 171/10 000 an Flur 9, Flurstück 918/13, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Straße 88, Größe 32,19 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 8, — es handelt sich um Anteile an der Hausmeister-Wohnung —, zu 1-3: jeweils beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

sollen am Donnerstag, dem 25. Oktober 1984, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude in Seligenstadt, Giselastr. 1, Erdgeschoß, Saal 1, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 12. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Wolfgang Richard Clemens, 6054 Rodgau 3,

b) Petra Martina Clemens geb. Groß, 1000 Berlin 33, und zwar: bei Ziffer 1 u. 2: je zur Hälfte, bei Ziffer 3 zu je 1/584.

Der Wert des jeweiligen Grundbesitzes ist gem. § 74a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt für

Ziff. 1: halber Anteil 69 500,— DM, zusammen 139 000,— DM,

Ziff. 2: halber Anteil 4 000,— DM, zusammen 8 000,— DM,

Ziff. 3: 1/584-Anteil 300,— DM, 2/584-Anteile 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 21. 8. 1984 **Amtsgericht**

4449

5 K 24/84: Das im Grundbuch von Usingen, Band 90, Blatt 2974, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Usingen, Flur 99, Flurstück 23, Bauplatz, am Die-denborn, Größe 6,17 Ar, inzwischen mit einem Einfamilienhaus bebaut,

soll am Dienstag, dem 13. November 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 4. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Volker Besser in Eschborn, jetzt Usingen.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 430 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6390 Usingen, 3. 8. 1984 **Amtsgericht**

4450

5 K 64/83: Das im Grundbuch von Wehrheim, Band 104, Blatt 3431, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wehrheim, Flur 66, Flurstück 133/1, Hof- und Gebäudefläche, Königsberger Straße 18, Größe 4,87 Ar,

soll am Dienstag, dem 20. November 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 11. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gunnar Lindwall und Barbo Lindwall geborene Sündemann, Wehrheim.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 510 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6390 Usingen, 16. 8. 1984 **Amtsgericht**

4451

3 K 136/83 + 18/84: Das im Grundbuch von Niederlemp, Band 24, Blatt 990, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niederlemp, Flur 6, Flurstück 172, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Ringstr. 9, Größe 7,51 Ar, soll am Mittwoch, dem 24. Oktober 1984, 8.45 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstr. 2, Raum 206, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 12. 1983 und 12. 3. 1984 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Eheleute Otto Scheiter und Carmen Silvia geb. Kröckel, Ehringshausen-Niederlemp, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 238 000,— Deutsche Mark für Flur 6, Nr. 172.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 20. 8. 1984 **Amtsgericht**

4452

3 K 146/83: Die im Grundbuch von Niedergirmes, Band 32, Blatt 1142, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1a, Gemarkung Niedergirmes, Flur 7, Flurstück 319/136, Hof- und Gebäudefläche, Untergasse 29, Größe 1,50 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Niedergirmes, Flur 7, Flurstück 359/136, Hof- und Gebäudefläche, Gartenstraße (jetzt Untergasse 29), Größe 2,58 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 24. Oktober 1984, 10.45 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstraße 2, Raum 206, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 1. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hans Moses in Wetzlar, Untergasse 29. Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 7, Nr. 319/136 auf 72 000,— DM,

Flur 7, Nr. 359/136 auf 98 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 21. 8. 1984 **Amtsgericht**

4453

61 K 121/83: Das im Grundbuch von Kostheim, Band 228, Blatt 7738, eingetragene Grundeigentum,

Gemarkung Kostheim, Flur 2, Flurstück Nr. 429, Hof- und Gebäudefläche, Eichenstraße 43, Größe 7,04 Ar,

soll am Dienstag, dem 27. November 1984, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 12. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Gönner, Günter,

b) Gönner geborene Burkhardt, Luise Katharina, — je zur Hälfte —, in Mainz-Kostheim.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 376 234,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 10. 8. 1984 **Amtsgericht**

4454

61 K 10/84: Das im Grundbuch von Kostheim, Band 232, Blatt 7851, eingetra-

gene Wohnungseigentum, halber Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Kostheim, Flur 2, Flurstück Nr. 436, Hof- und Gebäudefläche, Eichen-

straße 55, 55a, Größe 7,95 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an

allen Räumen der linken Haushälfte, im

Aufteilungsplan mit Nr. I bezeichnet, soll am Dienstag, dem 13. November 1984, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude

Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 1. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Joachim Rochus Fronla,

b) Heidi Fronla geb. Dietsch, — je zur Hälfte —, Mainz-Kostheim.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 316 500,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 10. 8. 1984 **Amtsgericht**

4455

2 K 1 + 46/83: Die im Grundbuch von Witzenhausen, Band 161, Blatt 4026, eingetragene Miteigentumsanteile an den Grundstücken,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Witzenhausen, Flur 11, Flurstück 82, Grünland und Hutung, am Spohnberg, Größe 4,77 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Witzenhausen, Flur 11, Flurstück 83, Grünland und Hutung, am Spohnberg, Größe 4,62 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Witzenhausen, Flur 11, Flurstück 77, Grünland und Hutung, am Spohnberg, Größe 5,09 Ar,

sollen am Montag, dem 22. Oktober 1984, a) 9.30 Uhr,

b) 10.15 Uhr, im Gerichtsgebäude Witzen-

hausen, Walburger Straße 38, Zimmer 121, — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer zu a) am 24. 1. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Jean Schumacher, Mündener Str. 54, 3430 Witzenhausen, — zur Hälfte —,

zu b) am 11. 10. 1983:

N'Guessan Schumacher geb. Koffi, Mündener Str. 54, 3430 Witzenhausen, — zur Hälfte —.

Festgesetzter Verkehrswert nach § 74a Abs. 5 ZVG für die halben Miteigentumsanteile:

lfd. Nr. 1 2 727,65 DM,

lfd. Nr. 2 2 476,— DM,

lfd. Nr. 3 2 037,75 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3430 Witzenhausen, 21. 8. 1984

Amtsgericht

4456

2 K 44/82: Die im Grundbuch von Orferode, Band 28, Blatt 1026, eingetragene Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Orferode, Flur 3, Flurstück 10/5, Bauplatz, Martinstraße 25, Größe 6,71 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Orferode, Flur 3, Flurstück 10/6, Bauplatz, daselbst, Größe 0,82 Ar,

sollen am Montag, dem 29. Oktober 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Witzenhausen, Walburger Straße Nr. 38, Zimmer Nr. 121 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 1. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Günter Benedens,

b) Ersilia Benedens geb. Luchici, wohnhaft Menzelstraße 38, 3500 Kassel, — je zur Hälfte —.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden für

lfd. Nr. 1 auf 208 688,— DM,

lfd. Nr. 2 auf 1 312,— DM,

insgesamt auf 210 000,— DM.

Im Termin am 2. Juli 1984 wurde der Zuschlag gem. § 85a Abs. 1 ZVG versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3430 Witzenhausen, 20. 8. 1984 **Amtsgericht**

Andere Behörden und Körperschaften

Satzung des Abwasserverbandes „Christianshütte“

§ 1

Name, Sitz

(1) Der Verband führt den Namen

„Abwasserverband Christianshütte“

(2) Der Verband hat seinen Sitz in Limburg, Landkreis Limburg-Weilburg.

(3) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne der Ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände (Erste Wasserverbandsverordnung — WVO —) vom 3. September 1937 (RGBl. I S. 933) in der Fassung der Bekanntmachung im Hessischen Gesetz- und Verordnungsblatt II Nr. 85 — 18.

Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

I. Abschnitt

Verbandsmitglieder, Aufgabe, Unternehmen

§ 2

Verbandsmitglieder

(1) Mitglieder des Wasserverbandes sind

1.1 der Landkreis Limburg-Weilburg

1.2 die Gemeinde Beselich.

(2) Das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder sind auf Beschluß der Verbandsversammlung und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 3

Aufgabe

(1) Der Verband hat die Aufgabe, das bei der Kriesmülldeponie in Beselich-Obertiefenbach und der geschlossenen Mülldeponie in Beselich-Niedertiefenbach (Beselicher Kopf) sowie im Ortsteil Schupbach der Gemeinde Beselich anfallende Abwasser abzuführen und zu behandeln (Abwasserbeseitigungspflicht im Sinne des § 45 b HWG).

(2) Über die Änderung der Verbandsaufgaben (Ausscheiden oder Aufnahme weiterer Anlagen oder Grundstücksflächen des Kreises sowie weiterer Ortsteile der Gemeinde Beselich) entscheidet die Verbandsversammlung mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Das Abwasser wird dem Verband übergeben, wenn es in einen Hauptsammler eingeleitet wird, der das Wasser den Klärteichen in Schupbach zuführt, unabhängig davon, ob der Anschluß durch einen Ortskanal, Sickerwasserleitungen der Abfalldeponie oder einzelne Hausanschlußleitungen oder Sinkkastenanschlüsse direkt in den Hauptsammler erfolgt.

(4) Die Durchführung der Verordnung über die Eigenkontrolle von Abwasseranlagen (Eigenkontrollverordnung) — EKVO — vom 24. September 1982 in Verbindung mit der

Verwaltungsvorschrift zur Eigenkontrolle von Abwasseranlagen vom 2. November 1982 über die Einleitung Dritter in die Kanalisation, soweit es sich um industrielles, gewerbliches oder Deponieabwasser handelt, obliegt dem Verband.

§ 4

Verpflichtungen der Verbandsmitglieder

(1) Die Verbandsmitglieder dürfen ihr Abwasser nur in einer Qualität den Verbandsanlagen zuführen, welche diese nicht schädigt, hemmt oder unwirksam macht.

(2) Die Einleitungsbedingungen des Abwasserverbandes sind zu beachten und dürfen nicht überschritten werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, mit den ihnen gesetzlich zur Verfügung stehenden Mitteln, alle Abwassereinleiter in ihrem Einzugsgebiet zur Einhaltung der Einleitungsbedingungen zu verpflichten.

§ 5

Unternehmen, Plan

(1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die zur Ableitung und Behandlung des Abwassers notwendigen Anlagen wie Abwassersammler für das kommunale Abwasser und das Deponieabwasser, Rückhaltebecken und Klärteiche zu erstellen, zu unterhalten und zu betreiben. Die entsprechenden Abwassersammler sind im einzelnen der beigefügten Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, zu entnehmen.

(2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem vom Ingenieurbüro Hecker in Limburg im Oktober 1983 aufgestellten und vom Wasserwirtschaftsamt in Dillenburg am 8. Mai 1984 geprüften Plan.

(3) Der Plan wird von der Aufsichtsbehörde des Verbandes aufbewahrt; je eine Mehrausfertigung der für das Wasserwirtschaftsamt und den Verbandsvorsteher nötigen Stücke werden von diesen aufbewahrt.

(4) Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem Verzeichnis der Anlagen und den Ausführungsunterlagen. Wegen der Aufbewahrung gilt Abs. 3 entsprechend.

§ 6

Ausführung des Unternehmens

(1) Über die Ausführung des Planes sowie seine wesentlichen Änderungen und Ergänzungen beschließt die Verbandsversammlung.

(2) Der Verband darf den Plan und die ergänzenden Pläne nicht ohne Zustimmung der Aufsichtsbehörde ausführen.

(3) Der Verbandsvorsteher unterrichtet das Wasserwirtschaftsamt und die sonstigen Behörden, deren Tätigkeitsbereich berührt wird, rechtzeitig vorher von dem Beginn der Arbeiten und zeigt ihnen ihre Beendigung an. Dem Wasserwirtschaftsamt ist vor den Vertragsabschlüssen (Zuschlägen) Gelegenheit zur Äußerung über die Verdingung der Arbeiten an einen Unternehmer zu geben.

§ 7

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

(1) Die Mitglieder des Verbandes sind verpflichtet, ihnen gehörende Grundstücke zur Durchführung des Verbandsunternehmens, so wie der Plan es vorsieht, zur Verfügung zu stellen.

(2) Grundstücke, die für den Bau der Kläranlage benötigt werden und nicht im Eigentum eines Verbandsmitgliedes stehen, sollen vom Verband zu Eigentum erworben werden. Über den Erwerb entscheidet die Verbandsversammlung.

(3) Auf wen das Eigentum an den Verbandsgrundstücken im Falle der Auflösung des Verbandes zu übertragen ist und unter welchen Bedingungen dies zu geschehen hat, entscheidet die Verbandsversammlung.

II. Abschnitt

Verfassung

§ 8

Verbandsorgane

(1) Der Verband verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung durch seine Organe.

(2) Organe des Verbandes sind

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsvorstand.

§ 9

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus je zwei Vertretern der Mitglieder des Verbandes. Diese werden im Falle einer Verhinderung durch Ersatzleute vertreten.

Die Vertreter der Verbandsmitglieder und deren Stellvertreter werden auf die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaften der Mitglieder von diesen aus den eigenen Reihen gewählt. Ihre Tätigkeit endet im übrigen außer durch Tod vorzeitig durch:

- a) Verlust der Geschäftsfähigkeit
- b) Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte
- c) Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit
- d) Ausscheiden aus der Vertretungskörperschaft
- e) schriftlichen Verzicht gegenüber dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung.

Scheidet ein Vertreter vorzeitig aus, so tritt sein Stellvertreter an dessen Stelle. In diesem Fall ist ein neuer Stellvertreter zu wählen.

(2) Vorstandsmitglieder, deren Stellvertreter sowie die Dienstkräfte des Verbandes können nicht gleichzeitig als Vertreter eines Verbandsmitgliedes der Verbandsversammlung angehören.

(3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Über eine Entschädigung beschließt die Verbandsversammlung.

§ 10

Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verwaltung des Verbandes wird durch den Willen der Verbandsmitglieder bestimmt. Diese üben ihre Rechte in der Verbandsversammlung aus. Die Verbandsversammlung entscheidet über die ihr nach der Wasserverbandsverordnung und der Satzung zugewiesenen Aufgaben sowie über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes.

Hierzu gehören insbesondere:

1. die Wahl der Schaubeauftragten
2. die Beschlußfassung über Satzungsänderungen
3. die Beschlußfassung über das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und die Aufnahme von neuen Verbandsmitgliedern
4. die Beschlußfassung über das Ausscheiden oder die Aufnahme weiterer Anlagen und Grundstücksflächen des Kreises sowie weiterer Ortsteile der Gemeinde Beselich
5. die Beschlußfassung über den Plan und die Ergänzung des Planes
6. die Festsetzung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge
7. die Entlastung des Verbandsvorstandes
8. die Festsetzung einer Entschädigung für die Mitglieder des Verbandsvorstandes und der Verbandsversammlung
9. die Festlegung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse insbesondere des Stellenplanes
10. die Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Mitgliedern des Verbandsvorstandes und dem Verband,
11. die Aufnahme von Krediten
12. den Eigentumserwerb an Grundstücken sowie die Eigentumsübertragung von im Eigentum des Verbandes stehenden Grundstücken an Verbandsmitglieder oder Dritte,
13. die Beschlußfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes.

§ 11

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Jedes Verbandsmitglied hat das Recht, Anträge zur Beschlußfassung zu stellen.

(2) Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr einzuberufen.

(3) Die Verbandsversammlung muß ohne Verzug einberufen werden, wenn ein Verbandsmitglied oder die Aufsichtsbehörde die Einberufung unter Angabe des Zwecks oder der Gründe verlangen. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann die Aufsichtsbehörde die Verbandsversammlung unter Festsetzung der Tagesordnung einberufen.

(4) Die Einberufung der Verbandsversammlung muß mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen erfolgen. In

dringenden Fällen kann der Verbandsvorsteher die Frist abkürzen. Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.

(5) Der Verbandsvorsteher lädt ferner die Vorstandsmitglieder, die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt ein.

§ 12

Sitzung der Verbandsversammlung

(1) Die Sitzung der Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsteher, im Falle seiner Verhinderung von dem stellvertretenden Verbandsvorsteher geleitet. Sie haben kein Stimmrecht.

(2) Zu Beginn der Sitzung ist ein Verzeichnis der erschienenen Vertreter der Verbandsmitglieder sowie der diesen zustehenden Stimmen aufzustellen.

(3) Der Verbandsvorsteher hat die Verbandsversammlung über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Jedem Vertreter eines Verbandsmitgliedes ist auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheit des Verbandes zu geben, die mit dem Verhandlungsgegenstand im Zusammenhang stehen.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes, die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt sind befugt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen.

(5) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 13

Niederschrift

(1) Über den Verlauf der Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(2) In der Niederschrift sind Gegenstand, Ort und Tag der Verhandlung, Art und Ergebnis der Abstimmungen sowie die Beschlüsse festzuhalten.

(3) Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher und mindestens einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Vertreter eines Verbandsmitgliedes zu unterschreiben. Eine Ausfertigung ist der Aufsichtsbehörde einzureichen.

§ 14

Stimmrecht, Stimmverhältnis

(1) Die Verbandsmitglieder stimmen in der Verbandsversammlung durch ihre Vertreter ab. Das Stimmrecht des einzelnen Verbandsmitgliedes kann nur einheitlich ausgeübt werden.

(2) Das Stimmverhältnis richtet sich nach dem Beitragsverhältnis.

(3) Zunächst verteilen sich die Stimmen nach den Investitionskosten wie folgt:

Landkreis Limburg-Weilburg: 54 Prozent

Gemeinde Beselich: 46 Prozent

(4) Ein Verbandsmitglied, das durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden soll, hat kein Stimmrecht. Gleiches gilt, wenn darüber Beschluß gefaßt wird, ob der Vorstand gegen das Verbandsmitglied einen Anspruch geltend machen soll.

(5) Das in der Stimmliste ausgewiesene Stimmrecht der einzelnen Verbandsmitglieder ist bei Abstimmung auch dann maßgebend, wenn das Verbandsmitglied die Stimmliste angefochten hat.

(6) Die Verbandsversammlung kann beschließen, daß für das Stimmrecht statt des Beitrages für das laufende Haushaltsjahr der vorjährige Beitrag oder der Durchschnitt der drei letzten Jahresbeiträge zugrunde zu legen ist.

§ 15

Beschlüsse der Verbandsversammlung

(1) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung können nur einstimmig gefaßt werden. Eine Ausnahme ergibt sich in den Fällen des § 14 Abs. 4. und 5.

(2) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und die Verbandsmitglieder vertreten sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen ist sie beschlußfähig, wenn bei wiederholter Ladung mitgeteilt worden ist, daß ungeachtet der Zahl der vertretenen Stimmen Beschlüsse gefaßt werden können.

(3) Über den Gegenstand, dessen Verhandlung nicht ordnungsgemäß mindestens zwei Wochen vor dem Tage der

Sitzung angekündigt ist, können Beschlüsse nur gefaßt werden, wenn die Mitglieder der Aufnahme des Gegenstandes in die Tagesordnung zustimmen.

§ 16

Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus dem Landrat des Landkreises Limburg-Weilburg als Verbandsvorsteher, dem Bürgermeister der Gemeinde Beselich als stellvertretendem Verbandsvorsteher sowie dem allgemeinen Vertreter des Landrats und dem allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters der Gemeinde Beselich. Das Amt des Verbandsvorstehers nimmt im Falle der Verhinderung des Verbandsvorstehers der stellvertretende Verbandsvorsteher wahr. Ist auch dieser verhindert, so nimmt der allgemeine Vertreter des Landrats das Amt des Verbandsvorstehers wahr.

(2) Vorstandsmitglieder, die zur Zeit ihrer Bestellung Beamte oder Angestellte eines Verbandsmitgliedes sind, scheiden mit Beendigung ihres Amtes oder ihrer Anstellung bei diesem aus dem Vorstand aus.

§ 17

Amtszeit, Entschädigung

(1) Der Vorstand wird auf die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaft der Mitglieder benannt.

(2) Vor Ablauf der Amtszeit ausscheidende Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

(3) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Über eine Entschädigung beschließt die Verbandsversammlung.

§ 18

Geschäfte des Vorstandes

(1) Der Vorstand berät und beschließt über alle Verbandsangelegenheiten, für die er nach der Wasserverbandsverordnung oder der Satzung zuständig ist, und die nicht nach § 10 der Verbandsversammlung oder nach § 21 dem Verbandsvorsteher vorbehalten sind; an deren Beschlüsse ist er gebunden. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

1. Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge
2. Aufstellung und Vorlage der Jahresrechnung
3. Anträge zur Änderung des Mitgliederverzeichnisses
4. Aufstellung der für die Veranlagung zu den Beiträgen geltenden Richtlinien
5. Veranlagung zu den Beiträgen
6. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte, die eine Verpflichtung oder Verfügung zu Lasten des Verbandes im Werte von 1000,— DM oder mehr enthalten
7. Einstellung, Eingruppierung und Entlassung (Kündigung) der Dienstkräfte des Verbandes, Erlaß einer Dienstordnung
8. Vorbereitung der Änderung und Ergänzung der Satzung, der Verbandsaufgaben, des Unternehmens und des Planes
9. Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung.

(2) Der Vorstand kann für die Beratung der Verbandsaufgaben Kommissionen einsetzen, denen auch Personen, die nicht Vorstandsmitglieder sind, angehören können.

§ 19

Sitzungen des Vorstandes

(1) Der Vorstand beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zur Sitzung ein und teilt gleichzeitig die Tagesordnung mit. Auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern muß der Vorstand eine Sitzung des Vorstandes einberufen. In dringenden Fällen kann der Vorstand die Frist abkürzen; in der Einladung ist auf die Dringlichkeit hinzuweisen. Die Aufsichtsbehörde kann den Vorstand zur Sitzung einberufen; sie kann in diesem Fall für sich die Leitung ohne Stimmrecht beanspruchen.

(2) Sitzungstermin und Tagesordnung werden der Aufsichtsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt bekanntgegeben. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(3) Am Erscheinen verhinderte Vorstandsmitglieder teilen dies unverzüglich dem Vorstandsvorsteher mit.

§ 20

Beschlußfassung im Vorstand

(1) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit aller seiner Stimmen. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mehr als die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder ist er beschlußfähig, wenn bei der wiederholten Ladung mitgeteilt worden ist, daß ungeachtet der Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder Beschlüsse gefaßt werden können. Unabhängig von Form und Frist der Ladung ist er beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Vorstandsmitglieder zustimmen.

(2) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefaßt sind.

(3) Die Beschlüsse sind in das Beschlußbuch einzutragen. Jede Eintragung ist vom Vorstandsvorsteher und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 21

Geschäfte des Vorstandsvorstehers

(1) Der Vorstandsvorsteher vertritt den Verband. Ihm obliegen die laufenden Geschäfte des Verbandes, soweit nicht wegen der Bedeutung der Angelegenheit der Vorstandsvorstand zuständig ist. Er unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die anderen Mitglieder des Vorstandes über die Verbandsangelegenheiten und hört ihren Rat zu wichtigen Geschäften. Insbesondere gehört zu den Aufgaben des Vorstandsvorstehers:

1. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes mit der Einschränkung des Absatzes 2,
2. der Vorsitz im Vorstand und in der Versammlung,
3. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Versammlung und des Vorstandes,
4. die Aufsicht über die Verbandsarbeit und die Überwachung der Verbandsanlagen,
5. die Einziehung der Verbandsbeiträge,
6. die Anweisung von Einnahmen und Ausgaben an die Verbandskasse,
7. die Aufsicht über die Kassenverwaltung,
8. die Erteilung von Auskünften an die Presse.

(2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Diese sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Vorstandsvorsteher und seinem Vertreter im Amt oder von einem dieser beiden und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet sind.

III. Abschnitt**Haushalt, Beiträge**

§ 22

Haushaltsplan

(1) Die Versammlung setzt jährlich den Haushaltsplan des Verbandes und nach Bedarf Nachträge dazu fest. Der Vorstand stellt den Haushaltsplan so rechtzeitig auf, daß die Versammlung spätestens bis zum Beginn des Haushaltsjahres über ihn beschließen kann. Der Vorstandsvorsteher teilt den festgesetzten Haushaltsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.

(2) Der Haushaltsplan enthält alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Verbandes für das kommende Haushaltsjahr. Er gliedert sich in den Verwaltungs- und Vermögenshaushalt.

(3) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Der Haushaltsplan kann bei geringen oder regelmäßig wiederkehrenden Einnahmen und Ausgaben des Verbandes auch für zwei Jahre aufgestellt werden.

§ 23

Zwangsanzahlung der Aufsichtsbehörde

Wenn der Verband den Haushaltsplan oder ihm obliegende Ausgaben nicht rechtzeitig festgesetzt hat, kann dies die Aufsichtsbehörde in einem mit Gründen versehenen Bescheid

tun. Sie kann die Beiträge der Verbandsmitglieder festsetzen und einziehen lassen.

§ 24

Aufnahme und Tilgung von Krediten

(1) Der Verband ist berechtigt, im Vermögenshaushalt für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umstellung Kredite aufzunehmen. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Gesamtgenehmigung). § 122 Abs. 1 Ziffer 4 WVO bleibt unberührt.

(2) Für langfristige Darlehen, die nicht regelmäßig wiederkehrend zu tilgen sind, sammelt der Verband die Mittel zur Tilgung planmäßig an.

Die Laufzeit langfristiger Kredite darf die voraussichtliche Nutzungsdauer der Investitionsobjekte nicht überschreiten.

§ 25

Verwendung der Einnahmen und Ausgaben

(1) Alle Einnahmen und Ausgaben sind nach dem festgesetzten Haushaltsplan zu verwalten.

(2) Einnahmen des Verbandes, die nicht Beiträge der Verbandsmitglieder sind, sind wie diese zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.

(3) Der Vorstand kann Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan festgesetzt sind, leisten, wenn der Verband dazu verpflichtet ist, ein Aufschub erheblichen Nachteil bringen würde und die Entscheidung der Versammlung nicht rechtzeitig eingeholt werden konnte. Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, für die ausreichende Mittel nicht vorhanden sind, nur bei unabweisbarem Bedürfnis treffen. War die Versammlung mit der Angelegenheit noch nicht befaßt, so beruft der Vorstandsvorsteher sie zur Festsetzung eines Nachtrages zum Haushaltsplan unverzüglich ein.

§ 26

Prüfung des Haushaltes, Entlastung

(1) Der Vorstand stellt die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Haushaltsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und gibt sie im ersten Viertel des folgenden Haushaltsjahres mit allen Unterlagen zum Prüfen an das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Limburg-Weilburg.

(2) Der Vorstandsvorsteher gibt der Prüfstelle den Auftrag,

1. zu prüfen,
 - a) ob nach der Rechnung der Haushaltsplan befolgt ist,
 - b) ob die einzelnen Einnahmen- und Ausgabenbeträge der Rechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege, nachgewiesen sind,
 - c) ob diese Rechnungsbeträge mit der Wasserverbandsverordnung, der Satzung und den anderen Vorschriften im Einklang stehen.

2. das Ergebnis der Prüfung (den Prüfbericht) an den Vorstandsvorsteher und die Aufsichtsbehörde zu geben.

(3) Der Vorstandsvorsteher legt die Haushaltsrechnung und den Prüfbericht der Versammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 27

Beiträge

(1) Die Verbandsmitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

(2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen. Sie sind öffentliche Abgaben.

(3) Die Verbandsmitglieder dürfen für denselben Tatbestand nicht mehrfach zu Beiträgen oder Gebühren herangezogen werden.

(4) Ausscheidende Verbandsmitglieder, die Veranlassung zur Errichtung von Verbandsanlagen gegeben haben, haben im bisherigen Umfang ihre Beitragspflicht für die Baukosten solcher Verbandsanlagen bis zu deren vollständigen Abschreibung weiter zu erfüllen und haften ferner in diesem Rahmen für die Baukosten solcher Verbandsanlagen.

§ 28

Beitragsverhältnis

(1) Die Beiträge verteilen sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die ihnen durch die Aufgaben und die übernommene Verpflichtung des Verbandes erwachsen.

(2) Die Beitragsveranlagung erfolgt für die Investitionskosten wie folgt:

Landkreis Limburg-Weilburg:	54 Prozent
Gemeinde Beselich:	46 Prozent
Insgesamt:	100 Prozent.

(3) Für den Betrieb, die Wartung, Verwaltung und Unterhaltung der Verbandsanlagen ergibt sich das Beitragsverhältnis entsprechend der Regelung des Absatzes 2.

(4) Soweit Mitglieder den Verbandsanlagen Abwasser zuleiten, das auf Grund seiner Beschaffenheit besondere Maßnahmen des Verbandes erfordert, haben sie dafür einen im Verhältnis der entstehenden Mehrkosten für Bau, Betrieb, Wartung und Unterhaltung erhöhten Beitrag zu entrichten.

§ 29

Veranlagungsverfahren

Der Vorstand veranlagt die Mitglieder jährlich entsprechend den Bestimmungen des § 28 und den Beschlüssen der Versammlung durch einen schriftlichen Veranlagungsbescheid mit Rechtsmittelbelehrung (§ 39) zu den Beiträgen.

§ 30

Folgen des Rückstandes

Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, kann vom Vorstand zu einem Säumniszuschlag, dessen Höhe ebenfalls vom Vorstand festgesetzt wird, herangezogen werden.

§ 31

Zwangsvollstreckung

Die auf der Wasserverbandsverordnung oder der Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens vollstreckt werden.

IV. Abschnitt**Besondere Vorschriften zur Verwaltung**

§ 32

Dienstkräfte

(1) Der Vorstand kann für die Kassenführung einen Kassenverwalter, zur Vorbereitung und Beratung seiner Beschlüsse sowie zur Ausführung seiner Beschlüsse kann er einen Geschäftsführer bestellen.

Die Einstellung von Dienstkräften, insbesondere eines Verbandstechnikers (Verbandsingenieur), erfolgt im Rahmen der Beschlüsse der Versammlung. Vor Einstellung eines Verbandstechnikers ist das Wasserwirtschaftsamt zu hören.

(2) Der Vorstand kann Angestellte und Arbeiter auf Dienstvertrag einstellen, soweit die Versammlung solche Stellen im Stellenplan und die notwendigen Haushaltsmittel bewilligt hat.

(3) Auf das Verhältnis zwischen dem Kassenverwalter und den Vorstandsmitgliedern findet § 110 Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) Anwendung.

§ 33

Bekanntmachung

(1) Satzung und Satzungsänderungen werden im Verkündungsblatt der Aufsichtsbehörde, sonstige für die Öffentlichkeit bestimmte Bekanntmachungen in den jeweiligen Bekanntmachungsorganen der Mitglieder veröffentlicht.

(2) Sonstige nur für die Mitglieder bestimmte Bekanntmachungen werden diesen schriftlich mitgeteilt.

(3) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem sie eingesehen werden können, der Zeit und der Dauer der Auslegung.

§ 34

Verbandsschau

(1) Die Anlagen des Verbandes sind mindestens einmal im Jahr zu schauen. Die Versammlung wählt für eine Amtszeit von vier Jahren drei Schaubeauftragte sowie deren Stellvertreter.

(2) Der Vorstand macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig bekannt und lädt die Aufsichtsbehörde und das

Wasserwirtschaftsamt zur Teilnahme ein. Die Verbandsmitglieder sind berechtigt, durch Vertreter an der Schau teilzunehmen.

§ 35

Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

(1) Die Schaubeauftragten zeichnen den Verlauf und das Ergebnis der Verbandsschau auf und geben den Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung.

(2) Der Vorstand läßt die Mängel abstellen und unterrichtet die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt.

(3) Durch eine Nachschau ist zu prüfen, ob bei der Hauptschau beanstandete Mängel beseitigt sind. Das Ergebnis ist der Aufsichtsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt mitzuteilen.

§ 36

Änderung der Satzung

Die Versammlung kann Ergänzungen oder Änderungen der Satzung beschließen. Die Beschlußfassung erfolgt in entsprechender Anwendung der §§ 14 und 15 dieser Satzung. Die Ergänzungen oder Änderungen der Satzung werden von der Aufsichtsbehörde erlassen.

V. Abschnitt**Ordnungsgewalt, Ersatzvornahmen, Rechtsbehelfe**

§ 37

Ordnungsgewalt

Die Mitglieder des Verbandes haben die auf der Wasserverbandsverordnung oder der Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes, insbesondere die Anordnung zum Schutze des Verbandsunternehmens zu befolgen.

§ 38

Ersatzvornahmen

(1) Der Vorstand kann die Anordnung nach § 37 durch einen Dritten auf Kosten des Pflichtigen durchsetzen.

(2) Der Vorstand droht das Zwangsmittel vorher schriftlich an, und zwar die Kosten in vorläufig geschätzter Höhe, und setzt für die Befolgung der Anordnung eine angemessene Frist. Bei Gefahr im Verzuge sind die Schriftform und die Frist nicht erforderlich.

§ 39

Rechtsbehelfe

Gegen Verwaltungsakte des Verbandes sind die nach den §§ 68 ff der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1834) zulässigen Rechtsbehelfe unter Berücksichtigung von § 10 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 6. Februar 1962 (BGBl. S. 13 ff.) gegeben.

VI. Abschnitt**Aufsicht**

§ 40

Staatliche Aufsicht

Der Verband steht unter der Aufsicht des Regierungspräsidenten in Gießen.

§ 41

Von staatlicher Genehmigung abhängige Geschäfte

Der Verband bedarf der aufsichtsbehördlichen Genehmigung der in § 122 WVO genannten Rechtsgeschäfte.

§ 42

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage des Erlasses in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit auf Grund der §§ 169, 170 WVO erlassen.

6251 Beselich, 3. August 1984

**Der Regierungspräsident
in Gießen**
Im Auftrag
gez. G n a u

Öffentliche Ausschreibungen

DSK

DEUTSCHE STADTENTWICKLUNGSGESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG
ORGAN DER STAATLICHEN WOHNUNGSPOLITIK

Am Weingarten 25 6000 Frankfurt am Main 90 Telefon 069/79304-0

Öffentliche Ausschreibung von Tiefbauarbeiten

Im Zuge der Erschließung des Baugebietes Ost II/2 in 6113 Babenhausen werden die nachfolgend aufgeführten Bauarbeiten öffentlich ausgeschrieben:

- Gewerk Freilegung:**
ca. 5 000 m² Oberboden abschleben
- Gewerk Entwässerung:**
ca. 2 700 m Kanalleitung DN 150-DN 800 verlegen
- Gewerk Straßenbau:**
ca. 5 900 m² Schwarzdecke und ca. 15 600 m² Pflasterfläche teilweise als Baustraßen sofort, teilweise erst nach erfolgter Hochbautätigkeit herstellen.

Ausführungszeit: 100 Arbeitstage
Baubeginn: 10 Tage nach Auftragserteilung
Die Verdingungsunterlagen (Vertragsbedingungen und Leistungsbeschreibung in einfacher, Preisverzeichnis [Angebot] in doppelter Ausfertigung) können ab 27. August 1984 bis 19. September 1984 bei der DSK Deutsche Stadtentwicklungsgesellschaft mbH, gegen Unkostenvergütung von 40,- DM angefordert werden. Der Betrag ist auf das Konto Nr. 2085 93-600 beim Postscheckamt Frankfurt am Main, mit dem Vermerk „Babenhausen Ost II/2“ einzuzahlen. Der Einzahlungsbeleg ist der Anforderung beizufügen. Die Unkostenpauschale wird nicht zurückvergütet.

Weitere Planunterlagen können vom 30. August 1984 bis 19. September 1984 bei der DSK Deutsche Stadtentwicklungsgesellschaft mbH während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Die Angebote müssen bis zum Öffnungstermin am 24. September 1984, 10.00 Uhr, im Rathaus der Stadt Babenhausen eingehen. Bei der Angebotsöffnung können die Bieter oder deren Bevollmächtigte anwesend sein.

Die Bieter sind bis zum 5. November 1984 an ihr Angebot gebunden.

DARMSTADT: Die Bauleistungen zur Erneuerung der Fahrbahn-decke im Zuge der B 28 zwischen Dieburg und Altheim (km 0,4-0,92 und 1,3-2,087/0,000-0,300) sollen vergeben werden.

- Leistungen u. a.:**
600 t Steinerde
1 500 t Asphaltbinder
12 000 m² Asphaltbeton und Nebenarbeiten.
Bauzeit: 20 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 6. September 1984 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 12,- DM, die in keinem Fall zurück-erstattet werden, ist beizufügen. Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto Nr. 35599-602 beim Postscheckamt Frankfurt am Main, mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen B 26 Dieburg-Altheim“.

Eröffnung: Donnerstag, den 13. September 1984, 10.00 Uhr.

Zuschlags- und Bindefrist: 18. September 1984.

6100 Darmstadt, 23. August 1984 Hessisches Straßenbauamt

HANAU: Die Arbeiten zur Erstellung des Durchlaßbauwerkes Ha 2057 - Unterführung der Salz und Salzbachregulierung im Zuge der K 876 in der Gemeinde Birstein, OT Lichenroth bei Bau-km 0 + 075,60 sollen vergeben werden.

Das geschlossene Rahmenbauwerk ist ca. 8,15 m lang, 10,00 m breit und von UK Rahmensohle bis OK Rahmenriegel ca. 3,30 m hoch.

- Auszuführen sind:** Erd-, Beton-, Stahlbeton-, Mauer-, Pflaster-, Wasserbau-, Kanal- und Straßenbauarbeiten.
Bauzeit ca. 9 Monate

Baubeginn: voraussichtlich 21. Januar 1985

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen des Bundesministers für Verkehr erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 4. September 1984 anzufordern.

Der Versand der Blankette erfolgt am 7. September 1984.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für die Angebotsunterlagen in Höhe von 48,- DM, die in keinem Fall zurück-erstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt am Main, Postscheckkonto Nr. 68 21-601 beim Postscheckamt Frankfurt am Main, Bankleitzahl 500 100 60 mit der Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für das Bw Ha 2057, UF der Salz im Zuge der K 876 in Lichenroth“.

Eröffnungstermin: Dienstag, den 2. Oktober 1984, 10.00 Uhr, im Hessischen Straßenbauamt Hanau, Eugen-Kaiser-Straße 33, 6450 Hanau 1.

Zur Teilnahme am Öffnungstermin sind nur Bieter oder deren Bevollmächtigte zugelassen.

Die Zuschlags- und Bindefrist läuft am 20. November 1984 ab.
6450 Hanau, 20. August 1984 Hessisches Straßenbauamt

HANAU: Die Bauleistungen für die Bundesstraße 8; Spurrinnen-beseitigung zwischen der Kreuzung B 8/K 985/L 3444 (Rumpfenheimer Fähre) und der Einmündung B 8/L 3195 (Maintal/ST. Dörnigheim) sollen vergeben werden.

- Leistungen u. a.:**
5 000 m²; ca. 3,00 m breit, in Repare-Bauweise
100 m Rinne regulieren
Bauzeit: 20 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 11. September 1984 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 4,- DM, die in keinem Fall zurück-erstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt am Main, Postscheckkonto Nr. 6821-601 beim Postscheckamt Frankfurt am Main, mit Angabe: „B 8 - Repare zwischen Rumpfenheimer Fähre und Dörnigheim“.

Eröffnungstermin: Freitag, 21. September 1984, 10.00 Uhr, im Verhandlungsraum.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktage.

6450 Hanau, 23. August 1984 Hessisches Straßenbauamt

HANAU: Die Bauleistungen für die Deckenerneuerungen: B 43; Knoten Friedberger Übergang - Stadt Hanau (NK 5819 072), B 8; Knoten Lamboy - Stadt Hanau (NK 5819 064), B 40; Knoten bei Erlensee / OT Langendiebach (NK 5819 050) sollen vergeben werden.

- Leistungen u. a.:**
11 000 m² Fräsen
750 t Asphaltbinder
27 000 m² Asphaltbeton 0/8
1 500 m² Steinerde
Bauzeit: 2 Monate.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 10. September 1984 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 4,- DM, die in keinem Fall zurück-erstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt am Main, Postscheckkonto Nr. 6821-601 beim Postscheckamt Frankfurt am Main, mit Angabe: „DE - B 43 Friedberger Übergang, B 8 Lamboy Knoten, B 40 Knoten Erlensee“.

Eröffnungstermin: Donnerstag, 20. September 1984, 10.00 Uhr, im Verhandlungsraum.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktage.

6450 Hanau, 23. August 1984 Hessisches Straßenbauamt

Beamtendarlehen zu 7,25%

Für alle Beamten sowie Sonderkonditionen für Angestellte im öffentlichen Dienst. Von 5.000,- DM bis 80.000,- DM zur freien Verwendung!

Tilgung über Lebensversicherung 1 : 2 = 200% VS

Zins 7,25% - 98% Ausz. · Eff. Jahreszins fest für die ges. Laufzeit 7,75%

z. B. 30 000,- DM monatliche Belastung ca. 330,- DM	} Laufzeit: 15-20 Jahre
60 000,- DM monatliche Belastung ca. 660,- DM	
80 000,- DM monatliche Belastung ca. 880,- DM	

weiterhin vermitteln wir marktführende Hypotheken und Bankvorausdarlehen. Unverbindliche Informationen erhalten Sie von:

STOLZ
darlehensvermittlung

Postfach 1317 · Friedensstraße 6
6970 Lauda-Königshofen
Telefon: 0 93 43 / 20 05 · 20 06

HANAU: Die Bauleistungen für die Bundesstraße 40; Spurrinnenbeseitigung zwischen der Einmündung B 40/L 3292 (Schlüchtern/ST. Wallroth) und der BAB-Grenzen sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:
3 000 m²; ca. 3,00 m breit, in Repare-Bauweise
Bauzeit: 20 Werktage.

Bietler müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 11. September 1984 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 4,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt am Main, Postscheckkonto Nr. 6821-601 beim Postscheckamt Frankfurt am Main, mit Angabe: „B 40 — Repare zwischen Schlüchtern und der BAB-Grenze“.

Eröffnungstermin: Freitag, 21. September 1984, 10.30 Uhr, im Verhandlungsraum.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktage.

6450 Hanau, 23. August 1984 **Hessisches Straßenbauamt**

Postvertriebsstück Gebühr bezahlt
Verlag Kultur und Wissen GmbH
Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1. 1 Y 6432 A

Verschiedenes



GIESSENER INSTITUT FÜR ANGEWANDTE PSYCHOLOGIE

I. Rhetorik-Lehrgänge

Das GIESSENER INSTITUT FÜR ANGEWANDTE PSYCHOLOGIE führt einen Rhetorik-Lehrgang (Methoden der Gesprächsführung) durch, der ausgerichtet ist für

- Angestellte und Beamte, die eine stark personenzentrierte Tätigkeit ausüben (z. B. in Behörden mit starkem Publikumsverkehr, in Personalabteilungen o. ä.), und
- für solche Bedienstete, für die auf Grund ihrer dienstlichen Position eine Redeschulung sinnvoll erscheint (z. B. Personen mit Führungs- oder Öffentlichkeitsaufgaben, Organisations-, Lehr- oder Ausbildungsbeauftragte, Personalvertreter oder dergl.).

Neben Einführungen in die wissenschaftlichen Grundlagen von Rhetorik und Kommunikation werden in systematisch aufbauenden Übungseinheiten folgende Bereiche trainiert:

- Kürze und Prägnanz des sprachlichen Ausdrucks, Exaktheit der verwendeten Begriffe, Hör- und Übermittlungspräzision,
- Brillanz und Redewirksamkeit im sprecherischen sowie im sprachlichen Bereich,
- Überzeugungskraft durch „argumentatives Sprechdenken“, situationsbezogenes und strukturiertes Sprechen,
- Rede- und Diskussionstechniken, Überzeugungsrede, amerikanische Debatte,
- Schulung der sprecherischen Fähigkeiten: Artikulationsübungen, Atemtechniken,
- Argumentationsübungen, Erhöhung der Wahrnehmungssensibilität,
- nonverbale Kommunikationskanäle: Gestik, Mimik, Aufmerksamkeits- und Aggressionssymbole, Körpersprache,
- Erhöhung der Selbstsicherheit, Interaktionstraining,
- Psychologische Variablen: Wie überzeuge ich, wie erwecke ich Sympathie?

Der Rhetorik-Kurs ist ein einwöchiges Kompaktseminar (Montag bis Freitag), bei dem durch intensives Training und dem Einsatz moderner Medientechnik (z. B. Video) ein i. d. R. ungewöhnlicher Lernerfolg erreicht wird.

Termin: 10. bis 14. Dezember 1984 in Biebertal/Gießen, Anmeldeschluß: 10. November 1984. Unterkunft mit Vollpension in EZ/DU/WC für 49,— DM/Tag.

Die Teilnehmergebühr beträgt 490,— DM (+ MwSt.).

Anmeldungen an das Giessener Institut für angewandte Psychologie, Dietr.-Bonhoeffer-Straße 22, 6300 Gießen, Telefon 06 41 / 8 46 80.

II. Seminar Personalführung

Für den Termin 5. bis 9. November 1984 sind noch Anmeldungen möglich, siehe StAnz. Nr. 25 vom 18. Juni 1984. 6300 Gießen, 24. August 1984

Giessener Institut für Angewandte Psychologie

Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10143800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 6200 Wiesbaden-Nordenstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstr. 42, 6200 Wiesbaden, Tel. 0 61 21 / 3 96 71. Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen): Tel. 0 61 21 / 60 71, App. 85, Fernschreiber 4 186 648, Redaktionsschluß für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr; Anzeigenschluß: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 20 vom 1. Juli 1982 — Anfertigung von Klischees zum Selbstkostenpreis.

Der Umfang der Ausgabe Nr. 38 vom 3. September 1984 beträgt 40 Seiten.

Stellenausschreibung

Offenbach am Main



Wir sind die bürgernahe Verwaltung einer vitalen Stadt im Zentrum des Rhein-Main-Gebietes ● 113 000 Einwohner ● Internationale Lederwarenmesse ● moderne City mit guten Einkaufsmöglichkeiten ● vielfältiges Kultur- u. Freizeitangebot ● umgeben von Odenwald, Taunus und Spessart

Beim Stadtplanungsamt

der Stadt Offenbach am Main ist zum 1. Januar 1985 die Stelle des/der

stellvertretenden Amtsleiters/in (Stellenwert I b BAT)

zu besetzen.

Der künftige Stelleninhaber ist gleichzeitig Leiter des Sachgebiets Grundlagenplanung, Flächennutzungsplanung und -verfahren, Stadtteilplanung, Sonderplanung, städtebauliche und planungsrechtliche Beurteilung und Bauberatung.

Das Aufgabengebiet erfordert eine qualifizierte Ausbildung als Stadtplaner und Architekt an einer TH/TU und Berufserfahrung auf dem Gebiet der Stadtplanung, gute Rechtskenntnisse im Bauplanungsrecht, methodische Arbeitsweise, eigenverantwortlichen und kooperativen Arbeitsstil und gute gestalterische Fähigkeiten.

Bei gleicher Eignung werden Schwerbehinderte bevorzugt berücksichtigt.

Telefonische Auskünfte unter 0 69 / 80 65 28 51.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild und Zeugnisabschriften werden bis spätestens 4 Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige erbeten an den



Magistrat der Stadt Offenbach a. M.
— Personalamt —
Berliner Straße 100
6050 Offenbach am Main

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind an den Verlag zu richten. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (einschließlich Porto und 7 Prozent Umsatzsteuer). Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM; im Preis sind die Versandkosten und 7 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages Frankfurt am Main Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Leitender Ministerialrat Dietrich Gantz, Tel. 0 61 21 / 35 31; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Dietrich Poetter, Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, Postfach 22 29, Wilhelmstr. 42, 6200 Wiesbaden, Tel. 0 61 21 / 3 96 71.